



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für die

**380-kV-Netzverstärkung Daxlanden -
Eichstetten, Teilabschnitt B3,**

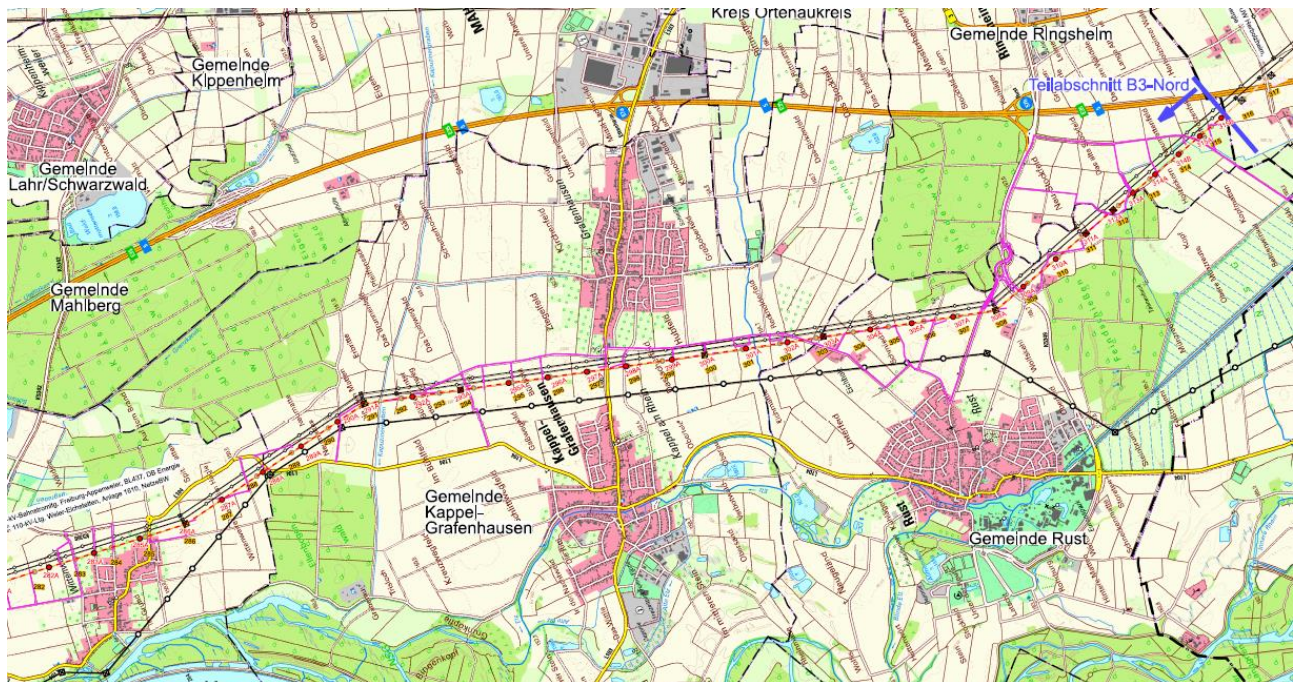
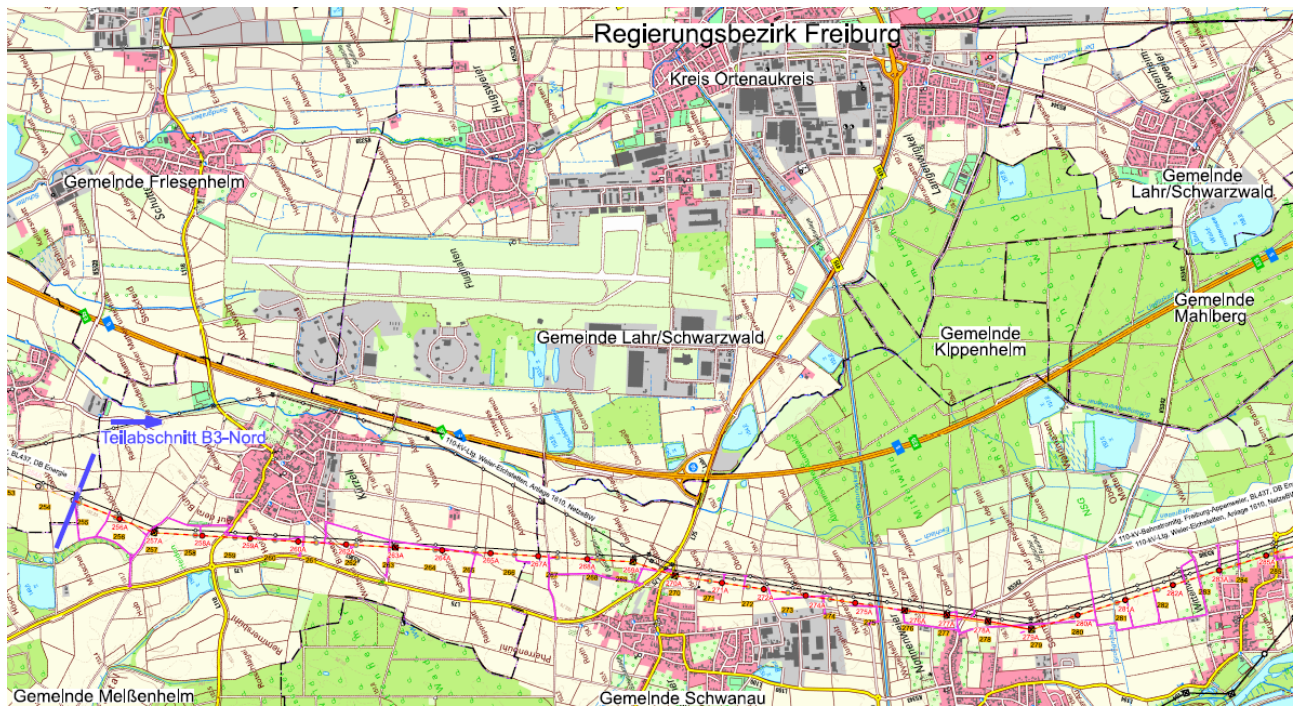
von

Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim

bis

Mast 315B bei Ringsheim

Freiburg im Breisgau, den 11.06.2026



Übersichtsplan

Inhalt

I.	Feststellung des Plans	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	2
III.	Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Zulassungen.....	12
IV.	Ausgleichszahlung Artenschutz	13
V.	Ersatzzahlung für den Eingriff in die Landschaft	14
VI.	Entscheidungsvorbehalte zum Wasserrecht	14
VII.	Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise.....	15
VIII.	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
IX.	Entscheidung über Einwendungen.....	39
X.	Kosten.....	40
	Begründung	41
1.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>41</i>
2.	<i>Verfahren.....</i>	<i>42</i>
2.1	Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände	42
2.2	Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter.....	45
2.3	Verzicht auf den Erörterungstermin	45
2.4	Ergänzende Anhörung	46
3.	<i>Erforderlichkeit.....</i>	<i>46</i>
4.	<i>Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts</i>	<i>47</i>
5.	<i>Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	<i>48</i>
6.	<i>Variantenentscheidung</i>	<i>49</i>
6.1	Variantenprüfung	50
6.2	Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000.....	53
7.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>57</i>
7.1	Raumordnung, Landesplanung	58
7.2	Kommunale Belange	59
7.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Straßenplanung	60
7.4	Schutz vor Immissionen während der Bauphase	62
7.5	Klimaschutz	63
7.6	Naturschutz und Landschaftspflege.....	67
7.7	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	79
7.8	Landwirtschaft	87
7.9	Flurbereinigung.....	99
7.10	Fischerei.....	100
7.11	Forstwirtschaft	102
7.12	Denkmalschutz	104
7.13	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	106

7.14	Flugsicherheit	108
7.15	Brand- und Katastrophenschutz.....	109
7.16	Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfall	110
7.17	Öffentliches Vermögen und Finanzen	110
7.18	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	111
7.19	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	119
7.20	Landesverteidigung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (72) - Referat Infra I 3-	121
7.21	Wirtschaft: IHK Südlicher Oberrhein.....	121
7.22	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Bedenken haben bzw. nicht betroffen sind	123
8.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	124
8.1	Einwenderin Nr. 1.....	127
8.2	Einwenderin Nr. 2.....	128
8.3	Einwender Nr. 3.....	129
9.	<i>Begründung der Nebenbestimmungen</i>	131
10.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung</i>	132
Gebührenentscheidung.....		133
Rechtsbehelfsbelehrung		133

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
h	Stunde
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung

RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)

**Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung,
Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**

Referat 24 - Recht und Planfeststellung

Name: Joachim Lucht
Telefon: 0761 208-1088
E-Mail: joachim.lucht@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF24-0513.2-163
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.06.2026

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten, 1. Teil des Abschnitts B3 von der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim bis Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 29.05.2026 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss**I.****Feststellung des Plans**

Der Plan für den ersten Teil des Abschnitts B 3 der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten von der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim, gelegen in den Gemeinden Neuried, Meißenheim, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Rust und Ringsheim im Ortenaukreis, wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau von 56 Masten der 380-kV-Leitungsanlage 7110,
- Rückbau von 61 Masten der 220-kV-Bestandsleitungsanlage 5110 sowie
- Auflegen von zwei 380 kV-Stromkreisen

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 9 Ordner mit folgenden Unterlagen¹:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Seite/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Stand	Maßstab
1		Erläuterungsbericht		
1	1	<i>Hinweise zur Anpassung der Antragsunterlagen</i>	28.05.2026	
1	1 bis 53	Erläuterungsbericht	29.05.2026	
1	1 bis 5	Anhang 1 – Steckbrief zum Umweltbericht	18.03.2024	
2		Übersichtsplan		
2	1	<i>Übersichtsplan Anl. 7110 - von Spannfeld 255A/256A – 315B</i>	17.02.2023	1:25.000

Ordner 2

3		Lagepläne		
3.1	1	<i>Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl. 7110 - von Spannfeld 255A/256A – Mast 315B</i>	17.02.2023	1:25.000
3.2	1	<i>Legendenplan zum Lageplan</i>	17.02.2023	1:2.000
3.3		Lagepläne An. 7110		
3.3	1	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 255A bis Mast 257A	17.02.2023	1:2.000
3.3	2	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 257A bis Mast 260A	17.02.2023	1:2.000
3.3	3	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 260A bis Mast 263A	17.02.2023	1:2.000
3.3	4	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 263A bis Mast 269A	17.02.2023	1:2.000
3.3	5	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 269A bis Mast 272A	17.02.2023	1:2.000
3.3	6	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 272A bis Mast 276A	17.02.2023	1:2.000
3.3	7	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 276A bis Mast 279A	17.02.2023	1:2.000

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

3.3	8	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 279A bis Mast 282A	17.02.2023	1:2.000
3.3	9	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 282A bis Mast 286A	17.02.2023	1:2.000
3.3	10	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 286A bis Mast 288A	17.02.2023	1:2.000
3.3	11	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 288A bis Mast 291A	17.02.2023	1:2.000
3.3	12	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 291A bis Mast 295A	17.02.2023	1:2.000
3.3	13	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 295A bis Mast 300A	17.02.2023	1:2.000
3.3	14	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 300A bis Mast 303A	17.02.2023	1:2.000
3.3	15	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 303A bis Mast 308A	17.02.2023	1:2.000
3.3	16	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 308A bis Mast 312A	17.02.2023	1:2.000
3.3	17	Lageplan Anl. 7110 - von Mast 312A bis Mast 317A	17.02.2023	1:2.000
3.4		Sonderpläne Anl. 7110		
3.4	1	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 256A bis Mast 257A	17.02.2023	1:2.000
3.4	2	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 265A bis Mast 267A	17.02.2023	1:2.000
3.4	3	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 281A bis Mast 281A	17.02.2023	1:2.000
3.4	4	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 293A bis Mast 293A	17.02.2023	1:2.000
3.4	5	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 304A bis Mast 304A	17.02.2023	1:2.000
3.4	6	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 307A bis Mast 307A	17.02.2023	1:2.000
3.4	7	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 309A bis Mast 309A	17.02.2023	1:2.000
3.4	8	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 311A bis Mast 311A	17.02.2023	1:2.000
3.4	9	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 314A bis Mast 314A	17.02.2023	1:2.000
3.4	10	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 315A bis Mast 315A	17.02.2023	1:2.000
3.4	11	Sonderplan Anl. 7110 - von Mast 315B bis Mast 315B	17.02.2023	1:2.000

Ordner 3

4		Längenprofile		
4.1	1	<i>Legendenplan zum Längenprofil</i>	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2		Längenprofile Anl. 7110		
4.2	1	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 255A bis Mast 257A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	2	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 257A bis Mast 260A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	3	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 260A bis Mast 263A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	4	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 263A bis Mast 269A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	5	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 269A bis Mast 272A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	6	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 272A bis Mast 276A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	7	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 276A bis Mast 279A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	8	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 279A bis Mast 282A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	9	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 282A bis Mast 286A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	10	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 286A bis Mast 288A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	11	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 288A bis Mast 291A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	12	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 291A bis Mast 295A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	13	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 295A bis Mast 300A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	14	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 300A bis Mast 303A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	15	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 303A bis Mast 308A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	16	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 308A bis Mast 312A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
4.2	17	Längenprofil Anl. 7110 - von Mast 312A bis Mast 316A	17.02.2023	1:2.000/ 1:200
5		Mast- und Fundamentangaben		
5.1	1	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Ge- stänge D48-2019/09-11-TDGE	24.04.2024	

5.1	2	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-TDGELM	24.04.2024	
5.1	3	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-WA1GE	24.04.2024	
5.1	4	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-WA1GELM	24.04.2024	
5.1	5	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-WA2GE	24.04.2024	
5.1	6	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-WA2GELM	24.04.2024	
5.1	7	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D48-2019/09-11-WAD160-180GEVP	24.04.2024	
5.1	8	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D29-2019/09-11-WA1GE	24.04.2024	
5.1	9	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D31-2019/09-11-TGE	24.04.2024	
5.1	10	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D31-2019/09-11-WA1GE	24.04.2024	
5.1	11	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D31-2019/09-11-WA2GE	24.04.2024	
5.1	12	Mastprinzipzeichnung Anl. 7110 - Gestänge D31-2019/09-11-WA160-180GEVP	24.04.2024	
5.2	1 bis 2	Mastliste Anl. 7110	24.04.2024	
5.4	1	Regelfundamente	17.02.2023	
5.5	1 bis 2	Fundamentliste Anl. 7110	24.04.2024	

Ordner 4

6		Grunderwerb		
6.1	1 bis 80	Grunderwerbsverzeichnis	24.04.2024	

Ordner 5

6.2		Grunderwerbspläne		
6.2	1	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 255A bis Mast 257A	17.02.2023	1:2000
6.2	2	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 257A bis Mast 260A	17.02.2023	1:2000
6.2	3	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 260A bis Mast 263A	17.02.2023	1:2000
6.2	4	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 263A bis Mast 269A	17.02.2023	1:2000
6.2	5	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 269A bis Mast 272A	17.02.2023	1:2000

6.2	6	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 272A bis Mast 276A	17.02.2023	1:2000
6.2	7	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 276A bis Mast 279A	17.02.2023	1:2000
6.2	8	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 279A bis Mast 282A	17.02.2023	1:2000
6.2	9	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 282A bis Mast 286A	17.02.2023	1:2000
6.2	10	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 286A bis Mast 288A	17.02.2023	1:2000
6.2	11	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 288A bis Mast 291A	17.02.2023	1:2000
6.2	12	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 291A bis Mast 295A	17.02.2023	1:2000
6.2	13	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 295A bis Mast 300A	17.02.2023	1:2000
6.2	14	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 300A bis Mast 303A	17.02.2023	1:2000
6.2	15	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 303A bis Mast 308A	17.02.2023	1:2000
6.2	16	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 308A bis Mast 312A	17.02.2023	1:2000
6.2	17	Grunderwerbsplan Anl. 7110 - von Mast 312A bis Mast 317A	17.02.2023	1:2000
6.3		Sonderpläne Grunderwerb		
6.3	1	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 256A bis Mast 257A	17.02.2023	1:2000
6.3	2	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 265A bis Mast 267A	17.02.2023	1:2000
6.3	3	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 281A bis Mast 281A	17.02.2023	1:2000
6.3	4	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 293A bis Mast 293A	17.02.2023	1:2000
6.3	5	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 304A bis Mast 304A	17.02.2023	1:2000
6.3	6	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 307A bis Mast 307A	17.02.2023	1:2000
6.3	7	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 309A bis Mast 309A	17.02.2023	1:2000
6.3	8	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 311A bis Mast 311A	17.02.2023	1:2000
6.3	9	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 314A bis Mast 314A	17.02.2023	1:2000
6.3	10	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 - von Mast 315A bis Mast 315A	17.02.2023	1:2000

6.3	11	Sonderplan Grunderwerb Anl. 7110 – von Mast 315B bis Mast 315B	17.02.2023	1:2000
-----	----	--	------------	--------

Ordner 6

7		Kreuzungen		
7.1	1 bis 18	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7110	24.04.2024	
8		Immissionsschutztechnische Untersuchungen		
8.1	1 bis 13	Gutachten nach 26. BImSchV	13.05.2024	
8.1	A-1 bis F-1	Anlage A - F		
8.1	1 bis 18	Übersichtspläne	13.05.2024	1:5.000
8.2	1 bis 14	Gutachten nach 26. BImSchVVwV	13.05.2024	
8.2	A-1 bis B-5	Anlagen A und B		
8.2	1 bis 18	Übersichtspläne	13.05.2024	1:5.000
8.3	1 bis 23	Schallimmissionsprognose	06.05.2024	
8.3	1 bis 22	Anlage 1 - Übersichtspläne		1:4.000
8.3	1 bis 2	Anlage 2 - Rechenlaufinfo	06.05.2024	
8.3	1 bis 5	Anlage 3 – Oktavspektren der Emittenten in dB(A)	06.05.2024	
8.3	1 bis 5	Anlage 4 - Beurteilungspegel	06.05.2024	
8.3	1 bis 89	Anlage 5 – Mittlere Ausbreitung	06.05.2024	
9		Angaben zum Rückbau		
9.1	1 bis 4	Rückbauliste Anl. 5110	29.11.2021	

Ordner 7

10		Landschaftspflegerischer Begleitplan		
10.1	1 bis 61	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht	30.04.2024	
10.2	1 bis 41	Maßnahmenblätter	30.04.2024	
10.3	1 bis 11	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	30.04.2024	
10.4	1	Blattschnittübersicht der Konflikt- und Maßnahmenpläne Anl. 7110 von Spannungsfeld 255A/256A - Mast 295A	27.10.2023	1:25.000
10.4	2	Blattschnittübersicht der Konflikt- und Maßnahmenpläne Anl. 7110 Abschnitt 291A – UW Eichstetten	30.04.2024	1:25.000
10.5	1	Legendenplan zum Konflikt- u. Maßnahmenplan	27.10.2023	
10.6		Konflikt- und Maßnahmenpläne		

10.6	1	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 255A bis Mast 257A	27.10.2023	1:2000
10.6	2	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 257A bis Mast 260A	27.10.2023	1:2000
10.6	3	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 260A bis Mast 263A	27.10.2023	1:2000
10.6	4	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 263A bis Mast 269A	27.10.2023	1:2000
10.6	5	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 269A bis Mast 272A	27.10.2023	1:2000
10.6	6	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 272A bis Mast 276A	27.10.2023	1:2000
10.6	7	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 276A bis Mast 279A	27.10.2023	1:2000
10.6	8	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 279A bis Mast 282A	27.10.2023	1:2000
10.6	9	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 282A bis Mast 286A	27.10.2023	1:2000
10.6	10	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 286A bis Mast 288A	27.10.2023	1:2000
10.6	11	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 288A bis Mast 291A	27.10.2023	1:2000
10.6	12	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 291A bis Mast 295A	27.10.2023	1:2000
10.6	13	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 295A bis Mast 300A	27.10.2023	1:2000
10.6	14	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 300A bis Mast 303A	27.10.2023	1:2000
10.6	15	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 303A bis Mast 308A	27.10.2023	1:2000
10.6	16	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 308A bis Mast 312A	27.10.2023	1:2000
10.6	17	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 312A bis Mast 317A	27.10.2023	1:2000
Hinweis: Die nachfolgenden Pläne sind nicht planfestgestellt, sondern wurden nur nachrichtlich aufgenommen. Sie sind in dieser oder geänderter Form erst Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens für die Bereiche südlich des Mastes 315 B.				
10.6	18	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 317A bis Mast 320A	27.10.2023	1:2000
10.6	19	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 320A bis Mast 323A	27.10.2023	1:2000
10.6	20	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 323A bis Mast 327A	27.10.2023	1:2000
10.6	21	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 327A bis Mast 330A	27.10.2023	1:2000

10.6	22	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 330A bis Mast 333A	27.10.2023	1:2000
10.6	23	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 333A bis Mast 336A	27.10.2023	1:2000
10.6	24	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 336A bis Mast 339A	27.10.2023	1:2000
10.6	25	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 339A bis Mast 342A	27.10.2023	1:2000
10.6	26	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 342A bis Mast 346A	27.10.2023	1:2000
10.6	27	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 346A bis Mast 349A	27.10.2023	1:2000
10.6	28	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 349A bis Mast 353A	30.04.2024	1:2000
10.6	29	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 353A bis Mast 357A	30.04.2024	1:2000
10.6	30	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 357A bis Mast 360A	30.04.2024	1:2000
10.6	31	Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 360A bis UW Eichstetten	30.06.2025	1:2000
10.7		Sonderpläne Konflikt- und Maßnahmenpläne		
10.7	1	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 256A bis Mast 257A	27.10.2023	1:2000
10.7	2	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 265A bis Mast 267A	27.10.2023	1:2000
10.7	3	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 281A bis Mast 281A	27.10.2023	1:2000
10.7	4	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 293A bis Mast 293A	27.10.2023	1:2000
10.7	5	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 304A bis Mast 304A	27.10.2023	1:2000
10.7	6	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 307A bis Mast 307A	27.10.2023	1:2000
10.7	7	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 309A bis Mast 309A	27.10.2023	1:2000

10.7	8	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 311A bis Mast 311A	27.10.2023	1:2000
10.7	9	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 314A bis Mast 314A	27.10.2023	1:2000
10.7	10	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 315A bis Mast 315A	27.10.2023	1:2000
Hinweis: Die nachfolgenden Pläne sind nicht planfestgestellt, sondern wurden nur nachrichtlich aufgenommen. Sie sind in dieser oder geänderter Form erst Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens für die Bereiche südlich des Mastes 315 B.				
10.7	11	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 317A bis Mast 317A	27.10.2023	1:2000
10.7	12	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 321A bis Mast 321A	27.10.2023	1:2000
10.7	13	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 326A bis Mast 327A	27.10.2023	1:2000
10.7	14	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 329A bis Mast 331A	27.10.2023	1:2000
10.7	15	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 340A bis Mast 340A	27.10.2023	1:2000
10.7	16	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 342A bis Mast 343A	27.10.2023	1:2000
10.7	17	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 353A bis Mast 357A	30.04.2024	1:2000
10.7	18	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 357A bis Mast 357A	30.04.2024	1:2000
10.7	19	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 359A bis Mast 360A	27.10.2023	1:2000
10.7	20	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 363A bis UW Eichstetten	27.10.2023	1:2000
10.7	21	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - von Mast 316A bis Mast 318A	27.10.2023	1:2000

10.7	22	Sonderplan Konflikt- und Maßnahmenplan Anl. 7110 - UW Eichstetten	30.06.2025	1:2000
10.8		Kompensationsmaßnahmen		
10.8	1	Blattschnittübersicht Lageplan Kompensationsmaßnahmen	27.10.2023	1:25.000
10.8	1	Lageplan Kompensationsmaßnahmen	27.10.2023	1:4.000
10.8	2	Lageplan Kompensationsmaßnahmen	27.10.2023	1:4.000

Ordner 8

11		Natura 2000		
11.1	1 bis 9	Natura 2000 - Vorprüfung Allgemeiner Textteil	30.04.2024	
11.2	1	Übersichtsplan Natura 2000 Gebiete von Spannfeld 255A/256A bis Mast 295A	27.10.2023	1:25.000
11.2	2	Übersichtsplan Natura 2000 Gebiete Abschnitt 291A bis UW Eichstetten	30.04.2024	1:25.000
11.3	1 bis 29	Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet Elzniederung	30.04.2024	
11.4	1 bis 15	Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Taubergießen	30.04.2024	
11.5	1 bis 13	Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Mooswälder	30.04.2024	
11.6	1 bis 13	Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Untere Unditz	30.04.2024	
12		Bodenschutzkonzept		
12.1	1 bis 25	Bodenschutzkonzept - Textteil	30.04.2024	
12.2	1	Blattschnittübersicht Bodenschutzplan Anl. 7110 von Spannfeld 255A/256A bis Mast 295A	27.10.2023	1:25.000
12.2	2	Blattschnittübersicht Bodenschutzplan Anl. 7110 Abschnitt 291A bis UW Eichstetten	30.04.2024	1:25.000
12.3	1	Legende Bodenschutzplan	27.10.2023	
12.4	1	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 255 bis Mast 267A	27.10.2023	1:5000
12.4	2	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 266 bis Mast 277A	27.10.2023	1:5000
12.4	3	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 277 bis Mast 287A	27.10.2023	1:5000
12.4	4	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 288 bis Mast 298	27.10.2023	1:5000
12.4	5	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 299 bis Mast 310A	27.10.2023	1:5000

12.4	6	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 310A bis Mast 321A	27.10.2023	1:5000
Hinweis: Die nachfolgenden Pläne sind nicht planfestgestellt, sondern wurden nur nachrichtlich aufgenommen. Sie sind in dieser oder geänderter Form erst Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens für die Bereiche südlich des Mastes 315 B.				
12.4	7	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 321 bis Mast 331B	27.10.2023	1:5000
12.4	8	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 331B bis Mast 343	27.10.2023	1:5000
12.4	9	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 343 bis Mast 353A	30.04.2024	1:5000
12.4	10	Bodenschutzplan Anl. 7110 von Mast 354 bis 364	30.04.2024	1:5000

Ordner 9

13		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		
13.1	1 bis 37	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Textteil	27.10.2023	
13.2	1 bis 15	Hydrogeologisches Fachgutachten	30.04.2024	
13.2		Anlagen 1 - 6		
14		Wasserrechtliche Anträge		
14.1	1 bis 25	Wasserrechtliche Anträge - Textteil	30.04.2024	
14.2	1	Übersichtsplan Wasserrecht von Spannungsfeld 255A/256A - Mast 291A	27.10.2023	1:25.000
14.2	2	Übersichtsplan Wasserrecht Abschnitt 291A – UW Eichstetten	30.04.2024	1:25.000

III.

Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Zulassungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die im Folgenden erwähnten Entscheidungen ein:

- Die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG
- Die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG,

Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter VI. vorbehalten werden.

- die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, darunter insbesondere die temporäre Errichtung von drei bauzeitlichen Überfahrten mittels Grabenverrohrungen am Grundelbach (Bereich Maste 313A, 314A und 314B),
- die wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet,
- die Zulassung der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG),
- die Zulassung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG),
- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 S. 1 WG BW für bauzeitliche Montage-, Seilzug- und Zuwegungsflächen

IV.

Ausgleichszahlung Artenschutz

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf

500.000 Euro

festgesetzt. Die Zahlung ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Zahlung ist zu leisten an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Das dazugehörige Kassenzeichen lautet: 1180 0674 3747

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Zahlung fällig. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

V.

Ersatzzahlung für den Eingriff in die Landschaft

Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von

318.025 Euro

festgesetzt.

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST) fällig. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

VI.

Entscheidungsvorbehalte zum Wasserrecht

Die Entscheidung über die Erteilung folgender Erlaubnisse/ Bewilligungen wird vorbehalten:

- Das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Zuge der temporären Bauwasserhaltung für die Fundamentgründungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- das Einleiten von bauzeitlich anfallendem, gehobenem Grundwasser in die oberirdischen Vorfluter (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG BW),
- das Versickern und Verrieseln von anfallendem Bauwasser auf den Arbeitsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sowie
- das dauerhafte Einbringen von Mastfundamenten und Gründungsbauteilen in den Grundwasserkörper (§ 49 WHG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Soweit weitere wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung hierüber ebenfalls vor (§ 74 Abs. 3 LVwVfG).

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, geeignete Antragsunterlagen vorzulegen.

Die unter **VII.** bei den Belangen des Wasser- und Grundwasserschutzes aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten.

VII.

Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Entscheidungsvorbehalten (EV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. Dies ist nach Fertigstellung schriftlich zu bestätigen. (A)
- (3) Die Vorhabenträgerin hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (4) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (6) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Regionalverband Südlicher Oberrhein

- (7) Die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind in den nachfolgenden Planungs- und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Orientierende Planungs- und Abwägungsgrundlagen liefert hierzu die fortgeschriebene Fassung des Landschaftsrahmenplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (Textteil und Karten digital verfügbar unter www.rvso.de/DokLRP). (H)

Kommunale Belange

- (8) Die Vorhabenträgerin wird die Vorgaben der 26. BImSchV zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder einhalten. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

- (9) Für die Kreuzung der Trasse mit klassifizierten Straßen im Ortenaukreis wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn neue Gestattungs- und Kreuzungsverträge mit dem zuständigen Straßenbauamt schließen bzw. die vorhandenen Verträge entsprechend ändern. (Z)
- (10) Vor Beginn der baulichen Umsetzung hat sich die Vorhabenträgerin für die temporären Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz sowie die Zu- und Abfahrten von Baustraßen fachtechnisch mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Die erforderlichen Sondernutzungsvereinbarungen für die temporäre Inanspruchnahme von Landes- und Kreisstraßen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt zu schließen. (A)
- (11) Durch die Baumaßnahme verursachte Verschmutzungen auf dem klassifizierten Straßennetz wird die Vorhabenträgerin umgehend beseitigen und Minderungsmaßnahmen für die Staubentwicklung ergreifen. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (12) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (13) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)
- (14) Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)
- (15) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (16) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)

- (17) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (18) Die Vorhabenträgerin hat im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg mittels elektronischer Vordrucke den Eingriff anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Eintragung ins das Kompensationsverzeichnis erfolgt über das Portal der LUBW. Die Übermittlung der Daten über diesen Weg ist verpflichtend. Da im Januar 2026 die neue KompVZ-VO in Kraft getreten ist und das neue Portal freigeschaltet wurde, ist hierzu mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt auf zu nehmen, wenn die Planfeststellung rechtskräftig ist. Für die Art und Weise der Eintragung ist die KompVZ-VO maßgeblich. (A)
- (19) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Januar stattfinden bzw. wenn die ökologische Baubegleitung bestätigt, dass keine Beeinträchtigungen aktuell vorkommender Brutpaare sensibler Vogelarten festzustellen sind. Über die Feststellungen der ÖBB ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren (formlose E-Mail an umwelt@ortenaukreis.de mit Datum der Begehung und Ergebnissen). Als sensible Arten werden in Anlage 10.2, Maßnahmenblätter, Maßnahme V9 die Arten Kiebitz, Neuntöter, Hohлтаube, Wachtel, Weißstorch und Schwarzkehlchen benannt. Ist der Bau während der Brutzeit und trotz nachweislicher Bruttätigkeiten unumgänglich, erfolgt eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. (Z)
- (20) Die Vermeidungsmaßnahme „V7 - Bautechnische Optimierung Ausbildung von Masten als Einebenenmaste“ (betrifft nur die Spannungsfelder 312A – 315B im Ortenaukreis) sowie die Vermeidungsmaßnahme „V8 - Bautechnische Optimierung durch Anbringung von Vogelschutzmarkern an den Erdseilen“ sind zwingend einzuhalten. (A)
- (21) Vor Beginn der Rückbauarbeiten wird jeder Mast auf vorhandene Nester und Besatz von Turm-, Baum- oder Wanderfalke kontrolliert. Bei einer Betroffenheit ist der Bauzeitenplan in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechend anzupassen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. (Z)
- (22) Kleinflächig vorhandene Neophytenbestände, die sich vorrangig durch unterirdische Pflanzenteile und nicht durch Samen ausbreiten, sind durch fachgerechtes Entsorgen des mit Wurzeln und Rhizomen durchsetzten Erdmaterials zu beseitigen, sofern durch die Bautätigkeiten eine Bodenumlagerung in diesen von Neophyten besiedelten Bereichen erforderlich ist. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (23) Die temporären Überfahrten mittels Grabenverrohrungen am Grundelbach (Bereich Maste 313A, 314A und 314B) sind hydraulisch so zu dimensionieren, dass die Leistungsfähigkeit des Gewässers zu keinem Zeitpunkt wesentlich beeinträchtigt wird. (A)
- (24) Bei Abweichungen von den genehmigten Antragsunterlagen, welche die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten berühren, werden diese der Planfeststellungsbehörde angezeigt und erforderlichenfalls ein Planänderungsverfahren durchgeführt, bei welchem das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, beteiligt werden wird. Bei besonderen Ereignissen ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren, welche erforderlichenfalls den zuständigen Fachbereich des Landratsamtes informiert. (A)
- (25) Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (H)
- (26) Die Vorhabenträgerin wird die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses an den Bauleiter übergeben sowie dessen Kontaktdaten dem Landratsamt vor Baubeginn nennen. (Z)
- (27) Der zu benennende Bauleiter wird übergreifend für alle Gewerke des Bauablaufs verantwortlich sein. Er wird entsprechende Nachunternehmer beauftragen, um die Fachgewerke durch entsprechende Fachbauleiter und notwendige Fachkompetenzen abzudecken. (Z)
- (28) Der Wasserbehörde wird der Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig mitgeteilt. (Z)
- (29) Hindernisse, welche in unumgänglichem Umfang ins Gewässerbett eingebracht wurden, werden spätestens mit Beendigung des Vorhabens entfernt. (Z)
- (30) Abflusshindernisse werden in Zeiten ohne Baubetrieb entfernt. (Z)
- (31) Sofern es der Bauablauf zulässt, werden die Arbeiten in der hochwasserfreien Zeit ausgeführt. (Z)
- (32) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die notwendigen Gewässerquerungen die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht vermindern. (Z)
- (33) Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu. (Z)
- (34) Die Vorhabenträgerin sagt die sachgerechte Aufbereitung des einzuleitenden Wassers sowie den Schutz des Gewässers vor Einträgen zu. (Z)
- (35) Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Absetzbecken/Sandfang vor der Einleitung in das Gewässer für die Dauer der gesamten Maßnahme anzubringen. (Z)

- (36) Die Vorhabenträgerin sagt zu, innerhalb der planfestgestellten Flächen zu arbeiten und die Gewässerrandstreifen nur in diesem Umfang in Anspruch zu nehmen. (Z)
- (37) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den ursprünglichen Zustand der Ufer und Gewässerrandstreifen im Zuge der Rekultivierung wiederherzustellen. (Z)
- (38) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. (H)
- (39) Der Antragssteller bzw. deren Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlagen entstehen. (H)
- (40) Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen. (H)
- (41) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (H)

Bodenschutz – Bodenkundliche Baubegleitung

- (42) Die Vorhabenträgerin sagt zu, zur Umsetzung der in der Genehmigung, im Bodenschutzkonzept und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Vorgaben und Maßnahmen eine sachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 nachweislich zu beauftragen. (Z)
- (43) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kontaktdaten sowie die Nachweise zum Sachverstand (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung) der Bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu nennen. (Z)
- (44) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die planfestgestellten Auflagen der Bodenkundlichen Baubegleitung zur Kenntnis zu geben. (Z)
- (45) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen durch die Bodenkundliche Baubegleitung überwachen zu lassen. (Z)
- (46) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bodenkundliche Baubegleitung, gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, der zuständigen Fachbehörde meldet. (Z)
- (47) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Durchführung der Maßnahme durch die Bodenkundliche Baubegleitung überwachen und protokollieren zu lassen. Nach Ende der Maßnahme wird ein zusammenfassender Abschlussbericht erstellt. (Z)

Bodenschutz - Ab- und Auftrag des anstehenden Bodenmaterials beim Neubau von Mastfundamenten

- (48) Die Vorhabenträgerin sagt zu, auf die Einhaltung der Vorgaben aus DIN 19639 zu achten, und Bodenmieten sorgfältig getrennt zu lagern. (Z)
- (49) Die Vorhabenträgerin sagt den fachgerechten Umgang des Bodens (Zwischenlagerung, Wiedereinbau) gemäß den Maßgaben Bodenschutzkonzeptes zu. Der humose Oberboden wird dabei in der Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen, die vor Abgrabung vorhanden war. Gleiches gilt sinngemäß für die Standorte des Mastrückbaus. (Z)
- (50) Die Vorhabenträgerin sagt folgenden fachgerechten Wiedereinbau des ausgebauten Materials zu: Nach erfolgtem Neubau/Ersatzneubau der Mastfundamente/Masten ist der getrennt voneinander ausgebaute humose Oberboden und Unterboden wieder über den Mastfundamenten einzubauen. Der humose Oberboden wird dabei in der Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen, die vor Abgrabung vorhanden war. Gleiches gilt sinngemäß für die Standorte des Mastrückbaus. (Z)
- (51) Sollten beim abschließenden Verfüllen der beim Mastrückbau angelegten Baugruben Erdmassen fehlen, werden hierzu nur ortsfremde Bodenmaterialien bzw. ortsfremder humoser Oberboden verwendet werden, die nachweislich über Schadstoffgehalte im Feststoff verfügen, welche die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die in Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialwerte der **Einbauklasse BM- 0** nicht überschreiten. Die entsprechenden Analyseergebnisse mit dazugehörigen Probenentnahmeprotokollen und Probenvorbereitungsprotokollen werden zuvor dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorgelegt. Im Bereich durchwurzelbarer Bodenschichten sollen 70% der Vorsorgewerte eingehalten werden. (Z)
- (52) Überschüssig anfallendes Bodenmaterial, welches nicht wieder vor Ort verwendet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. (A)

Bodenschutz - Befestigung temporärer Transportwege und Arbeitsräume am neu zu errichtenden Maststandort

- (53) Um irreversible Bodenverdichtungen im Bereich der temporären Transportwege zu den Maststandorten (Neubau, Ersatzneubau, Rückbau) sowie im Bereich der Arbeitsflächen um die Maststandorte zu vermeiden, werden vor Beginn der betreffenden Arbeiten lastverteilende Schutzmaßnahmen umgesetzt, wenn hiervon durchwurzelbare Bodenflächen betroffen sind. (Z)
- (54) Die Umsetzung lastverteiler Schutzmaßnahmen ist photographisch zu dokumentieren und spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung zu stellen. (A)

- (55) Um irreversible Bodenverdichtungen auf durchwurzelbaren Bodenflächen zu vermeiden, werden sämtliche Transportarbeiten mit Pkw oder Lkw zu und von dem Maststandort sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf den vor Verdichtung geschützten durchwurzelbaren Bodenflächen stattfinden (Ausnahme siehe folgende Auflage). (Z)
- (56) Die Vorhabenträgerin darf nur dann auf lastverteilende Schutzmaßnahmen verzichten, wenn auf Grundlage von vor Ort gemessenem Bodenfeuchtezustand (in cbar) und dem Gesamtgewicht bzw. der Flächenpressung (kg/cm²) eingesetzter Baumaschinen temporär keine hohe oder extreme Verdichtungsempfindlichkeit besteht oder in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung anderweitig ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Kapitel 5.3.2 (Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit) der in diesem Fall besonders zu beachtenden DIN 19639 ist ebenfalls zu beachten. (A)

Bodenschutz - Rekultivierung von durchwurzelbaren Bodenflächen, deren Boden entgegen der unter Punkt 2 genannten Auflagen im Zuge der Bauarbeiten verdichtet worden ist

- (57) Die Vorhabenträgerin hat nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Ortstermin für die Standorte der Mastneubauten/Ersatzneubauten/Rückbaumasten mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu vereinbaren. (A)
- (58) Die Vorhabenträgerin hat bei festgestellten Hinweisen auf Bodenbeeinträchtigungen weitere Untersuchungen durchzuführen und die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über eine Rekultivierung zu entscheiden. (A)

Bodenschutz - Allgemeine Auflagen

- (59) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Bodenverunreinigungen und Stoffeinträge zu vermeiden. (Z)
- (60) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Betankungsvorgänge nur auf befestigten Flächen vorzunehmen und für eventuelle Tropfverluste Bindemittel vorzuhalten. (Z)
- (61) Sollte beim Rückbau der Masten festgestellt werden, dass teerölimprägnierte Schwellenfundamente verbaut wurden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren und die konkrete weitere Vorgehensweise schriftlich abzustimmen (A)

Landwirtschaft

- (62) Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Beginn der baulichen Umsetzung mit den von dauerhaften oder temporären Flächeninanspruchnahmen betroffenen Grundstückseignümern und Bewirtschaftern in Kontakt treten, um die individuelle Betroffenheit aufzuzeigen und eine gütliche privatrechtliche Einigung über die Nutzungsrechte anzustreben. (Z)

- (63) Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen, Maststandorten und Schutzgerüsten hat vorrangig über öffentliche Straßen und Wege zu erfolgen. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke sind unnötige Bodenverdichtungen zu vermeiden. Temporäre Zufahrten auf unbefestigtem Gelände sind bodenschonend auszuführen. (A)
- (64) Vor Beginn der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin beziehungsweise die beauftragte Baufirma auf die Bewirtschafter zugehen, um mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung abzusprechen. (Z)
- (65) Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Vorhabenträgerin sämtliche im Rahmen der Zuwegung, Baustelleneinrichtung und Bauausführung genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die beanspruchten Wirtschaftswege wieder in den ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zurückversetzen. (Z)
- (66) Die Regulierung von Wertminderungen, Flurschäden und Ernteaussfällen sowie der Ausgleich von förderrechtlichen Nachteilen (z. B. Entzug von Flächenprämien) sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. (H)
- (67) Die Vorhabenträgerin oder die beauftragte Baufirma wird rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, auf die Bewirtschafter zugehen, um die flurstücksbezogenen zeitlichen Abfolgen sowie mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung abzustimmen. (Z)
- (68) Für die Dauer der Bauphase wird die Vorhabenträgerin einen zentralen, fachkundigen Ansprechpartner für die Belange der Landwirtschaft und Fragen der Bauausführung benennen. Die Kontaktdaten werden den betroffenen Landwirten und der Kommune rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt. (Z)
- (69) Zur Beweissicherung wird die Vorhabenträgerin oder die beauftragte Baufirma vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ein Bestandsprotokoll erstellen, in dem der Zustand der beanspruchten Grundstücke, Wirtschaftswege und der vorhandenen Infrastruktur (z. B. Beregnungssysteme, Dränagen) dokumentiert wird. Den betroffenen Bewirtschaftern wird auf Wunsch die Gelegenheit zur gemeinsamen Begehung und Protokollierung eingeräumt. (Z)
- (70) Die Vorhabenträgerin wird das bestehende Beregnungsnetz vor den Baumaßnahmen protokollieren. (Z)
- (71) Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete bautechnische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Funktionalität der Beregnungsanlagen während der Bauphase für die Landwirtschaft erhalten bleibt oder jedenfalls Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden. (A)
- (72) Zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätsverlusten bei empfindlichen Sonderkulturen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern geeignete

Maßnahmen zur Staubminimierung an Baust Straßen und Arbeitsflächen zu ergreifen (z. B. durch rechtzeitiges Befeuchten der Fahrwege bei entsprechender trockener Witterung). (A)

- (73) Werden landwirtschaftliche Wirtschaftswege für den Baustellenverkehr genutzt, so wird die Vorhabenträgerin diese bei fehlender Tragfähigkeit in Abstimmung mit den Betroffenen vorab befahrbar machen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Vorhabenträgerin die Wirtschaftswege vollständig in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen. (Z)
- (74) Die Vorhabenträgerin wird den Verlauf von temporären Leitungen für die Ableitung von abgepumptem Grundwasser im Vorfeld der Bauausführung mit den betroffenen Bewirtschaftern abstimmen. Dabei wird sie durch entsprechende Ausgestaltung (z. B. Überfahrhilfen oder Unterbohrungen) sicherstellen, dass die Zugänglichkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen aufrechterhalten bleibt. (Z)

Flurbereinigung

- (75) Vorhandene Grenz- und Vermessungszeichen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederhergestellt. Hierfür wird ein Antrag beim Vermessungsamt gestellt werden. (Z)

Kampfmittelbeseitigung

- (76) Zur Vermeidung von Gefahren durch Kampfmittelbelastungen hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse der Luftbildauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung sowie der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen. (A)
- (77) Sollte es bei der Durchführung zu einem Kampfmittelfund kommen, hat die Vorhabenträgerin die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und die nächste Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu informieren. (A)

Fischerei

- (78) Die gewässerbaulichen Maßnahmen sind unter permanenter ökologischer Baubegleitung (öBB) durchzuführen. Name und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person sind der höheren Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vor Baubeginn mitzuteilen, und deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind dem bestellten ökologischen Bauleiter vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen. (A)
- (79) Die staatliche Fischereiaufsicht weist auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin. (H)

- (80) Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser darf nur chemisch unverändert (pH-Wert) in die Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. ist eine Neutralisationsanlage für das aus Baugruben geförderte Wasser vor dessen Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (A)
- (81) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein. Insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag der Gewässer vorgenommen werden. (A)
- (82) Sollten zur Ausbildung der Grabenüberfahrten Rohre, Sediment oder ähnliches ins Gewässerbett eingebracht werden, wird in diesem Bereich die Vorhabenträgerin eine Fisch- und Muschelbestandsbergung durchführen. Andernfalls können dort vorkommende Fische und Muscheln zu Schaden kommen. Sollte für die Errichtung der Grabenüberfahrten ein auf sehr kurze Abschnitte begrenztes Trockenlegen erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin die zuständige Behörde im Rahmen der Bauausführung informieren sowie das Erfordernis von Fischbestands- und Muschelbergungen in Abhängigkeit des tatsächlich erforderlichen Eingriffs abstimmen. Sollten im Ergebnis der Abstimmung entsprechende Bergungen notwendig sein, müssen diese auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden. (Z)
- (83) Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (A)
- (84) Vor Beginn der Baumaßnahme wird die Baufirma auf den Fischpächter zugehen, um mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung abzusprechen. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren (auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter). Entstandene Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma Schadensersatz. (Z)
- (85) Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden ist die Vorhabenträgerin dem Bewirtschafter gegenüber schadensersatzpflichtig. (Z)
- (86) Wassergefährdende Stoffe (wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien) dürfen nicht in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)

Forstwirtschaft

- (87) Soweit Schäden an Wegen entstehen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die Vorhabenträgerin diese nach Abschluss der Baumaßnahmen beseitigen. (Z)

- (88) Die Instandsetzungen sind nach den Vorgaben der Richtlinie für ländlichen Wegebau (RLW Stand 2016) auszuführen. (A)

Denkmalschutz

- (89) Die Vorhabenträgerin sagt zu, rechtzeitig vor Beginn der baulichen Umsetzung im Rahmen eines Untersuchungskonzepts sämtliche bauvorbereitenden und baubegleitenden Maßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) abzustimmen. (Z)
- (90) Im Trassenverlauf und im Bereich der geplanten Bauflächen sind an den bekannten Kulturdenkmälern bauvorgreifende Rettungsgrabungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf durchzuführen. Bei der Terminierung dieser Ausgrabungen ist unbeschadet eines etwaigen freiwilligen Vertragsschlusses ein adäquater Zeitraum zu veranschlagen, welcher witterungsbedingte Einschränkungen in den Monaten Dezember bis März angemessen berücksichtigt. (A)
- (91) Der Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem LAD rechtzeitig vor Baubeginn Bagger-sondagen oder andere geeignete Maßnahmen zur Ermittlung von Kulturdenkmälern im Baubereich der betroffenen Neubaumasten durchzuführen, sofern an den jeweiligen Standorten ein konkreter Verdacht vorliegt oder dies im Untersuchungskonzept als zwingend erforderlich festgelegt wurde. (A)
- (92) Sollten zusätzliche, in den Antragsunterlagen bislang nicht ausgewiesene Bauflächen (z. B. Baustraßen oder Lagerplätze) in Anspruch genommen werden, ist das LAD hierüber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage dieser Flächen, zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Baumaßnahmen durch vom Vorhabenträger beauftragte Dritte vorgenommen werden. (A)
- (93) Die auf der Grundlage der Sondierungen ermittelten Kulturdenkmale werden der Vorhabenträgerin durch das LAD schriftlich mitgeteilt, wobei das LAD die bauvorgreifend noch auszugrabenden Flächen festlegt. Über den genauen zeitlichen Ablauf dieser Rettungsgrabungen ist eine einvernehmliche Abstimmung mit der Vorhabenträgerin herbeizuführen, sofern im Zuge der Sondierungen Kulturdenkmale ermittelt werden. (A)
- (94) Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bauausführung eine aktualisierte Datenabfrage zur präzisen Verortung der Kulturdenkmäler mittels eines ADABweb-Exports des LAD durchzuführen. Im Rahmen des zu erarbeitenden Untersuchungskonzepts ist sicherzustellen, dass diese aktualisierten Denkmaldaten sowie die konkreten Schutzauflagen verbindlich an die ausführenden Drittfirmen weitergegeben werden. (A)
- (95) Die Entdeckung bisher unbekannter Funde oder Fundstellen ist unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, es sei denn, die Denkmalschutzbehörde stimmt einer Verkürzung der Frist ausdrücklich zu (§ 20

DSchG). Steht die Denkmaleigenschaft fest, sind spätestens am fünften Werktag nach der Entdeckung weitergehende Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen einzuleiten, für die ein zeitlich ausreichender Rahmen zur Verfügung zu stellen ist. Das logistische Verfahren hierzu ist einvernehmlich im Untersuchungskonzept auszugestalten. (A)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB

- (96) Die lokalen geologischen, hydrogeologischen und geothermischen Verhältnisse sowie die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten können der digitalen Geologischen Karte (GeoLa) sowie dem Hydrogeologischen Kartenwerk entnommen werden. Diese Daten sind fachübergreifend und maßstabsabhängig über den LGRB-Kartenviewer, das Geotop-Kataster sowie die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex abrufbar. (H)
- (97) Die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Böden im Bodenschutzkonzept erfolgt auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50). Da diese Datengrundlage nur für den mittleren Maßstabsbereich und nicht für flächengenaue Planungen geeignet ist, sollte die detaillierte Bodenfunktionsbewertung nach § 2 Abs. 2 BBodSchG vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK- und ALB-Basis (Stand 2010) herangezogen werden, da diese präzise Informationen auf Flurstückebene enthalten. (H)
- (98) Das LGRB führt im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung privater Gutachten durch. Sämtliche Aussagen in hydrogeologischen oder geotechnischen Berichten verbleiben vollumfänglich im Verantwortungsbereich des aufstellenden Ingenieurbüros. (H)
- (99) Die geplante Trasse quert im Bereich des Oberrheingrabens mehrere festgesetzte Wasserschutzgebiete (u. a. Schwanau-Nonnenweier, WSG Kappel-Grafenhausen-Rust, Rust WVV Südl. Ortenau „Feindschießen“, WSG Meißenheim-Kürzell „Ried“) sowie zukünftige Sicherungsgebiete des Regionalplans. Auf die dortigen Schutzbestimmungen und Handlungsbeschränkungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen (insb. in den sensiblen Schutzzonen II) wird verwiesen. (H)
- (100) Die Trasse verläuft innerhalb mehrerer nachgewiesener Rohstoffvorkommen von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden im Oberrheingraben (dargestellt in der Karte der mineralischen Rohstoffe KMR 50). Zudem befinden sich im Bereich der Trasse mehrere stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen, bei denen im Bereich von Trockenabbauen mit künstlichen Verfüllungen zu rechnen ist. Im Verbreitungsbereich dieser überwiegend bindigen Lockergesteine ist mit einem kleinräumig stark unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Organische beziehungsweise anmoorige Anteile und der bauwerksrelevante Grundwasserflurabstand können zu bautechnischen Erschwernissen führen. (H)

- (101) Bei geotechnischen Fragen im Zuge von Mastgründungen oder der Errichtung von Umspannanlagen (z. B. zu Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Gründungshorizont, Grundwasser und Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie sowie Informationen zur Rohstoffgewinnung können im LGRB-Kartenviewer visualisiert oder als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf das Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG) sowie die LGRB-Nachrichten (07/2016 und 04/2018) verwiesen. (H)

Flugsicherheit

- (102) Die Vorhabenträgerin wird der Landesluftfahrtbehörde die endgültigen Veröffentlichungsdaten der Masten des gesamten Verlaufs inkl. Koordinaten in WGS-84, Höhen in m ü. NN und m ü. Grund, Art der Kennzeichnung an den Masten und an den Seilabschnitten als Excel-Datei zur Verfügung stellen. (Z)
- (103) Die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 256A bis 278A wird die Vorhabenträgerin mit einer Tageskennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) mittels Seilmarkern auszuführen. Zusätzlich wird sie die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 256A bis 278A mit einer Nachtkennzeichnung versehen. (Z)
- (104) Die Vorhabenträgerin wird der Landesluftfahrtbehörde den Trassenverlauf im Bereich zwischen den Masten 256A und 315B vor Baubeginn zur Verfügung stellen, damit diese auf der Sichtflugkarte als Luftfahrthindernis dargestellt werden können. (Z)
- (105) Vor dem Einsatz von Baukränen wird die Vorhabenträgerin anlassbezogen die Erforderlichkeit einer luftrechtlichen Krangenehmigung bei der Landesluftfahrtbehörde prüfen lassen und erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor der Aufstellung einholen. (Z)

Brand- und Katastrophenschutz

- (106) Sofern es im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Bautätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen kommt, wird die Vorhabenträgerin das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) frühzeitig beteiligen. Die Information wird so rechtzeitig erfolgen, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst die Einsatzplanung entsprechend anpassen können. (Z)
- (107) Sofern es im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Bautätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen kommt, wird die Vorhabenträgerin das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)

frühzeitig beteiligen. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst die Einsatzplanung entsprechend anpassen können. (Z)

- (108) Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen wird die Vorhabenträgerin bei den zuständigen Verkehrsbehörden rechtzeitig beantragen. (Z)

Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

- (109) Die Vorhabenträgerin sagt zu, gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitsschutz einzuhalten. Durch den jeweiligen Arbeitgeber werden für die anstehenden Bauarbeiten vorab projektspezifische Gefährdungsbeurteilungen erstellt und der Vorhabenträgerin übergeben. (Z)

Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

Eisenbahn-Bundesamt

- (110) Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der bestehenden und geplanten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet oder beeinträchtigt werden. (Z)

DB Energie GmbH

- (111) Da innerhalb des Verfahrensgebiets die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 Freiburg – Abzweig Appenweier verläuft und diese über einen Annäherungsbereich von je 30 m beidseitig der Trassenachse verfügt, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung eine ausreichende Abstimmung mit der DB Energie GmbH sicherzustellen. Maßgebend sind dabei nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände und Höhen sowie der reale Bahnstromleitungsverlauf. (A)
- (112) Die endgültigen Ausführungspläne wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände einreichen. Die Höhenangaben werden darin auf Meter über Normalhöhennull (mNHN) bezogen sein. Zudem werden die Abstände der Gesamtanlage zur Leitungssachse sowie zu den Maststandorten der Bahnstromleitung angegeben. (Z)
- (113) Die geplanten Maßnahmen werden nach den anerkannten Regeln der Technik von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Im Annäherungsbereich werden die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten. In der Nähe von Freileitungen wird die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass die Einhaltung des Sicherheitsabstands bei jeder Bewegung, Verlagerung oder jedem Ausschwingen – insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln – sowie bei einem Wegschnellen oder Herunterfallen von Arbeitsgegenständen gewährleistet ist. (Z)

- (114) Bestehende Kreuzungsverträge werden bei Änderungen von der Vorhabenträgerin angepasst. Für eventuell neu entstehende Kreuzungen wird sie neue Kreuzungsverträge abschließen. Die anzupassenden oder neuen Kreuzungsverträge werden der DB Energie GmbH nebst Kreuzungsheften im Vorfeld zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. (Z)
- (115) Die Standsicherheit der Maste sowie die notwendigen Abstände nach Kreuzungsrichtlinie werden von der Vorhabenträgerin gewahrt. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius um die Mastmitte (mindestens jedoch 10 Meter ab der Fundamentkante) wird sie keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchführen. Vorhandene Band- und Schienenerder der Bahnstromleitung wird sie durch die Baumaßnahmen nicht beschädigen. (Z)
- (116) Die jederzeitige Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten sowie die jederzeitige LKW-Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung wird die Vorhabenträgerin gewährleisten. Hierbei wird sie berücksichtigen, dass Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten betriebsseitig abgelassen werden müssen. (Z)
- (117) Der Einsatz von großen Arbeitsgeräten wie Kranen, Autokranen oder Baggern im Einwirkungsbereich ist nur bedingt zulässig und bedarf vorab der Prüfung und Freigabe durch die DB Energie GmbH. (H)
- (118) Es wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldemissionen verwiesen. Die Beurteilung der Felder richtet sich nach der 26. BImSchV, deren Schutz- und Vorsorgegrenzwerte überall dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei der für Bahnstromleitungen spezifischen Frequenz von 16,7 Hz beträgt der Vorsorgegrenzwert für die magnetische Feldstärke umgerechnet 300 µT für eine ganztägige Einwirkdauer. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden diese Grenzwerte im Einwirkungsbereich der Leitung bei Weitem nicht erreicht. (H)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Netze BW

- (119) Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe, Gemische oder Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen von Freileitungen ist auch während der Bauzeit nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. (Z)
- (120) Zur Vermeidung von Beeinflussungsspannungen bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit den 110-kV-Leitungen und -Kabeln der Netze BW GmbH wird die Vorhabenträgerin die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), die VDE 0845-6 sowie das Regelwerk der DVGW beachten. (Z)

- (121) In einem Abstand von mindestens 1,25 m jeweils rechts und links der Kabelachse eines 110-kV-Hochspannungskabel-Systems wird die Vorhabenträgerin keinerlei Bauwerke (z.B. Schächte, Fundamente, Mauern, Standorte für Beleuchtungsmaste und Verkehrsampeln), Schutzgerüste, Ankerpunkte und Gebäude errichten. (Z)
- (122) Auf unbefestigten Flächen ist zum Schutz der 110-kV-Kabel ein horizontaler Mindestabstand bzw. lastfreier Streifen wie folgt einzuhalten: Bei Fahrzeugen, die die zulässigen Achslasten nach StVO einhalten, und Baugeräten mit einem Gesamtgewicht bis zu 12 t beträgt dieser mindestens 1,25 m. Bei Fahrzeugen und Baugeräten mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 t bis zu 40 t ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. (A)
- (123) Können diese Mindestabstände bzw. lastfreien Streifen nicht eingehalten werden, wird die Vorhabenträgerin Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Verlegung von Baggermatten (Trackway-Panels)) mit einem seitlichen Überstand von 1,25 m bzw. 2,0 m vornehmen. Alternativ wird sie ein Planum mit kombiniertem Frostschutz- und Tragschichtmaterial (KFT) oder geeignetem Ersatzfüllgut in einer Schichtdicke von mindestens 0,40 m herstellen. (Z)
- (124) Das Aufstellen von Kränen sowie der generelle Einsatz von Baugeräten im Einwirkungsbereich der 110-kV-Leitung wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn rechtzeitig mit der Netze BW GmbH abstimmen. Da ein Kraneinsatz zur Errichtung von Masten im Leitungsbereich nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, wird die Vorhabenträgerin etwaige baubedingte Mehrkosten tragen. (Z)
- (125) Können die normativen Sicherheitsabstände beim Baugeräte- oder Kraneinsatz nicht eingehalten werden, wird die Vorhabenträgerin eine zeitweise, arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise mit der Netze BW GmbH abstimmen. (Z)
- a. Die Machbarkeit von Abschaltungen für Kraneinsätze wird die Vorhabenträgerin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH abstimmen. Hierzu wird sie die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan sowie spezifische Angaben zum geplanten Geräteeinsatz im Schutzstreifen einreichen. (Z)
 - b. Abschaltungen für sonstige mobile Baugeräte (z. B. Bagger, Autokräne) wird die Vorhabenträgerin mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH abstimmen. (Z)
 - c. Sämtliche Kosten für die Prüfung und Umsetzung von Abschaltungen sowie für das Vorhalten notwendiger Netzprovisorien (Personal, Fahrzeuge) trägt die Vorhabenträgerin. (Z)
 - d. Je Baumaßnahme für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien können auch Kosten von mehreren zehntausend Euro entstehen. (H)

- e. Ein Rechtsanspruch auf Abschaltung besteht nicht. Schaltungen stehen unter dem Vorbehalt betrieblicher Belange und können aufgrund nichtbeeinflussbarer Netzfaktoren kurzfristig verschoben oder abgesagt werden. (H)
- (126) Für die Planung und Bauausführung wird die Vorhabenträgerin jeweils eine Leitungsauskunft unter <https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> einholen. (Z)
- (127) Der Beginn der Bauarbeiten sowie den verantwortlichen Bauleiter wird die Vorhabenträgerin mindestens drei Wochen vor Baubeginn dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH anzeigen. Die Betriebsstelle von Netze BW GmbH wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die beigelegte „Information für Bauunternehmen – Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen“ (Information_für_Bauunternehmen.pdf) wird die Vorhabenträgerin beachten. (Z)
- (128) Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen der Anlagen von Netze BW GmbH erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin diese Maßnahmen mindestens 16 Wochen vor Baubeginn mit der Projektierung der Netze BW abstimmen. Zur Vermeidung von Kabelschäden ist die genaue Lage aller Erdkabel vor Beginn der Erdarbeiten durch das Herstellen von Suchschlitzen mittels Handarbeit festzustellen. (Z)
- (129) Werden bei den Erdarbeiten Versorgungskabel freigelegt, wird die Vorhabenträgerin das Auftragszentrum verständigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzusprechen. Vor der Wiederverfüllung freigelegter Versorgungskabeln wird sie das Auftragszentrum der Netze BW GmbH erneut informieren, um eine Abnahme der Kabellage durchzuführen. (Z)
- (130) Da die Leitungsanlage 7110 parallel zur bestehenden 110-kV-Leitungsanlage LA1610 (im Bereich zwischen den Masten Nr. 048 bis 153 und Nr. 153 bis 194) der Netze BW GmbH verläuft, wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung nachweisen, dass die Mindestabstände zwischen den Systemen auch im Zustand des maximalen Leiterausschlagens (ausgeschwungene Leiterseile) eingehalten werden. (Z)
- (131) Nach der Fertigstellung von geänderten oder neu erstellten Kreuzungen und Längsführungen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH wird die Vorhabenträgerin deren exakte Lage und Höhe nachweisen. Hierzu wird sie aussagekräftige Bestandspläne, die durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen wurden, an die Netze BW GmbH übermitteln. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen. Für die Eingabe der Kreuzungsunterlagen ist die zuständige Ansprechperson zu kontaktieren (Frau Heesen, k.heesen@netze-bw.de, Tel. +49 711 289-48246). (Z)

- (132) Die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Bauunternehmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeiten an den 110-kV-Leitungsanlagen entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW GmbH gerichtet werden, stellt die Vorhabenträgerin die Netze BW GmbH frei. (A)
- (133) Die Vorhabenträgerin wird die sich aus den Maßgaben dieses Beschlusses zugunsten der Netze BW GmbH ergebenden Verpflichtungen und Bedingungen im Falle einer Veräußerung oder Übertragung der Anlage einem etwaigen Rechtsnachfolger verbindlich auferlegen. (Z)
- (134) Da sich im Geltungsbereich des Vorhabens Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW GmbH befinden, die durch die NetCom BW GmbH betrieben werden, wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine separate Leitungsauskunft über das Portal der NetCom BW GmbH (<https://www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/leitungsauskuenfte>) einholen. Bei Änderungen an Telekommunikationsnetzen wird sie die zuständige Fachabteilung über die E-Mail Adresse passiv@netcom-bw.de kontaktieren, bei Änderungen am Weitverkehrsnetz die Adresse Netzplanung@netcom-bw.de. (Z)
- (135) Soweit in den vorstehenden Ziffern die Kontaktaufnahme mit dem Auftragszentrum oder der Betriebsstelle gefordert wird, wird die Vorhabenträgerin alle Meldungen, Abschaltungsanträge und Bauanzeigen an die Netze BW GmbH, Auftragszentrum Rheinhausen, Herbolzheimer Straße 4, 79365 Rheinhausen, richten, wobei das Auftragszentrum für Baugeräte und Kräne telefonisch unter +49 7643 808-229 sowie per E-Mail unter Auftragszentrum-Rheinhausen@netze-bw.de und bei Kabelfreilegungen unter +49 7643 808-333 sowie per E-Mail unter RZ.Rheinhausen-Auftragszentrum@netze-bw.de zu kontaktieren ist. (Z)

Überlandwerk Mittelbaden

- (136) Bei Kreuzungen der Versorgungsanlagen der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn neue Gestattungs- und Kreuzungsverträge schließen bzw. bestehende Verträge entsprechend anpassen. (Z)
- (137) Die Regelung der Kostentragung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Sofern Kreuzungsverträge bestehen, wird die Vorhabenträgerin die darin festgehaltene Vereinbarung berücksichtigen. Andernfalls gilt das Verursacherprinzip. (Z)

Badenovanetze

- (138) Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Unter Stadt“ die Erschließungsarbeiten voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 beginnen und ca. ein Jahr andauern. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im ersten Bauabschnitt

ist die Errichtung von Häusern auf den Flurstücken Nr. 7933, 7934, 7935, 7937, 7938 sowie jeweils im südwestlichen Bereich der Flurstücke Nr. 7959/1, 8006, 8007, 8009, 8010, 8011 und 8012 vorgesehen. (H)

- (139) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Verfahrensgebiet Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen der Badenovanetze GmbH befinden. Diese sind bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen. Planauskünfte sind bei der Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. (Hotline-Planauskunft; 07621/91943-400, E-Mail: auskunft@regiodata-gmbh.de) einzuholen. (H)

Terranets bw GmbH

- (140) Hinsichtlich der durch das Vorhaben berührten Anlagen der terranets bw GmbH wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn neue bzw. eine Änderung der vorhandenen Gestattungs- bzw. Kreuzungsverträge vornehmen. (Z)
- (141) In den Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (beiderseits der Rohrachse 4,00 Meter bei der RTS3 bzw. 3,00 Meter bei der RTS2) dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitungen und Kabel keine Gebäude, baulichen Anlagen oder sonstigen An- und Aufbauten (einschließlich Dachvorsprüngen und Schachtbauwerken) errichtet werden. Die Schutzstreifen und deren Lichtraum sind von jeglicher Bebauung und Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb gefährden, absolut freizuhalten. Maßgeblich für die exakte Lage vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH, Betriebsanlage West, Hasenäckerweg 6, 76297 Stutensee. (A)
- (142) Die Vorhabenträgerin wird beachten, dass im Schutzstreifenbereich das Einrichten von Dauerstellplätzen (wie z. B. für Container oder Wohnwagen), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie Geländeabtragungen unzulässig ist. Geländeauffüllungen und sonstige Nutzungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die terranets bw GmbH. (Z)
- (143) Die Vorhabenträgerin wird Baumanpflanzungen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen vornehmen. Strauch- und Buschpflanzungen innerhalb der Schutzstreifenbereiche wird sie vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Betriebspersonal der terranets bw GmbH abstimmen. Hierbei wird sie beachten, dass in bebauten Gebieten ein circa 1,00 Meter breiter Streifen über den jeweiligen Achsen der Gasfernleitungen zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung dauerhaft von Strauch- und Buschpflanzungen freigehalten wird. (Z)
- (144) Vor der Errichtung neu geplanter, temporärer oder dauerhafter Baustellen-Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH wird die Vorhabenträgerin die Schutzstreifen für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an den Typenplan T2.22 sichern und

schützen lassen. Die dortigen Vorschriften zur technischen Ausführung wird sie beachten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten oder die statischen Anforderungen der Gasfernleitungen erfordern, wird sie über den Anlagen der terranets bw GmbH zusätzliche Schutzbauwerke errichten. (Z)

- (145) Die Vorhabenträgerin wird beachten, dass das Befahren und Überfahren der Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast in ungesicherten Geländeabschnitten grundsätzlich unzulässig ist. (Z)
- (146) Die Vorhabenträgerin wird Gasleitungen mit Schwerlast nur nach Einweisung und unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, welche mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, überfahren. Die Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH wird sie hierbei einhalten. (Z)
- (147) Behelfsgerüste sowie Anker zum Abspannen für die Demontage oder Errichtung der Masten wird die Vorhabenträgerin außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH errichten. (Z)
- (148) Die Vorhabenträgerin wird beachten, dass die Anlagen der terranets bw GmbH für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit frei zugänglich bleiben. Auch wird sie beachten, dass das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten innerhalb des Schutzstreifens unzulässig ist. (Z)
- (149) Im Fall von Aufgrabungen an den Anlagen der terranets bw GmbH wird die Vorhabenträgerin die Standsicherheit der Masten des Vorhabens uneingeschränkt gewährleisten. (Z)
- (150) Sämtliche Kosten, welche bedingt durch die Netzverstärkung an den Anlagen der terranets bw GmbH entstehen, werden von der Vorhabenträgerin als Verursacherin getragen. (Z)
- (151) Die Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH für Arbeiten im Einwirkungsbereich von Gasfernleitungen und Kabeln wird die Vorhabenträgerin beachten und einhalten. Zudem wird sie keine Einwirkungen vornehmen, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. Bei Erschütterungseinwirkungen (wie z. B. Spundungen, Rammungen oder dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen) wird sie die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschreiten; die Unbedenklichkeit wird sie im Bedarfsfall durch Gutachten nachweisen. (Z)
- (152) Ohne vorherige Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH wird die Vorhabenträgerin keinerlei Arbeiten im Einflussbereich der Gashochdruckanlagen ausführen. (Z)
- (153) Für Ortstermine, Einweisungen, Begehungen und das Anlegen von Suchschlitzen ist die terranets bw GmbH, Betriebsanlage Blankenloch, Hasenäckerweg 6, 76297 Stutensee

(Telefon: 07244 743-0, Ansprechpartner: Herr Schiffmann, Telefon: 07244 743-2145) zuständig. Die zuständige Betriebsanlage wird die Vorhabenträgerin hierzu mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen telefonisch informieren. (Z)

- (154) Der Vorhabenträgerin wird zur Gewährleistung des kathodischen Korrosionsschutzes die Studie zur Rohrleitungsbeeinflussung durch Wechselstromkorrosion nach der tatsächlichen Inbetriebnahme des Vorhabens messtechnisch unter Beachtung der Regelwerke GW 22 und GW 28 überprüfen und die Messergebnisse sowie eine gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung des Gutachtens der Planfeststellungsbehörde und der terranets bw GmbH zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich hieraus notwendige Anpassungen am kathodischen Korrosionsschutz der Gasanlagen, ist das weitere Vorgehen sowie die Umsetzung baulicher oder betrieblicher Maßnahmen vorab mit der terranets bw GmbH abzustimmen. Kann keine Einigung erreicht werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung vor. (EV)

PLEDoc (GasLINE)

- (155) Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass sich durch die Baumaßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage, Leitungsnr. GLT_900_305, Blatt 001, 002), sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit des Datentransportes notwendigen Arbeiten (wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw.) ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. (Z)
- (156) Im Schutzstreifenbereich (beidseitig je 2,00 m ab Leitungsachse) der KSR-Anlage wird die Vorhabenträgerin Niveauänderungen des Geländes nur nach vorheriger Absprache durchführen. Baustelleneinrichtungsflächen wird die Vorhabenträgerin grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens anordnen. Die Vorhabenträgerin beachtet, dass das Aufstellen von Seilzugmaschinen, Krananlagen und Baucontainern sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen im Schutzstreifenbereich nicht gestattet sind. (Z)
- (157) Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlage wird die Vorhabenträgerin mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt ausführen. Freigelegte Kabel und Kabelschutzrohre wird sie so sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind. Der Einsatz von Baumaschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs wird nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Leitungsbetreibers von der Vorhabenträgerin durchgeführt. (Z)
- (158) Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen wird die Vorhabenträgerin nur unter Einhaltung spezifischer Sicherheitsvorkehrungen und nach vorheriger technischer Abstimmung mit dem Betreiber der KSR-Anlage durchführen. Ausgekofferte oder abgeschobene Flächen im Schutzstreifen wird die Vorhabenträgerin nicht

mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen befahren. Im Ausbaubereich von Überfahrten wird die vorhandene Überdeckung der KSR-Anlage nach Möglichkeit beibehalten, wobei eine Regeldeckung von 1,00 m nicht unterschritten werden sollte. (Z)

- (159) Bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Einwirkungsbereich der Telekommunikationseinrichtungen wird die Vorhabenträgerin die Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG“ beachten. Für die Abstimmung von projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen an der KSR-Anlage wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn direkt Kontakt mit dem Ansprechpartner Maintenance Management Center (MMC) (<https://einweisung.mmc-portal.de>) aufnehmen. (Z)

PLEDoc GmbH (OGE)

- (160) Im Teilabschnitt B3 werden folgende Gashochdruckleitungen und Korrosionsschutzanlagen betrieben und betreut:
- TENP GmbH, Ferngasleitung mit Begleitkabel, in Betrieb, Leitungsnr. 050000000, DN 950, Blatt 4232 bis 5045, Schutzstreifen 14 m, Beauftragter Herr Engler, Hügelsheim
 - TENP GmbH, Ferngasleitung, in Betrieb, Leitungsnr. 450000000, DN 1000, Blatt 4232 bis 5045, Beauftragter Herr Engler, Hügelsheim
 - GasLINE GmbH, LWL-KSR-Anlage, in Betrieb, Leitungsnr. 050000000, Blatt 4232 bis 5045, Beauftragter Herr Engler, Hügelsheim
 - Open Grid Europe, Korrosionsschutz, in Betrieb, Leitungsnr. 13 TP, Schutzstreifen 1-10, Beauftragter Herr Wawrzyniok, Altenessen. (H)
- (161) Im Schutzstreifen der bestehenden Ferngasleitungen (Ferngasleitung mit Begleitkabel, Leitungsnr. 050000000, DN 950 / Ferngasleitung Leitungsnr. 450000000, DN 1000 / LWL-KSR-Anlage, Leitungsnr. 050000000 / Korrosionsschutz Leitungsnr. 13 TP) wird die Vorhabenträgerin keine Einwirkungen vornehmen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit aus Sicherheitsgründen zulässig, wird sie Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushublager etc.) erst nach vorheriger Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich anlegen. (Z)
- (162) Bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb der 380-kV-Freileitung wird die Vorhabenträgerin zum Schutz des an den Rohrleitungen und Begleitkabelanlagen tätigen Personals sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen die Auflagen der gültigen technischen Regeln zwingend einhalten. Dies gilt insbesondere für die DVGW-Arbeitsblätter GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), Beiblatt GW 22 B1(textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1) und GW 28, die DIN EN 50443 sowie die DIN VDE 0845-6 (Teil 1 und 2). (Z)

- (163) Im Hinblick auf die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten wird sich die Vorhabenträgerin unter Angabe des Zeichens 20240800735 direkt an die zuständige Fachabteilung bei der PLEdoc GmbH (Ansprechpartner: Herr Droste oder Vertreter, datenmanagement@pledoc.de) wenden. Die Nutzung dieser Daten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Netzbetreibers und der Gegenzeichnung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung. (H)
- (164) Mastender wird die Vorhabenträgerin nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitungen errichten. Sofern sich im Zuge der Ausführungsplanung eine Änderung des Mastbildes oder der Dauer- und/oder Erdkurzschlussleistung ergeben sollte, wird sie die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung einer veränderten Beeinflussungssituation an den Leitungsbetreiber übermitteln. (Z)
- (165) Zur Bewältigung der elektromagnetischen Beeinflussung wird die Vorhabenträgerin unter Rücksprache mit dem Leitungsbetreiber eine Beeinflussungsstudie nach DVGW-Arbeitsblatt GW 22 für die beeinflussten Ferngasleitungen durchführen. Nach Inbetriebnahme der geplanten Höchstspannungsfreileitung und nach Umsetzung der sich aus der Studie ergebenden Maßnahmen wird sie eine Kontrollmessung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 28 unter Beteiligung der OGE durchführen, um den tatsächlichen Umfang des Berührungsschutzes nachzuweisen. Aufwendungen für die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin tragen. (Z)
- (166) Eine Beeinflussungsstudie nach GW 22 wird die Vorhabenträgerin unter Rücksprache mit der PLEdoc GmbH für die beeinflussten Ferngasleitungen durchführen. Eine Messung nach GW 28 kann unter Beteiligung der OGE nach Inbetriebnahme der geplanten Hochspannungsfreileitung und nach der Umsetzung potentiell nötiger Schutzmaßnahmen nach GW 22 durchgeführt werden. (Z)
- (167) Bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen werden keine Beeinträchtigungen für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keine Behinderungen bei der Ausübung von Wartungs- und Reparaturarbeiten entstehen. Leitungsgefährdende Anpflanzungen wird die Vorhabenträgerin nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vornehmen. (Z)
- (168) Die technischen Auflagen und Hinweise der von der PLEdoc GmbH bereitgestellten „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH“ sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. (A)
- (169) Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das beauftragte anlagenübergreifende Beeinflussungsgutachten zur Rohrleitungsbeeinflussung nach den Regelwerken DIN EN 50443 und AfK 3 fertigstellen zu lassen und die aus dem Gutachten resultierenden baulichen Schutz- oder Erdungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Regelabstands von 20 m sowie des Mindestabstands von 10 m zur senkrechten Projektion des äußersten Leiterseils

vorrangig im Einvernehmen mit der OGE technisch abzustimmen. Für den Fall einer ausbleibenden Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und der OGE wird die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Bauausführung und die finale Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen in den betroffenen Mastabschnitten gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich vorbehalten. Das fertiggestellte Gesamtgutachten sowie ein Protokoll über das Abstimmungsverfahren sind der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. (EV)

Telekommunikation

Telekom AG

- (170) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom weiterhin gewährleistet bleibt. (Z)
- (171) Für die Durchführung von Umverlegungen bestehender TK-Linien der Deutschen Telekom wird von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bauablaufkonzept in Abstimmung mit der Telekom so rechtzeitig erstellt, dass für deren Baumaßnahmen eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten eingehalten wird. (Z)
- (172) Kosten, die durch die Sicherung, Änderung und Verlegung der TK-Linien im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, trägt die Vorhabenträgerin. (Z)
- (173) In Bezug auf ihre Richtfunkstrecken ist die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, zu kontaktieren, für evtl. Strecken anderer Betreiber die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk. Es wird um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung gebeten. (A)
- (174) In Schutterzell kann aufgrund der dort eingesetzten Vectoring-Technik der Deutschen Telekom jeweils nur ein Netzbetreiber aktive Systemkomponenten betreiben. Die Telekom stellt hier lediglich die passive Infrastruktur zur Verfügung. Soweit im Zuge der Umverlegung von TK-Linien rechtliche Vereinbarungen oder Abstimmungen erforderlich werden, sind diese von der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor der baulichen Umsetzung herbeizuführen. (A)

Vodafone GmbH

- (175) Die Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. (A)
- (176) Sollten aus Sicht der Vorhabenträgerin Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaften notwendig werden, wird sie das Unternehmen schnellstmöglich schriftlich benachrichtigen, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. (Z)

- (177) Umverlegungen am Bestandsnetz der Vodafone GmbH wird die Vorhabenträgerin nicht ohne schriftliche Genehmigungen vornehmen. (Z)
- (178) Kosten für durch Bauverzögerungen entstandene Stillstandzeiten werden von den Vodafone-Gesellschaften nicht übernommen. (Z)
- (179) Vor Baubeginn wird die Vorhabenträgerin aktuelle Planunterlagen durch das ausführende Tiefbauunternehmen über das Online-Portal von Vodafone anfordern. Hierbei sind stets zwei separate Planauskünfte für das jeweilige Bestandsnetz einzuholen (für die Vodafone Deutschland GmbH sowie die Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH). (Z)

Private Belange

- (180) Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren zugesagt für die durch die Errichtung des Mastes 285A abgeschnittene nördliche Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. [REDACTED] (Gemarkung Wittenweier) im Umfang von ca. 476 m² einen finanziellen Ausgleich für den Substanz- und Bewirtschaftungsverlust zu leisten. Die konkrete Ermittlung der Entschädigungshöhe (auf Basis des geltenden Bodenrichtwerts von 1,50 €/m² sowie etablierter landwirtschaftlicher Schätzrahmen) und die vermögensrechtliche Abwicklung sind diesem Verfahren gesetzlich nachgelagert. Sie bleiben den freihändigen Grundstücksverhandlungen oder einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. (H)

VIII.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

IX.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

X.

Kosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die TransnetBW plant eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme an einer bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (UW) bei Daxlanden (Karlsruhe) und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“.

Durch die Verstärkung einer existierenden Leitungsverbindung kann ein Netzausbau im eigentlichen Sinn, d. h. ein Neubau zusätzlicher Freileitungen in komplett neuen Trassenräumen, vermieden werden. Die Maßnahme dient der überregionalen Steigerung der Übertragungskapazität im Übertragungsnetz. Zudem wird der Betrieb einer leistungs- und zukunftsfähigen regionalen Energieversorgung zwischen Karlsruhe und Freiburg sichergestellt.

Die geplante Leitungstrasse tangiert im Trassenverlauf die Regierungsbezirke von Karlsruhe und Freiburg. Entsprechend der Zuständigkeit der Regierungspräsidien wurden, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die zwei Abschnitte A (Karlsruhe) und B (Freiburg) festgelegt.

Der Abschnitt B wurde aufgrund des Erfordernisses eines Raumordnungsverfahrens für den mittig gelegenen Trassenabschnitt zusätzlich in die drei Teilabschnitte B1, B2 und B3 untergliedert. Abschnitt A wurde nicht weiter unterteilt und besteht lediglich aus einem Teilabschnitt.

Ursprünglicher (s.u.) Gegenstand des beantragten Planfeststellungsverfahrens ist der Teilabschnitt B3 von der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meßenheim (im Spannungsfeld zwischen den Masten 255A und 256A) bis zum Umspannwerk Eichstetten. Dieser beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Anlage 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anlage 5110. Die geplante Freileitung ist technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der Teilabschnitt B3 umfasst die Errichtung von 103 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 35 km. Die geplante Trasse verläuft, abgesehen vom Einführungsbereich des UW-Eichstetten, weitestgehend innerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut wird. Insgesamt werden 110 Masten der 220-kV-Freileitung Anlage 5110 zurückgebaut.

Aufgrund von wasser- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen, die nicht innerhalb der vorgesehenen Verfahrensdauer gelöst werden konnten, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 29.05.2026 einen Antrag auf Teilplanfeststellung gestellt, welcher sich auf den im Ortsaukreis befindlichen Teil des Vorhabens bis Mast 315 B auf Gemarkung Ringsheim (kurz vor der Landkreisgrenze) beschränkt. Hierfür hat die Vorhabenträgerin entsprechend reduzierte Planunterlagen vorgelegt (siehe Auflistung unter II.).

Eine detaillierte Beschreibung der sonach beantragten Leitungstrasse erfolgt in Kapitel 8.0 des Erläuterungsberichts zur Planfeststellung dieses Teilbereichs.

2. **Verfahren**

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 12.12.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Aufgrund des Ergebnisses der daraufhin erfolgten Prüfung der Planunterlagen hat der Vorhabenträger noch einige Änderungen vorgenommen und schließlich am 21.06.2024 abschließend die Planunterlagen übermittelt, welche Gegenstand der Anhörung waren.

Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 09.07.2024 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Gemeinden Neuried, Meißenheim, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim, Rheinhausen, Herbolzheim, Kenzingen, Riegel, Bahlingen a.K., Teningen, Eichstetten a.K., die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1 **Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände**

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 09.07.2024 angehört:

- Gemeinde Neuried
- Gemeinde Meißenheim
- Gemeinde Schwanau
- Gemeinde Kappel-Grafenhausen
- Gemeinde Rust
- Gemeinde Ringsheim
- Gemeinde Rheinhausen
- Stadt Herbolzheim
- Stadt Kenzingen
- Gemeinde Riegel
- Gemeinde Bahlingen a.K.
- Gemeinde Teningen
- Gemeinde Eichstetten a. K.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Landratsamt Emmendingen
- Landratsamt Ortenaukreis

- Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Offenburg, Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
- Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte, Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
- Referat 52 Gewässer und Boden, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 55 Naturschutz, Recht, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege, Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Regierungspräsidium Freiburg
- Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91, Regierungspräsidium Freiburg
- Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2 - Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde
- Fernstraßen-Bundesamt
- Polizeipräsidium Freiburg
- Polizeipräsidium Offenburg
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- IHK Südlicher Oberrhein
- Handwerkskammer Freiburg
- Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald, ZVBBH
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
- Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt)
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
- Bundesamt für Güterverkehr
- Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl
- Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim Rust
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)
- SBG Südbadenbus GmbH
- Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- SWEG
- Zweckverband Regio Freiburg (ZRF)
- Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
- Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)
- Netze BW GmbH

- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- NetCom BW
- badenovanetze
- terranets.bw
- PLEdoc GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg
- Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg
- Vodafone GmbH
- Autobahn Tank & Rast GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 20.09.2024 und final am 23.10.2024 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 27.02.2025.

2.2

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter

Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme auf den Internetseiten der Gemeinden Neuried, Meißenheim, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim, Rheinhausen, Herbolzheim, Kenzingen und Riegel am Kaiserstuhl über Verlinkung auf die Seite des Regierungspräsidiums Freiburg in der Zeit vom 09.07.2024 bis einschließlich zum 02.09.2024 zugänglich gemacht. Die Internetseite und der Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit wurden durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen der o.g. Gemeinden in der 27. Kalenderwoche bekannt gemacht.

Weiterhin wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den o.g. Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung sind 10 Einwendungen von Privaten eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger am 23.10.2024 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihm der Planfeststellungsbehörde am 27.02.2025 übermittelt.

2.3

Verzicht auf den Erörterungstermin

Nach Auswertung der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Planfeststellungsverfahren kein förmlicher Erörterungstermin erforderlich ist. Diese Einschätzung beruhte darauf, dass das Vorhaben weitgehend unstrittig ist, nur wenige Einwendungen eingegangen sind und

davon auszugehen war, dass offene Fragen im Rahmen von themenbezogenen Besprechungen gelöst werden können. Auf den förmlichen Erörterungstermin wurde daher gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verzichtet.

2.4

Ergänzende Anhörung

Im Rahmen der Anhörung hat sich ergeben, dass im Bereich der Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald Planänderungen erforderlich sind. Hierfür wurden vom Vorhabenträger geänderte Planunterlagen vorgelegt und eine Anhörung durchgeführt. Da aber durch den Antrag auf Teilplanfeststellung nur für den Bereich des Ortenaukreises die Planänderungen für diese Entscheidung keine Relevanz haben, wird an dieser Stelle auf eine weitere Darlegung verzichtet.

3.

Erforderlichkeit

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Für das beantragte Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Gesamtvorhaben als Nr. 21 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Daxlanden-Kuppenheim-Bühl-Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgelistet.

Für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, zu denen gemäß § 1 Abs. 2 BBPlG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten gehören, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt somit, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt sind, § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren, soweit der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens nicht überschritten hat. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Die getroffene Feststellung des Bedarfs ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder evident unsachlich, noch ist ersichtlich, dass es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt.

Das Vorhaben 21 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG, deren Bestandteil der hier gegenständliche Teilabschnitt des Abschnitts B3 ist, wurde gesetzlich als ein Baustein des Ausbaus des Übertragungsnetzes festgelegt und dient der Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Reduzierung der Rauminanspruchnahme durch den Rückbau der 220-kV-Struktur und der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Rheinschiene.

Ferner sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG.

4.

Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätsbegründungen grundsätzlich anerkannt.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere den durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird. Anders als für Fernstraßen kann

wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, dass jedem Abschnitt eine selbständige Verkehrs- oder Versorgungsfunktion zukommen muss.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen.

Das Vorhaben nach der Nummer 21 der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes wurde vom Vorhabenträger in die Abschnitte A und B unterteilt. Dabei liegt der Abschnitt A im Regierungsbezirk Karlsruhe und der Abschnitt B im Regierungsbezirk Freiburg. Die Unterteilung des Vorhabens ist hier durch unterschiedliche Genehmigungsbehörden bedingt. Der Abschnitt B wurde weiter in die Teilabschnitte B1, B2, B3 und die Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten unterteilt. Dieses Vorgehen folgte aus der Tatsache, dass für den Teilabschnitt B2 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Gemäß dessen Ergebnis weicht der Vorhabenträger im Teilabschnitt B2 von der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung mit dem 380-kV-Neubau ab. Der Neubau wird über eine erhebliche Strecke mit der bestehenden 110-kV-Freileitung der BL 437 der DB Energie gebündelt verlaufen, wo die alte 220-kV-Leitung alleine durch die Landschaft verläuft. Dieses gesonderte Vorgehen rechtfertigt die Auskopplung dieses Teilabschnitts, was damit notwendigerweise auch die B1 und B3 als nördlich und südlich angrenzende Abschnitte rechtfertigt.

Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Rechte der Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung nicht in unzumutbarer Art und Weise verkürzt oder der Rechtsschutz erschwert. Regelmäßig werden die Belange von Betroffenen in lediglich einem bestimmten Teilabschnitt berührt.

Die abschnittsweise Planfeststellung wird darüber hinaus auch dem Grundsatz umfassender Konfliktbewältigung gerecht. Insbesondere führt die geplante Abschnittsbildung nicht zu einem Ausschluss von in Betracht kommenden, abschnittsübergreifenden Trassenalternativen, da die nördlich und südlich angrenzenden Abschnitte bereits planfestgestellt sind und daher Varianten in den angrenzenden Abschnitten bestandskräftig ausscheiden.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

5.

Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a NABEG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt. Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da das Vorhaben 21 Bestandteil des Bundesbedarfsplans ist, für den eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 stellt. Diese zeitliche Voraussetzung ist erfüllt, da der Antrag der Vorhabenträgerin innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens eingereicht wurde.

Somit ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zudem von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzugehen.

6.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

6.1

Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin hat neben der Nullvariante und der Verlegung eines Erdkabels auch eine Ausführung mit Vollwandmasten erwogen.

6.1.1

Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Das Vorhaben ist als Nr. 21 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens gesetzlich festgestellt. Die Feststellung ist sowohl für die Vorhabenträgerin als Betreiberin des betreffenden Übertragungsnetzes als auch für die Planfeststellungsbehörden verbindlich (§ 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG).

Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt die Vorhabenträgerin mit der Realisierung des geplanten Vorhabens darüber hinaus ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

6.1.2

Technische Varianten

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. Da das BBPlG der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet ist, gilt Entsprechendes für Vorhaben nach BBPlG, so dass ein Erdkabel von der Planfeststellungsbehörde hier nur verlangt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 BBPlG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, weil das hier planfestzustellende Vorhaben Nr. 21 des Bundesbedarfsplans in der Anlage zum BBPlG nicht mit „F“, d.h. nicht als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 6 BBPlG, gekennzeichnet ist.

Für die Freileitung bestehen darüber hinaus verschiedene Alternativen bezüglich der zum Einsatz kommenden Masten. Der mit der entscheidungsgegenständlichen Planung vorgesehene Stahlgittermast ist den Vollwandmasten vorzuziehen. Letzterer verfügt zwar über ein schmäleres Austrittsmaß am Boden, hinsichtlich der Traversenbreite und der Masthöhe unterscheiden sich die Bauweisen jedoch kaum. Nachteile von Vollwandmasten - besonders auf Ebene der Höchstspannung - ergeben sich v.a. durch deutlich höhere Kosten, massivere Fundamente, Schwierigkeiten bei nachträglichen Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen und Instandhaltung sowie einer aufwändigen baulichen Umsetzung. Zudem ist das Landschaftsbild bisher durch Stahlgittermasten geprägt, was einen gewissen Gewöhnungseffekt bewirkt. Ein vollkommen neuer Masttyp würde im Ergebnis optisch eher auffallen und sich schlechter in das Landschaftsbild einfügen.

6.1.3

Räumliche Alternativen

Die geplante Trasse verläuft im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt vollständig innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung. Das entscheidungsgegenständliche Vorhaben beginnt im Mastfeld zwischen den Masten 255 A und 256A an der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim, führt bis zum Mast 315B und liegt mithin vollständig im Ortenaukreis. Die Leitung führt in Richtung Südwest/Süd zunächst in Parallellage zu der bestehenden 100-kV-Leitung BL 437 der DB Energie westlich des Meißenheimer Ortsteils Kürzell. Östlich des Ortsteils Allmannsweier der Gemeinde Schwanau verläuft die geplante Leitung in Parallellage mit der 110-kV-Leitungsanlage 1610 der Netze BW GmbH sowie weiterhin parallel zur vorgenannten Leitung der DB Energie. Im Weiteren verläuft die geplante Leitung in südlicher Richtung östlich am Ortsteil Nonnenweier der Gemeinde Schwanau vorbei. In diesem Bereich verlässt die geplante Leitung die bestehende Trassenachse um zirka 15 Meter in östlicher Richtung, um von bestehender Wohnbebauung abzurücken. In der bestehenden Trassenachse wird die neue Leitung weiter in Richtung Süden und östlich am Schwanauer Ortsteil Wittenweier vorbeigeführt und führt dann weiter in Richtung Süden. Dabei verläuft sie zwischen den Ortsteilen Kappel am Rhein und Grafenhausen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hindurch. Weiter innerhalb der Bestandsachse verläuft die Leitung östlich der Gemeinde Rust und ab Mast 308A wieder parallel zu den beiden 100-kV-Leitungen der Netze BW GmbH und DB Energie in südöstlicher Richtung. Die Neubautrasse quert den südwestlichen Teil der Gemarkung Ringsheim bis sie dann am Mast 315B vor der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Ortenau und Emmendingen endet.

Vorzugswürdige räumliche Alternativen sind nicht zu erkennen.

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG ist eine Prüfung in Frage kommender Trassenalternativen auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt, soweit es sich bei dem beantragten Vorhaben u.a. um einen Ersatzneubau i. S. d. § 3 Nr. 4 NABEG handelt. Dies ist hier der

Fall. Ein Ersatzneubau i. S. d. § 3 Nr. 4 NABEG ist die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird. Die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden. Die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Wie bereits dargelegt, soll die geplante Leitung im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt vollständig innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung ersetzt werden. Zudem soll der Leitungsersatzneubau im Anschluss an den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen. Der erforderliche Zeitraum zur baulichen Umsetzung soll 24 Monate betragen, sodass davon auszugehen ist, dass die Bestandsleitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird, es sich mithin um einen Ersatzneubau i. S. d. § 3 Nr. 4 NABEG handelt und die Voraussetzungen einer eingeschränkten Alternativenprüfung i. S. d. § 43 Nr. 3 S. 2 EnWG vorliegen.

Eine Prüfung außerhalb des Raums in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Liegen zwingende Gründe vor, ist eine Prüfung der räumlichen Alternativenprüfung auch außerhalb des Raums der Bestandstrasse durchzuführen. Dies ist nach § 43 Abs. 3 S. 4 EnWG insbesondere der Fall, wenn im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist oder ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG bestimmt dazu ferner, dass Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe gelten.

Neben der Begrenzung der räumlichen Alternativenprüfung sieht § 43 Abs. 3a, 3b und 3c EnWG konkrete Abwägungsmaßgaben für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Hochspannungsleitungen i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 vor. Gemäß § 118 Abs. 50 EnWG ist der § 43 Abs. 3a, 3b S.1 und 3c EnWG nicht anzuwenden, soweit die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf des 29.02.2024 einen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung der vorgenannten Regelungen stellt. Mit Schreiben vom 29.02.2024 hat der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag für das Gesamtvorhaben „Teilabschnitt B3, Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim – Umspannwerk Eichstetten“ des Vorhabens „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten“ bei der Planfeststellungsbehörde gestellt, sodass eine weitere Begrenzung der räumlichen Alternativenprüfung nach § 43 Abs. 3a, 3b und 3c EnWG für die entscheidungsgegenständliche Planung nicht zur Anwendung kommt.

Im Hinblick auf den entscheidungsgegenständlichen Ersatzneubau wurde durch die Vorhabenträgerin die Prüfung räumlicher Alternativen aus nachvollziehbaren Gründen nicht weiterverfolgt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Trassenführung durch die Bestandsleitung vorgegeben ist.

Ausgehend von vorgenannten Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Der Austausch der Leitung in gleicher Trasse führt darüber hinaus zu den geringsten Belastungen der öffentlichen und privaten Belange. Schon mit Blick auf die Vorbelastung, die Vermeidung von Eingriffen in bisher nicht für die Leitungseinführung genutzte Natur und Landschaft und den Grundsatz der Trassenbündelung ist die Verlegung der beantragten Leitung in der bestehenden Trasse in der Abwägung gegenüber einer Neutrassierung vorzugswürdig. Ein generelles Verlassen der Antragstrasse würde zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen. Vorliegend ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte. Zusammen mit den Antragsunterlagen und eigenen Kenntnissen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht zweifelhaft, dass es keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur Antragstrasse gibt.

Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine räumliche Alternative eingebracht. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass keine vorzugswürdigen räumlichen Ausführungsvarianten bestehen, auf die die Vorhabenträgerin zu verweisen wäre.

6.2

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

6.2.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind natur-

schutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

6.2.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden im entscheidungsgegenständlichen Teilabschnitt B3 die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete berührt beziehungsweise befinden sich in räumlicher Nähe zur Trasse:

- FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“,
- FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“
- Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“

Das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ kann durch das Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden, da eine direkte Flächeninanspruchnahme unterbleibt und stoffliche oder sedimentäre Einträge in das Gewässersystem der Unditz durch die baubegleitenden Schutz- und Reinigungsmaßnahmen der Bauwasserhaltung vermieden werden. Eine Gefährdung der geschützten Fisch- und Muschelfauna ist damit ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ wird im Ergebnis ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar quert die Trassenachse den Ettenbach und berührt sensible Uferbereiche, jedoch stellt die strikte Einhaltung bestehender Zuwegungen und das Verbot des Verlassens befestigter Baustraßen sicher, dass die lokalen Habitate des Großen Feuerfalters und der Helm-Azurjungfer während der Bauphase unbeeinträchtigt bleiben.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Schutz des Vogelschutzgebiets „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ wurde im Verfahren eine sachgerechte Bauzeitenregelung zwischen den Beteiligten gefunden. Durch die gutachterliche Vorschaltung einer engmaschigen Prüfung durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Beginn lärmintensiver Arbeiten im Offenland wird sichergestellt, dass keine aktiven Gelege oder Brutreviere der sensiblen Wiesenbrütergesellschaft gestört werden. Zudem minimiert der vollständige Rückbau der Altleitung das anlagebedingte Kollisionsrisiko für die Avifauna im Schutzgebiet langfristig.

Im Einzelnen wird dieses Ergebnis unter Bezugnahme auf den Vortrag der Unteren Naturschutzbehörde sowie die hierauf ergangenen Erwiderungen der Vorhabenträgerin wie folgt begründet:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 09.07.2024 zu den Natura 2000-Gebieten wie folgt Stellung:

Der geplante Bauabschnitt B3 verlaufe streckenweise durch das Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ sowie durch das FFH-Gebiete „Taubergießen, Elz und Ettenbach“. Das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ liege in der näheren Umgebung der Trasse. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, seien für das Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ und die FFH-Gebiete „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und „Untere Schutter und Unditz“ Unterlagen von der Antragstellerin vorgelegt worden (Emch + Berger, Karlsruhe, 30. April 2024).

Zum **FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“** äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde wie folgt:

*Die Trasse verlaufe im Bereich der Maststandorte 267A-271A und 280A-283A in der Nähe des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“. Der Abstand zum FFH-Gebiet betrage mindestens 400 m. Da durch das geplante Vorhaben keine Fläche des Natura 2000-Gebietes direkt in Anspruch genommen werde, würden keine Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von FFH-Arten unmittelbar erheblich beeinträchtigt. Durch eingeleitetes Bauwasser in die Unditz könnte es zu einer Betroffenheit der FFH-Arten Bachmuschel und Bitterling kommen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung könne eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ ergebe, dass das Vorhaben **keine nachteiligen Auswirkungen** für das FFH-Gebiet habe.*

Zum **FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach** nahm die Fachbehörde wie folgt Stellung:

Die Trasse quere im Bereich der Maststandorte 301A-302A den Ettenbach, der in diesem Bereich Teil des FFH-Gebietes „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ sei. Im Bereich der Maststandorte 312A-315A verlaufe die Trasse außerhalb entlang der Grenze des FFH-Gebietes. Da durch das geplante Vorhaben im Ortenaukreis keine Fläche des Natura 2000-Gebietes direkt in Anspruch genommen werde, würden keine Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von FFH-Arten unmittelbar erheblich beeinträchtigt. Lebensstätten vom großen Feuerfalter und der Helm-Azur-Jungfer würden in der Bauzeit befahren, allerdings würden bestehende Wege nicht verlassen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung könne eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das

*FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ ergebe, dass das Vorhaben **keine nachteiligen Auswirkungen** für das FFH-Gebiet habe.*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung zu den FFH-Gebieten „Untere Schutter und Unditz“ sowie „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ an und sieht aufgrund der fehlenden nachteiligen Auswirkungen keinen Regelungsbedarf.

Zum **Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“** teilte die Fachbehörde mit, dass der Bauabschnitt B3 im Bereich der Maststandorte 312A-315A das Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ auf einer Länge von ca. 0,7 km quere. Im Vorfeld werde die Bestandsleitung, die bereits durch das Vogelschutzgebiet führe, rückgebaut. Für das Vogelschutzgebiet liege ein Managementplan (MaP) des Regierungspräsidiums Freiburg von 2016 vor. Laut dem MaP befänden sich im Eingriffsbereich folgende Lebensstätten: Baumfalke, Bienenfresser, Braunkehlchen, Hohltaube, Kiebitz, Kornweihe, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Wachtel, Weißstorch und Wanderfalke. Zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen verschiedener Arten gemäß VSG-VO (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum, 05.02.2010) zähle insbesondere der Erhalt von störungsfreien oder zumindest störungsarmen Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit. Daher dürften die Bauarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden. Folgenden Zeiträume für die Hauptbrutzeit seien zu beachten:

- *Kiebitz: 01. Februar bis 31. August*
- *Neuntöter: 01. Mai bis 01. September*
- *Hohltaube: 15. März bis 15. Oktober*
- *Wachtel: 01. Mai bis 31. September*
- *Weißstorch: 01. April bis 01. August*
- *Schwarzkehlchen: 15. März bis 15. Juli*

Für mehrere Arten sei ein weiteres Erhaltungsziel der Erhalt von Lebensräumen ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen, Drahtzäunen, Windkraftanlagen, ungesicherten Schornsteinen sowie nicht vogelsicheren Freileitungen. Damit das Erhaltungsziel nicht erheblich beeinträchtigt werde, seien Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu ergreifen (Einebenenmasten und Vogelschutzmarker). Folgende **Nebenbestimmungen** zum Schutz des Vogelschutzgebietes forderte die Fachbehörde:

- *Die Bautätigkeiten seien außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln durchzuführen (d. h. von Anfang Oktober bis Ende Januar). Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, sei mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.*

Die Vorhabenträgerin teilte zunächst mit, die Nebenbestimmung werde insoweit akzeptiert, dass die Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln von Anfang Oktober bis

Ende Januar stattfinden bzw. wenn die ökologische Baubegleitung bestätige, dass keine Beeinträchtigung aktuell vorkommender Brutpaare sensibler Vogelarten zu erwarten sei. Als sensible Arten würden in Anlage 10.2, Maßnahmenblätter, Maßnahme V9 die Arten Kiebitz, Neuntöter, Hohltaube, Wachtel, Weißstorch und Schwarzkehlchen benannt. Sei der Bau während der Brutzeit und trotz nachweislicher Bruttätigkeiten unumgänglich, erfolge eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorgehen der Vorhabenträgerin zugestimmt, sofern diese über die Feststellungen der ÖBB informiert werde. Die Planfeststellungsbehörde hat eine solche zwischen den Beteiligten abgestimmte Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen.

- *Die Vermeidungsmaßnahme „V7 - Bautechnische Optimierung Ausbildung von Masten als Einebenenmaste“ sowie die Vermeidungsmaßnahme „V8 - Bautechnische Optimierung durch Anbringung von Vogelschutzmarkern an den Erdseilen“ seien zwingend einzuhalten.*

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Auflage unter XX in diese Entscheidung aufgenommen.

6.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar ist.

7.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe 8.). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Hinweis:

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist ausschließlich der im Bereich des Ortenaukreises liegende Bau- und Trassenabschnitt des Gesamtvorhabens „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten (Teilabschnitt B3)“ von der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim. Der nachfolgende Trassenabschnitt innerhalb der Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung und daher aus dessen Regelungsumfang ausgenommen. Im Zuge der Be-

hördenbeteiligung sind Stellungnahmen eingegangen, die sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig oder teilweise auf Trassenverläufe, Maststandorte, betroffene Infrastrukturen oder Schutzgüter innerhalb der ausgeklammerten Landkreise beziehen (insbesondere die Stellungnahmen der Landratsämter Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald, der dortigen Kommunen sowie privater Einwender aus diesem Raum). Da diese Belange im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund seiner räumlichen Begrenzung nicht zu prüfen sind, werden diese Stellungnahmen und Einwendungen im nachfolgenden Abwägungsteil nicht oder insoweit nicht berücksichtigt. Sie sind, soweit sie die Bereiche südlich des Mastes 315B betreffen, von dieser Entscheidung ausgenommen und werden anschließend in einem separaten Planfeststellungsverfahren geprüft und abgewogen sowie darüber entschieden.

7.1

Raumordnung, Landesplanung

7.1.1

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg teilte mit Schreiben vom 16.09.2024 mit, dass die geplante Leitungsführung im Abschnitt B3 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung stehe. Sie führte im Wesentlichen aus, dass die geplante Leitung größtenteils innerhalb der Trassenachse der Bestandsleitung verlaufe. Daher würden in diesen Bereichen keine neuen Betroffenheiten raumordnerischer Belange ausgelöst. Es bestünden aus raumordnerischer Sicht insoweit keine Bedenken.

Durch die parallele Führung mit der Bestandsleitung werde zudem eine Bündelung erzielt (Plansatz 4.2.6), wodurch weitere Landschaftszerschneidungen vermieden und Siedlungen entlastet würden. Großräumige Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge seien weder zumutbar noch ersichtlich. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs sei aufgrund der nur sehr kleinräumigen neuen Betroffenheit nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese raumordnerischen Ausführungen nachvollzogen. Da das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung im Einklang steht und Bedenken nicht vorgebracht wurden, sieht sie insoweit keinen Regelungsbedarf.

7.1.2

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nahm mit Schreiben vom 16.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Der raumordnerische Hinweis zur Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans wurde als Nebenbestimmung unter Ziffer VII. in den Tenor dieses Beschlusses aufgenommen. Im Übrigen äußerte sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Wesentlichen wie folgt:

Die nachfolgenden Aussagen zu regionalplanerischen Festlegungen bezögen sich auf den rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein (www.rvso.de/regionalplan). Den vorgelegten Planunterlagen entsprechend würden durch das Vorhaben Teilflächen des Regionalen Grünzugs tangiert. Gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) finde hier eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge - insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund - gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Es sei anzuerkennen, dass es sich grundsätzlich um ein standortgebundenes Vorhaben der technischen Infrastruktur handele. Ein Alternativstandort für das Vorhaben außerhalb von Regionalen Grünzügen liege nicht vor. Es werde davon ausgegangen, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs durch den Leitungsausbau, der weitestgehend im Trassenbereich bereits bestehender Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen erfolge, gewährleistet bleibe und auch keine weiteren Festlegungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegenstünden. In dem vorliegenden Fall liege daher kein Zielkonflikt mit dieser Vorranggebietsfestlegung vor.

Darüber hinaus quere das Vorhaben vier Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3 (Z) in der Zone C sowie ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus gemäß PS 2.4.3 (Z), wobei hier der Mast 308A standortgleich auf dem Parkplatzgelände des Wasserparks errichtet werde. Auch in diesen Fällen liege kein Zielkonflikt des Vorhabens mit den Vorranggebietsfestlegungen vor. Das Vorhaben, mit dem unter anderem eine Verstärkung des bestehenden 220-kV-Freileitungsnetztes auf 380 kV erfolgen solle, entspreche der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (G), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese raumordnerische Einschätzung nachvollzogen. Da ein Zielkonflikt nicht vorliegt, ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der positiven regionalplanerischen Gesamtbeurteilung des Regionalverbandes an. Da das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht und Konflikte mit den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten nicht vorliegen, ist das Vorhaben raumordnerisch zulässig.

7.2 Kommunale Belange

Die beteiligten Gemeinden im jetzt planfestgestellten Abschnitt (Neuried, Meißenheim, Kappel-Grafenhausen, Rust und Ringsheim) haben mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen bzw. keine Stellungnahme abgegeben.

Lediglich die Gemeinde Meißenheim hat mit Schreiben vom 06.08.2024 zudem mitgeteilt, dass das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Belastungen durch Elektrosmog führen und keine elektromagnetischen Auswirkungen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger haben dürfe.

Hierzu ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Diese enthält die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

7.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Straßenplanung

7.3.1

Landratsamt Ortenaukreis, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Straßenbauamt des Landratsamts Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung:

- *Die geplante 380-kV-Freileitungstrasse im Teilabschnitt B 3 überquere zahlreiche Landes- und Kreisstraßen (L 118, K 5367, L 75, L 104, K 5342, L 103, K 5349). Für jede Kreuzung einer klassifizierten Straße seien rechtzeitig im Vorfeld der baulichen Umsetzung Nutzungsverträge zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbauamt zu schließen.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass vor Baubeginn neue Gestattungs- und Kreuzungsverträge geschlossen bzw. die vorhandenen Verträge entsprechend geändert würden. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Entscheidungstenor aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg zählten die einzelnen Masten der Stromtrasse zu den Hochbauten. Für Landes- und Kreisstraßen seien dementsprechend die Anbauverbote gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG) und Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StrG zu beachten. Gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 StrG dürften Hochbauten jeder Art außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Metern sowie längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Metern, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.*

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StrG bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast entscheide, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern sowie längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 Metern,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollten.

Die angesprochenen Genehmigungen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der Konzentrationswirkung durch diese Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ersetzt. Eine separate Antragstellung bei der Straßenbaubehörde ist nicht erforderlich. Da keine konkreten Bedenken gegen einzelne Masten oder Anlagen vorgetragen wurden, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine zu lösenden bzw. nicht genehmigungsfähigen Konflikte vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass auch bei Vorliegen von Konflikten aufgrund des Planungskriteriums der Führung in der Bestandstrasse keine Planänderungen angezeigt sind.

- *Für den Bau der Trasse seien zahlreiche temporäre Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz vorgesehen. Grundsätzlich müssten bauliche Eingriffe und Nutzungen in Landes- und Kreisstraßen mit dem Straßenbauamt abgestimmt und fachtechnisch genehmigt werden. Für die Zu- und Abfahrten temporärer Baustraßen sowie für die temporären Nutzungen des klassifizierten Straßennetzes seien rechtzeitig im Vorfeld der baulichen Umsetzung zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbauamt Sondernutzungsvereinbarungen zu schließen.*

Die Vorhabenträgerin sagte zu, diese Hinweise für öffentliche Straßen im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten und die verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die weiteren notwendigen Erlaubnisse erteilt werden können. Sie nimmt wegen des in der Bauausführung verbleibenden Regelungsbedarfs eine entsprechende Auflage in den Nebenbestimmungen auf.

- *Verschmutzung und Schäden auf dem klassifizierten Straßennetz durch den Baustellenverkehr seien durch den Vorhabenträger umgehend zu beseitigen. Das Entstehen von Staub auf den Baustellen in unmittelbarer Nähe des klassifizierten Straßennetzes sei durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, so dass Staubfahnen durch die Bauarbeiten nicht auf das klassifizierte Straßennetz geweht würden. Eine Beeinträchtigung des klassifizierten Straßennetzes ergebe sich nicht, sofern die Anbauverbote sowie die Anbaubeschränkungen und ggfls. erforderlichen Zustimmungserfordernisse beachtet würden.*

Die Vorhabenträgerin sagte zu, Verschmutzungen, welche durch die Baumaßnahme entstünden, umgehend zu beseitigen sowie Minderungsmaßnahmen für die Staubentwicklung zu beachten. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird in den Entscheidungstenor aufgenommen.

Damit sind die straßenrechtlichen Belange im Ortenaukreis angemessen berücksichtigt.

7.3.2

Abteilung 4 - Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Die Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen – ausgenommen Referat 46) des Regierungspräsidiums Freiburg nahm mit Schreiben vom 10.09.2024 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen zu dem Vorhaben Stellung. Sie äußerte sich zu Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung:

Da die Maßnahme an mehreren Stellen Bundes- und Landesstraßen quere, seien die Belange des Referats berührt. Es werde darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürften.

Da keine konkreten Bedenken gegen einzelne Masten oder Anlagen vorgetragen wurden, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine zu lösenden bzw. nicht genehmigungsfähigen Konflikte vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass auch bei Vorliegen von Konflikten aufgrund des Planungskriteriums der Führung in der Bestandstrasse keine Planänderungen angezeigt sind.

Damit sind die Belange des Straßenbaus und der Straßenbaugestaltung angemessen berücksichtigt.

7.4

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist

nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen der Vorhabenträgerin nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde im Feststellungsbereich somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.5 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet

werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt die Vorhabenträgerin mit dem geplanten Vorhaben eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 1 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen. Diese Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt:

Hinsichtlich des Sektors 1 **Energiewirtschaft** sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die entscheidungsgegenständliche Leitung dient dem Transport von Energie. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Der Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere wie das vorliegende Vorhaben nach dem BBPlG, dient ganz wesentlich der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 **Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialien sind somit für die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung. In positiver Hinsicht ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf das Vorhaben nicht zu einer Reduzierung von CO₂-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 **Verkehr**. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes - vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 1 kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen, da es seinerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Klimawende leistet.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** auswirken. Durch das Vorhaben werden innerhalb des gegenständlichen Planfeststellungsbereichs im Ortenaukreis zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder, weitere Gehölze oder Böden in Anspruch genommen. Durch die Trassenführung, die Wahl der Anlagenstandorte und insbesondere eine möglichst geringe Flä-

cheninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen bereits reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensiert. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Sektor 7 ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Vorhaben vor allem das Ziel verfolgt, aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren und dadurch eine möglichst klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und bereits von seiner Zielrichtung her nicht darauf angelegt ist, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es bildet vielmehr einen essenziellen Bestandteil der Energiewende. Das Vorhaben leistet aufgrund seiner Funktion somit einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der angestrebten „Netto-Treibhausgasneutralität“.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im LBP-Bericht (Anlage 10.1 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO₂-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Global-Klima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse zu Gunsten der Verwirklichung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens begründet, das hinter den geringen noch verbleibenden Auswirkungen auf das Klima zurücktritt.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

7.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (7.6.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG entspricht (7.6.2).

7.6.1

Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten (NSG), die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (7.6.1.1),
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.6.1.2),
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz) (7.6.1.3).

7.6.1.1

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Ebenso sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises teilte mit Schreiben vom 13.09.2024 mit, dass das Naturschutzgebiet „Waldmatten“ im Untersuchungsraum etwa 0,45 km von der Stromtrasse entfernt liege. Das Naturschutzgebiet „Elzwiesen“ liege in ca. 0,95 km Entfernung zur geplanten Trasse. Beide Gebiete würden nicht baubedingt in Anspruch genommen oder von der Leitung gequert. Außerdem verlaufe im Bereich der Maststand-

orte 312A bis 315A die Trasse außerhalb entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elzwiesen“. Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würden nicht baubedingt in Anspruch genommen oder von der Leitung gequert.

Da eine physische bzw. visuelle Berührung der genannten Naturschutzgebiete aufgrund der ausreichenden räumlichen Distanzen ausscheidet, lag kein Verstoß gegen die Schutzverordnungen vor. Da die geplante Trasse die Gebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes lediglich tangiert, aber ebenfalls keine geschützten Flächen in Anspruch nimmt oder überspannt, traten auch keine landschaftsschutzrechtlichen Konflikte auf. Eine gesonderte Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme war daher nicht zu veranlassen.

7.6.1.2

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Diese werden im LBP, Anlage 10-1, Tabelle 1 dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde hierauf.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW).

Die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 13.09.2024 zunächst wie folgt Stellung:

Durch den geplanten Trassenabschnitt B3 sei eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG betroffen. Einige der Biotope würden jedoch lediglich überspannt. Auch für Flächen, die gemäß der entsprechenden Kartiermethode die charakteristischen Merkmale eines besonders geschützten Biotoptyps erfüllten, aber nicht im Rahmen der LUBW-Biotopkartierung erfasst würden, gälten die Bestimmungen des § 30 BNatSchG [...]. Die amtlich kartierten Biotope würden in den einzelnen Konflikt- und Maßnahmenplänen kartografisch dargestellt. Die ermittelten Biotope, welche bisher nicht in den amtlichen Verzeichnissen geführt würden, seien nicht in den Konflikt- und Maßnahmenplänen dargestellt. Der genaue Umfang der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, könne daher nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich seien die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen jedoch geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen besonders geschützten Biotope zu vermeiden. Alle baubedingt in Anspruch genommenen Biotopflächen würden im Zuge des Vorhabens durch Rekultivierungsmaßnahmen an gleicher Stelle, gleichartig wiederhergestellt. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht ein-

deutig hervor, wie der gleichartige und gleichwertige Ausgleich von dauerhaft beanspruchten Biotopflächen erfolgen solle. Eine Ausnahme oder Befreiung von den Biotopschutzvorschriften könne ohne diese konkrete Darstellung und Zuordnung nicht erteilt werden. Die Antragsunterlagen seien in diesem Punkt zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass eine Auflistung der durch das Vorhaben beanspruchten Biotoptypen, welche gemäß der Kartieranleitung der LUBW als Offenland-Biotop zu bewerten seien, sich als Textbaustein in Anlage 10.1, LBP-Erläuterungsbericht, Kapitel 3.5.2 finde. Über die kartographische Darstellung der Realnutzungskartierung in den Anlagen 10.6 und 10.7, LBP-Konflikt und Maßnahmenplan, könne die räumliche Verortung anhand der Biotoptypenkürzel erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sage jedoch die Erstellung einer ergänzenden Unterlage zu: Anhand der Geodaten werde eine Konkretisierung der bislang in Anlage 10.1, LBP-Erläuterungsbericht, Tabelle 16 nach Biotoptyp zusammenfassend berechneten Flächeninanspruchnahme durch Zuordnung von Einzelflächen zu Mast und Landkreis tabellarisch verfasst. Auch sagte die Vorhabenträgerin zu, dass die ergänzende Unterlage so ausgestaltet werde, dass sie auch die dauerhaft beanspruchten Biotopflächen und die jeweils zugehörige ID der Anlage 10.3, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthielte und somit der kompensierte Wertverlust nachvollziehbar sei. Die Vorhabenträgerin gehe daher davon aus, dass die ergänzenden Unterlagen ausreichen, um die Ausnahme bzw. Befreiung von den Biotopschutzvorschriften zu erteilen.

Die Vorhabenträgerin reichte diese Unterlagen über die 1. Planergänzung mit E-Mail vom 08.07.2025 nach. Nach Prüfung dieser nachgereichten Dokumente gab die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 21.11.2025 folgende ergänzende Stellungnahme zu den gesetzlich geschützten Biotopen ab:

[...] Damit eine erhebliche Beeinträchtigung während der Bauarbeiten von gesetzlich geschützten Biotopen vermieden werden könne, seien näher aufgeführte Nebenbestimmungen einzuhalten. Von den Verboten könne gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig und -wertig ausgeglichen werden könnten. Falls ein gleichartiger und -wertiger Ausgleich nicht möglich sei, könne nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung des Verbots nach § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden.

Die Antragstellerin habe den Antrag auf Befreiung für die dauerhaften Eingriffe in die Biotope entlang der Trasse des Abschnitts B3 gestellt. Die betroffenen Biotope seien in dem nachgereichten Fachbeitrag „Anlage 10.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) 1. Planergänzung Anhang 1 Zuordnung betroffener geschützter Biotoptypen zu Landkreisen und Maststandorten“ (Stand Juni 2025) aufgeführt. Da es sich insgesamt um kleinflächige Inanspruchnahmen der im Fachbeitrag aufgeführten Biotope handele und diese gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig

seien, könne dem Antrag auf Befreiung des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Verbots zugestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Beschluss die Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes im Landkreis Ortenaukreis. Die von der UNB geforderten Schutzanordnungen zur Baustellenlogistik (Ausschluss von Baustelleinrichtungen und Lagerplätzen in Biotopen) sowie die zeitlichen Restriktionen für Gehölzrodungen wurden als rechtsverbindliche Auflagen in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Damit war das nach § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW erforderliche Einvernehmen der Naturschutzverwaltung vollumfänglich hergestellt.

7.6.1.3

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das beantragte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach Maßgabe von § 43m Abs. 1 EnWG ist im vorliegenden Planfeststellungsverfahren daher keine artenschutzrechtliche Prüfung i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG eine modifizierte Prüfung und ggf. die Festlegung von geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener und geeigneter Daten. Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Ungeachtet von § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

und zusätzlich zu den erforderlichen Minderungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu leisten. Dieser beträgt 25.000 € je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Für den dieser Entscheidung zugrundeliegenden 19,5 Kilometer langen Teilabschnitt im Ortenaukreis wird somit eine Ausgleichszahlung von 500.000 Euro festgesetzt (siehe IV.).

Als Entscheidungsgrundlage sind die für den Vorhabensbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen (vgl. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht – Steckbrief zum Umweltbericht).

Eine strategische Umweltprüfung hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Aufnahme dieses Projekts in den Netzentwicklungsplan Strom durchgeführt. Die letzte SUP der Bundesnetzagentur, in der das Vorhaben Nr. 21 (als P49 Maßnahme M41a) enthalten ist, ist der Umweltbericht der Bedarfsermittlung 2017-2030 (Stand: Dezember 2017). Außerdem gelten die Untersuchungsräume des Umweltberichts gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG als für den Ausbau der Stromnetze vorgesehenen Gebiete. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat in ihrer Entscheidung zur Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens festgehalten, dass weder die Raumbeanspruchung noch die Raumbeeinflussung der bestehenden Leitungstrasse durch das hier gegenständliche Vorhaben verändert würden.

Zur Beurteilung, ob verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, lagen der Planfeststellungsbehörde außerdem der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 10) sowie die Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vor.

Um die Auswirkungen auf die betroffenen besonders/ streng geschützten Arten zu mindern, sieht die Planung beispielsweise Bauzeitenregelungen, Schutzzäune und Kollisionsschutzmaßnahmen vor. Im Hinblick auf die Einzelheiten wird auf das Maßnahmenkonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Zu den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Minderungsmaßnahmen äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis zunächst wie folgt:

- *In den Konflikt- und Maßnahmenplänen würden mögliche Konflikte und dazugehörige Maßnahmen benannt (Beispiel: Konflikt Wanderstrecke Amphibien, Vermeidungsmaßnahme Zeitpunkt Amphibienwanderung beachten). Jedoch werde die Lage der genannten Konflikte und Maßnahme nicht in der Karte dargestellt. Es könne daher nicht nachvollzogen werden, ob der Umfang der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sei.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, die Zuordnung der Konflikt- und Maßnahmenkürzel innerhalb der Arbeitsflächen und deren Zuwegungen erfolge in Anlage 10.6 und 10.7, LBP Konflikt- und Maßnahmenplan mastbezogen anhand von "grauen Schriftfeldern" mit Angaben von Konflikt- und Maßnahmennummern. Die Zuordnung flächenkonkreter Maßnahmen lasse sich nach Auffassung der Vorhabenträgerin über die Darstellung der Realnutzung und Abgrenzung der

Bauflächen im Zusammenhang mit den in Anlage 10.2, Maßnahmenblätter aufgelisteten betroffenen Biotoptypenkürzel ausreichend herstellen. Zudem beschreibe das Maßnahmenblatt V11 die Lage der Bereiche, in der die Vermeidungsmaßnahme speziell im Hinblick auf Amphibien vorgesehen sei.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Erläuterung der Vorhabenträgerin akzeptiert. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich daher kein weiterer Regelungsbedarf.

- *Die aufgeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischer Begleitplan seien zwingend umzusetzen. Zudem sei ergänzend zu Vermeidungsmaßnahme V9 vor Beginn der Rückbauarbeiten jeder Mast durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene und besetzte Nester von Turm-, Baum- oder Wanderfalke zu kontrollieren. Bei einer Betroffenheit sei der Bauzeitenplan entsprechend anzupassen, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden könne.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung stelle sicher, dass im Hinblick auf Mastbrüter keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufträten. Sie sagte zu, dass vor Beginn der Rückbauarbeiten jeder Mast auf vorhandene Nester und Besatz kontrolliert werde, um den Bauzeitenplan in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung entsprechend anpassen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

Den Belangen des Artenschutzes ist damit im Rahmen des eingeschränkten Prüfungsmaßstabes von § 43m EnWG hinreichend Rechnung getragen.

7.6.2

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur- und Landschaft

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen vorgehen.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, unterlässt aber vermeidbare Beeinträchtigungen und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7.6.2.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der entscheidungsgegenständliche Ersatzneubau stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Durch den Ersatzneubau kommt es insbesondere zu temporären, baubedingten Auswirkungen. Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen an den geplanten und zurückzubauenden Maststandorten, Zufahrten/ Baustraßen, Seilzugflächen, den Baustellenbetrieb sowie Flächen für die erforderlichen Provisorien, die mit einer Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt, der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie des Landschaftsbildes verbunden sind.

Anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen werden als vernachlässigbar eingeschätzt, da es sich bei der geplanten Leitungseinführung um einen Ersatzneubau handelt.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die deutlich über die Bauphase hinaus andauernden Eingriffswirkungen, die sich aus der Existenz der Freileitung als Bauwerk und die damit verbundenen Einschränkungen im Schutzstreifen ergeben.

Die betriebsbedingten Wirkungen einer Freileitung stellen aller Voraussicht nach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar. Zudem sind bei Ersatzneubauten, auch wenn es zu Umbauten auch an anderen Leitungen bzw. kleinräumigen Verschiebungen der Achse kommt, die betriebsbedingten Wirkungen der Bestandsleitung bereits vorhanden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises hat der Darstellung und Bewertung des Gesamteingriffs in den Planunterlagen zugestimmt.

7.6.2.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vorhabenträgerin hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 6) und den zugehörigen LBP-Maßnahmenplänen (Unterlage 10) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens (VA-Boden)
- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers (VA-Wasser)
- Allgemeiner Schutz von Gehölzen (VA-Gehölze)
- Ökologische Baubegleitung (VA-ÖBB)
- Zeitbeschränkung Gehölzrückschnitt (V1)
- Größtmöglicher Erhalt von Hecken und Einzelbäumen (V2)
- Schutz sensibler Biotopbestände des Offenlands (Nass- und Magerwiesen, Seggenriede, V3)
- Anbringung von Vogelschutzmarkern an einem weiteren, durch den Mastschaft verlaufenden Seil auf Höhe der untersten Leiterseilebene zur Reduktion des Kollisionsrisikos für freileitungssensible Arten im Umfeld des NSG „Waldmatten“ (V6)
- Bautechnische Optimierung durch Ausbildung von Masten als Einebenenmaste (V7)
- Bautechnische Optimierung durch Anbringen von Vogelschutzmarkern an den Erdseilen im gesamten Leitungsabschnitt (V8)
- Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit der störungsempfindlichen Vogelarten im Umfeld des VSG „Elzniederungen zwischen Kenzingen und Rust“ (V9)
- Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit der störungsempfindlichen Feldbrüter und Arten der Streuobstwiesen (V10)
- Schutz der Fließgewässer Unditz und Elz bei erforderlicher Bauwasserhaltung (V13)

Die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises hat mit Schreiben vom 13.09.2024 folgende Nebenbestimmungen gefordert:

- *Für die gesamten naturschutzrechtlichen Maßnahmen habe eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Mit der ökologischen Baubegleitung sei eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Die Person sei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

- *Bei Vorkommen von invasiven Neophyten (insb. Japanischer Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut) im Baufeld sei das betroffene Erdmaterial zwingend fachgerecht zu entsorgen.*

Die Vorhabenträgerin lehnte diese Nebenbestimmung teilweise ab: Für Neophyten an Fließgewässern/Gräben (z.B. Drüsiges Springkraut), von denen von einer wiederkehrenden Ausbreitung aufgrund der Gewässerdynamik auszugehen sei, sei die Entsorgung des betroffenen Erdmaterials aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend. Auch in großflächigen Neophytenbeständen, die weit über die Fläche der erforderlichen Erdarbeiten hinausreichen, trage das Entsorgen von mit Wurzeln und Rhizomen durchsetztem Erdreich, das durch das beantragte Vorhaben umgelagert werden müsse, keinesfalls zu einer Vermeidung der erneuten Besiedelung bei. Weiterhin lehne die Vorhabenträgerin eine zwingende Entsorgung von Erdmaterial bei flachwurzelnden Neophyten ab, die z.B. durch fachgerechtes Ausreißen der Pflanzenteile/Mahd o.ä. bekämpft werden könne. Die Vorhabenträgerin stimme zu, kleinflächig vorhandene Neophytenbestände, die sich vorrangig durch unterirdische Pflanzenteile und nicht durch Samen ausbreiten, durch fachgerechtes Entsorgen des mit Wurzeln und Rhizomen durchsetzten Erdmaterials zu beseitigen, sofern durch die Bautätigkeiten eine Bodenumlagerung in diesen von Neophyten besiedelten Bereichen erforderlich ist.

Nach Abstimmung unter den Beteiligten wurde abschließend als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, dass mit Neophyten belastetes Erdmaterial an derselben Stelle, an der es entnommen wurde, zum Wiedereinbau verwendet werden könne. Das Material dürfe nicht auf Flächen verwendet werden die zuvor nicht mit Neophyten befallen waren. Ergänzend stimmte die Vorhabenträgerin zu, kleinflächig vorhandene Neophytenbestände, die sich vorrangig durch unterirdische Pflanzenteile und nicht durch Samen ausbreiten, durch fachgerechtes Entsorgen des mit Wurzeln und Rhizomen durchsetzten Erdmaterials zu beseitigen, sofern durch die Bautätigkeiten eine Bodenumlagerung in diesen von Neophyten besiedelten Bereichen erforderlich ist.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.6.2.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das

Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sieht für dieses Vorhaben die folgenden Rekultivierungsmaßnahmen vor:

- Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Neupflanzung von Obstbäumen bei erforderlicher Fällung (R4)
- Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes (Nass- und Magerwiesen, Seggenriede, R5)

7.6.2.4

Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden.

Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen sieht das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes folgende Ersatzmaßnahmen vor. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die vom Ortenaukreis anerkannt wurden und seit 2019 in der Umsetzung sind.:

- Umwandlung von Acker bzw. Garten in Wiesenknopf-Silgenwiesen und feuchte Ackerbrache / Habitatacker (E1)
- Umwandlung von Acker/Ackerstillegung in Grünland im Überschwemmungsgebiet (E2)

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 6.3).

Die untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises hat mit Schreiben vom 13.09.2024 als Nebenbestimmung gefordert, dass die Ersatzmaßnahmen zwingend umzusetzen seien. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises hat dem Ausgleichskonzept der Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert.

7.6.2.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

7.6.3

Beteiligung der Naturschutzverwaltung

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 13.09.2024 und 21.11.2025 zu dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützter Biotope, dem besonderen Artenschutz und dem Eingriff in Natur und Landschaft Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die jeweiligen Ausführungen in den vorstehenden Gliederungspunkten dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie folgt Stellung genommen:

Hoch- und Höchstspannungsleitungen beeinträchtigten als mastartige Bauobjekte das Landschaftsbild. Der hierdurch entstehende Eingriff in das Landschaftsbild könne weder vermieden noch ausgeglichen werden. Daher habe der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG den Eingriff mittels einer Ersatzzahlung zu kompensieren. Die Ersatzzahlung bemesse sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 bis 6, § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO). Für die monetäre Kompensation gälten nach § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen bemesse sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit. Der Gutachter beschreibe, dass es aufgrund der Vorbelastung der Landschaft und der Bündelung der Leitungen zu keiner Neuzerschneidung der Landschaft komme. Für die Bewertung der Höhe der Ausgleichsabgabe würden die projektspezifischen unterschiedlichen Leitungsabschnitte und ihre variierende Wirkintensität berücksichtigt. Hierbei würde unterschieden zwischen drei Fällen. Dem Bau in gleicher Trasse mit Erhöhung der Masten (Fall 1) und ohne Erhöhung der Masten (Fall 2) und dem Bau in neuer Trasse mit Erhöhung der Masten (Fall 3). Die Höhe der Ausgleichsabgabe würde

zwischen den drei Fällen individuell festgelegt. Insgesamt werde ein Kompensationserfordernis von 570.814 € vorgeschlagen. Für den Bauabschnitt im Landkreis Ortenaukreis könne der Höhe der Ausgleichszahlung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht für den gesamten Abschnitt B 3 mit einer Länge von 35 Kilometern für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des Eingriffs in die Landschaft nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des NatSchG, in Verbindung mit der AAVO eine Ersatzzahlung in Höhe von 570.814 € als angemessen an. Für den 19,5 Kilometer langen Abschnitt bis zum Mast 315A setzt sie dementsprechend eine Ersatzzahlung von 318.025 Euro fest (siehe Ziffer V.)

Als Hinweis hat die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis ergänzend mitgeteilt, dass nach § 2 Abs. 3 S. 1 KompVzVO die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Eintragung des Eingriffs in das Kompensationsverzeichnis mitteile. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 KompVz-VO könne die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde diese Pflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegen. Als Nebenbestimmung sei daher aufzunehmen, dass der Vorhabenträger im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg mittels elektronischer Vordrucke den Eingriff anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln habe.

Die Vorhabenträgerin hat der Nebenbestimmung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass Eingriff und Kompensation ausschließlich textlich übermittelt werden können. Eine flächenscharfe Abgrenzung des vorhabenbezogenen Anteils an der Gesamtmaßnahme sowie die Übermittlung von Geodaten sei nicht möglich.

Abschließend wurde folgende Formulierung als Nebenbestimmung in diesem Beschluss aufgenommen: „Die Vorhabenträgerin hat im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg mittels elektronischer Vordrucke den Eingriff anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Eintragung ins das Kompensationsverzeichnis erfolgt über das Portal der LUBW. Die Übermittlung der Daten über diesem Weg ist verpflichtend. Da im Januar 2026 die neue KompVZ-VO in Kraft tritt und dann das neue Portal freigeschaltet wird, ist hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, wenn die Planfeststellung rechtskräftig ist. Für die Art und Weise der Eintragung ist die KompVZ-VO maßgeblich.“

7.6.4

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von den Naturschutzbehörden vorgetragenen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

7.7

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

7.7.1

Wasserrechtliche Gestattungen

Die Vorhabenträgerin beantragte, ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschiedene wasserrechtliche Gestattungen zu erteilen (Planunterlage 14.1). Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen:

- Die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, darunter insbesondere die temporäre Errichtung von drei bauzeitlichen Überfahrten mittels Grabenverrohrungen am Grundelbach (Bereich Maste 313A, 314A und 314B),
- die wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet,
- die Zulassung der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG),
- die Zulassung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) und
- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 S. 1 WG BW für bauzeitliche Montage-, Seilzug- und Zuwegungsflächen.

Die Vorhabenträgerin legte als Antragsunterlage den spezifischen Bericht zu den wasserrechtlichen Anträgen (Anlage 14.1) vor, in welchem das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar dargestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Ausführungen zu eigen und verweist darauf. Im Ergebnis konnten die wasserrechtlichen Gestattungen angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit erteilt werden.

Hinsichtlich der erteilten Befreiung von Verboten in den Gewässerrandstreifen sowie für die Anlagen an oberirdischen Gewässern teilte die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ihr Einvernehmen mit. Die ausreichende Dimensionierung der Grabenverrohrungen am Grundelbach zur Sicherung des hydraulischen Abflusses wurde als verbindliche Auflage in den Beschluss aufgenommen.

Soweit die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (Anlage 14.1) zudem eine wasserrechtliche Zulassung für die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 2 WHG (vormals § 78 Abs. 5 WHG) sowie damit verbundene Zulassungen für die temporäre Ablagerung von Gegenständen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) beantragte, konnte auch diesen im Rahmen der Konzentrationswirkung stattgegeben werden. Vonseiten der Gemeinden wurden diesbezüglich keine Einwände erhoben.

Soweit die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (Anlage 14.1) zudem die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 52 WHG i. V. m. § 45 WG BW beantragte, war eine dahingehende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss nicht zu veranlassen. Die Untere Wasserbehörde Ortenau stellte im Verfahren ausdrücklich fest, dass die geplanten Mastarbeiten ausschließlich innerhalb der Schutzzone III der betroffenen Wasserschutzgebiete stattfinden und nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen seien. Da eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen somit nicht erforderlich ist, erwies sich dieser spezifische Antrag mangels Regelungsbedürfnisses als gegenstandslos.

Im Übrigen war nicht von den Verboten zu befreien, sondern durch Nebenbestimmungen vorsorglich sicherzustellen, dass der Vorhabenträger die Verbotstatbestände beachtet, was dem Vorhaben nicht im Wege steht und auch mit Blick auf den Aufwand verhältnismäßig ist, welcher dem Vorhabenträger durch die Beachtung der Verbote entsteht.

7.7.2

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 13.09.2024 Stellung und teilte mit, dass den übersandten Planunterlagen in dieser Form, vorbehaltlich von ihr genannter Maßgaben, zugestimmt werden könne. Aus dem Bereich der Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung bestünden keine Bedenken. Die Erfordernisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) seien in den Unterlagen aufgeführt, um festzustellen, dass keine Verschlechterung eintreten werde. Zudem forderte die Untere Wasserschutzbehörde die Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen. Soweit die Vorhabenträgerin die Einhaltung der – zum Teil im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde überarbeiteten – Maßgaben zugesagt hat, wurden diese (angepassten) Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter VII. aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Darüber hinaus wurde zu den nachfolgenden Themenkomplexen im Einzelnen wie folgt vorgetragen:

Zu den **Oberirdischen Fließgewässern** wurde Folgendes mitgeteilt:

Die Erläuterungen zu den Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand würden im Fachbeitrag zur WRRL aufgeführt. Dort werde dargelegt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper mit ihren biologischen, unterstützenden und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zu erwarten seien. Zwar würden durch Arbeiten am und im Gewässer die Arten des Makrozoobenthos unterstrom vorübergehend beeinträchtigt, jedoch sei eine bleibende Verschlechterung des Gewässerzustands weder lokal noch auf Wasserkörperebene zu befürchten. Das Makrozoobenthos könne aus den flussauf oberhalb (oberstrom) liegenden intakten Lebensräumen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einwandern, womit sich der ursprüngliche Zustand wiedereinstellen werde. Die Wirkung auf die anderen, möglicherweise geschützten Arten der Gewässerfauna wie Fische, Muscheln usw. werde durch die Staatliche Fischereiaufsicht und die Untere Naturschutzbehörde beurteilt. Es werde auf deren Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich des Sachstands zum Mastneubau werde in den Unterlagen ausgeführt, dass kein Neubau von Masten innerhalb von Gewässerrandstreifen vorgesehen sei. Jedoch könnten Gewässerrandstreifen von temporären Eingriffen im Bereich der Montage- und Rückbauflächen, Seilzug- oder Gerüstflächen sowie durch Zuwegungen während der Baumaßnahmen betroffen sein. Dies beinhalte ggf. die temporäre Lagerung von Bodenaushub, Baumaschinen- und Material, und ggf. das Freistellen der Arbeitsflächen von Ufervegetation, für die Erlaubnisse oder Befreiungen erforderlich seien. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolge nicht. Daher werde für alle von Arbeitsflächen betroffenen Gewässer eine Befreiung von den diesbezüglichen Verboten in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG Abs. 4 i.V. mit § 29 WG BW (siehe auch obenstehend Kapitel 4) beantragt. Die betroffenen Gewässer seien in Tabelle 4 aufgeführt. Für die Fließgewässer werde dabei auf die Art der Inanspruchnahme im Gewässerrandstreifen (Zuwegung über vorhandene Wege bzw. Brücken oder abseits bestehender Wege, Arbeitsflächen für Montage, Rückbau, Seilzug oder Schutzgerüste) hingewiesen. An wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gewässern seien Gewässerrandstreifen einzuhalten. Diese umfassten nach § 29 WG ab Uferböschungsoberkante eine Breite von mindestens 10 m im Außenbereich und mindestens 5 m im Innenbereich. Die temporären Inanspruchnahmen der Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG i.V.m. § 38 Abs. 1 WHG, würden als unerheblich eingestuft. Nicht alle im Bericht genannten Gewässer seien im AWGN (amtlichen) Gewässernetz erfasst. Im Bereich des Ortenaukreises würden folgende „historische Gewässer“ nach aktuellem Kenntnisstand auf Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung herabgestuft: Nr. 02 Großgraben und Nr. 05 Grundelbach (Gewässername auch „Grundel“). Bei diesen beiden Gewässern sei daher kein Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Zuwegungen werde im Bericht dargelegt, dass wasserwirtschaftlich bedeutsame Gewässer überwiegend über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gequert würden. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Brücken für den Baustellenverkehr ausreichend dimensioniert seien, beschränke sich das Errichten temporärer Überfahrten auf drei Bereiche am Grundelbach. Dazu werde im Bereich der Masten 313A, 314A und 314B an drei verschiedenen Stellen eine temporäre Grabenverrohrung für die Gewässerüberfahrt eingebracht. Die Gewässerverrohrung werde dabei nur für wenige Wochen benötigt: Für den Leitungsrückbau betrage die Bauaktivität ca. vier Wochen und für den Leitungsneubau neun Wochen, zuzüglich zwei Wochen für die Leiterseilaufgabe. (vgl. Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 10 - Bauarbeiten).

Innerhalb des Plangebietes seien für den Ortenaukreis keine Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung mit Behelfsüberfahrten bzw. temporären Grabenverrohrung für Überfahrten (siehe Skizze: TransnetBW 2023, Seite 15 in Anlage 14.1) betroffen. Unter Vorbehalt, dass die Überfahrten so dimensioniert würden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werde, könne der temporären Errichtung von bauzeitlichen Überfahrten zugestimmt werden.

Zum Thema Überschwemmungsgebiete werde in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass für die Gründung von Masten in den genannten Gebieten temporär Eintiefungen in den Untergrund sowie temporär die Lagerung von Baumaterialien und gegebenenfalls von Bodenaushub erforderlich seien. Voraussichtlich würden die meisten Fundamente als Plattenfundamente mit Flachgründungen umgesetzt. Bei Flachgründungen erfolge temporär die Zwischenlagerung des Bodenaushubs innerhalb der Montageflächen. Unmittelbar nach Aushärtung des Fundaments werde dieser wieder in der Baugrube verfüllt beziehungsweise überschüssiges Bodenmaterial abtransportiert und die ursprüngliche Morphologie des Überschwemmungsgebietes wiederhergestellt. Im Falle von Tiefengründungen, die für einige Standorte mit wenig tragfähigem Untergrund oder sehr hohem Grundwasserstand geplant seien, entfalle die Lagerung von Bodenaushub. Dauerhafte Auswirkungen des Mastbaus auf die Funktionen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beziehungsweise der HQ 100-Überflutungsflächen seien nicht gegeben, da nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Geländeoberfläche keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die Masten selbst stellten kein Hindernis für den Hochwasserabfluss dar.

Bauliche Anlagen (z.B. Gebäude) seien in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten. Im Einzelfall könnten sie unter § 78 (5) WHG genannten Voraussetzungen genehmigt werden. Die Gemeinde sei gemäß § 65 Absatz 3 Satz 1 WG zuständig für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die wasserrechtliche Genehmigung sei daher bei der Gemeinde zu beantragen. Da durch die Errichtung der Masten keine

signifikanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten seien, könne das Landratsamt unter Vorbehalt, dass die betroffenen Kommunen den Antrag „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ prüfen, der Errichtung im Überschwemmungsgebiet zustimmen.

Bezüglich der Einleitungen werde im Bericht festgehalten, dass für die Errichtung der Fundamente temporäre Baugruben erstellt würden. Das anfallende Grundwasser solle laut Antragsteller in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Das Grundwasser werde vor Einleitung behandelt. Voraussetzung für eine Zustimmung zur Einleitung von Grundwasser in die aufgeführten Gewässer sei, dass sobald erkennbar sei, dass die zusätzliche Einleitung nicht durch den Vorfluter abgeführt werden könne, die Einleitungsmengen reduziert und Alternativen genutzt werden. Im Hochwasserfall seien die Einleitungen komplett zu stoppen. In Anbetracht, dass die Einleitungen so bemessen und reguliert würden, dass keine hydraulische Überlastung der Vorfluter erfolge und unter Berücksichtigung, dass es sich um temporäre Einleitungen von geringer Dauer handle, könne unter Einhaltung den benannten Vorgaben, dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben zugestimmt werden.

Vor Einleitung in das Gewässer sei das Grundwasser wie in den Antragsunterlagen beschrieben sachgerecht aufzubereiten und die Gewässer vor Erosionsschäden zu schützen.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass einer gebündelten Erlaubnis für Anlagen in, an, und über oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 WG, sowie temporären Inanspruchnahmen und temporären Einleitungen von Grundwasser in Gewässer aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werden könne. Das Sachgebiet Gewässer könne dem Vorhaben unter Berücksichtigung der beigefügten Auflagen „Gewässer“ zustimmen, unter Vorbehalt, dass die betroffenen Kommunen den Antrag „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ positiv geprüft haben.

Die Vorhabenträgerin nahm die fachtechnischen Befunde zur Kenntnis und erhob insoweit keine Einwendungen. Hinsichtlich der Forderung zur Begrenzung der Einleitungsmengen erwiderte die Vorhabenträgerin, dass zur Minderung hydraulischer Belastungen entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen seien. An Masten, an denen besonders große Grundwassermengen anfielen, könne gegebenenfalls eine Aufteilung des Grundwassers in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf mehrere Einleitstellen erfolgen. Die Voraussetzungen dafür seien, dass sich mehrere Vorfluter mit ausreichendem Durchfluss im Umfeld der Wasserhaltung befänden und diese mit fliegenden Leitungen erreichbar seien. Des Weiteren könne auch bei geringeren Einleitmengen eine Aufteilung des gehobenen Grundwassers auf mehrere Vorfluter erfolgen, wenn die einzelnen Gewässer zum Bauzeitpunkt jeweils nur eine geringe hydraulische Leistungsfähigkeit aufwiesen. Zur Vermeidung hydraulischer Überlastungen im Vorfluter verwies sie im Übrigen auf das nachlaufend einzureichende Wasserhaltungskonzept. Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass die Frage der möglichen hydraulischen Überlastung sowie der Maßnahmen im Hochwasserfall im Rahmen der ergänzenden wasserrechtlichen Verfahren zu klären sind. Hierzu war also zunächst keine Festlegung bzw. Nebenbestimmung erforderlich.

Soweit die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (Anlage 14.1) eine wasserrechtliche Zulassung für die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 2 WHG (vormals § 78 Abs. 5 WHG) sowie damit verbundene Zulassungen für die temporäre Ablagerung von Gegenständen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) beantragte, konnte dem im Rahmen der Konzentrationswirkung stattgegeben werden. Vonseiten der Gemeinden wurden diesbezüglich keine Einwände erhoben. Da durch die Errichtung der Masten keine signifikanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind, konnte auch die Untere Wasserbehörde der Errichtung im Überschwemmungsgebiet zustimmen. Ein weitergehender Antrag an die betroffenen Gemeinden, wie von der Unteren Wasserbehörde gefordert, ist indes nicht erforderlich. Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Die Gemeinden wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt und haben sich nicht gegen den geplanten Bau innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ausgesprochen. Da durch die Errichtung der Gittermasten nach den hydrotechnischen Erkenntnissen keine signifikanten oder dauerhaften Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und den Hochwasserschutz zu erwarten sind, stehen die Belange der Überschwemmungsgebiete der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses somit nicht entgegen.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den fachtechnischen Bewertungen der Unteren Wasserbehörde vollumfänglich an. Die von der Fachbehörde geforderte hydraulische Leistungsfähigkeit bei den temporären Grabenverrohrungen am Grundelbach wird durch eine entsprechende fachspezifische Auflage in den Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene technische Option, große Grundwassermengen im Bedarfsfall flurstücksbezogen auf mehrere Einleitstellen oder Vorfluter aufzuteilen, stellt im Verfahren einen sachgerechten baubetrieblichen Lösungsansatz dar. Da die konkreten hydraulischen Verhältnisse und die tatsächlichen Einleitmengen zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jedoch noch nicht abschließend quantifiziert werden konnten, war die Einhaltung der behördlichen Forderungen – insbesondere die Reduzierung der Einleitmengen bei drohender Überlastung sowie der vollständige Stopp der Einleitungen im Hochwasserfall – abzusichern. Die Planfeststellungsbehörde verlagert die finale Prüfung dieser Benutzungen daher vollumfänglich in den Entscheidungsvorbehalt (Ziffer VII.).

Zum **Grundwasserschutz** wurde Folgendes mitgeteilt:

Wie in der Anlage 14.1 der Antragsunterlagen ausführlich dargestellt sei, seien mit dem geplanten Bau der 380-kV-Netzverstärkung auch Bautätigkeiten verbunden, die einer wasserrechtlichen Antragstellung bedürfen. Dies betreffe vor allem den Rück- bzw. Neubau von Masten innerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb des Ortenaukreises seien von den

geplanten Arbeiten insgesamt vier festgesetzte Wasserschutzgebiete betroffen. Gemäß Tabelle 3 der o. g. Anlage fänden Mastarbeiten ausschließlich in der Schutzzone III der jeweiligen Gebiete statt.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen von Wasserschutzgebieten seien nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung sei somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der für die Bauwasserhaltung beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis sei vor Beginn der Benutzung das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis einzuholen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, im Zuge der Bauausführung könne je nach Bauverfahren zur Freihaltung der Baugruben von Grund- oder Niederschlagswasser eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden. Zum derzeitigen Planungsstand könne der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden. Nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung werde ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt und in einem gesonderten Wasserrechtsantrag beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Feststellungen der unteren Wasserschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis, wonach eine Befreiung von den Verboten und Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 WHG i. V. m. § 45 WG BW) mangels Berührung engerer Schutzzonen (Schnittmengen bestehen ausschließlich mit der Schutzzone III) rechtlich nicht erforderlich ist. Der entsprechende Antragsteil der Vorhabenträgerin (Anlage 14.1, S. 10) ist somit mangels Regelungsbedürfnisses gegenstandslos. Die materielle Entscheidung über die konkrete Bauwasserhaltung wird in das nachfolgende Verfahren für den Bereich südlich des Mastes 315B verlagert.

Zum Thema **Abwasserentsorgung/ Oberflächenentwässerung** wurde Folgendes vorgetragen:

Es seien keine entwässerungstechnischen Belange betroffen. Falls im Zuge der Umsetzung des o.g. Vorhabens öffentliche Abwasseranlagen (Kanäle, Abwasserreinigungsbauwerke etc.) beansprucht würden, sei dies rechtzeitig mit den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Kommunen (bzw. Verbänden) abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Abstimmungsbedarf zur Wahrung der kommunalen Belange und zur Vermeidung von unzulässigen Inanspruchnahmen von Abwasseranlagen in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses auf.

Hinsichtlich der Thematik **Altlasten** äußerte sich das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt:

Im Planungsgebiet des Ortenaukreises seien keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen durch Eingriffe in den Untergrund (z.B. Mastneu- oder Mastrückbau) betroffen. Die geplanten Zugewegungen kreuzten die Altablagerungen mit den Objektnummern 03675 (Rust) und 03689

(Schwanau); Eingriffe in den Untergrund seien nicht vorgesehen. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein Regelungsbedarf erkennbar.

Zum **Bodenschutz** wurde Folgendes vorgetragen:

Das durch das Ingenieurbüro Roth & Partner erstellte Bodenschutzkonzept enthalte für das Vorhaben wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen. Die Verdichtungsempfindlichkeit selbst werde über die in der BK 50 angegebene Bodenart in Verbindung mit dem Grobbodenanteil, Humusgehalt sowie Grundwasser- und Stauwasserstufe ermittelt. Die im Bodenschutzkonzept verwendeten Parameter zur Bestimmung der Verdichtungsempfindlichkeit würden in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (Kapitel 5.3.1) für die Ableitung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit genannt. Eine Maßstabsvergrößerung der hierfür verwendeten BK 50 sei nach der von der LUBW herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24) jedoch nur bis maximal in den Bereich 1:25.000 zulässig.

Die tatsächlich gegebene (aktuelle) Verdichtungsempfindlichkeit der von der physikalischen Inanspruchnahme betroffenen Böden könne gemäß DIN 19639 (Kapitel 5.3.2) nur anhand des aktuell herrschenden Bodenfeuchtzustands (Wasserspannung in c_{bar}), dem Gesamtgewicht und der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm^2) der eingesetzten Baumaschinen beurteilt werden, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Sofern Maßnahmen zu Wiederherstellung, Nachsorge und Sanierung erforderlich seien, seien diese entsprechend der beigefügten Auflagen zum Bodenschutz mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht stünden der geplanten Netzverstärkung im Teilabschnitt B3 keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, wenn die beigefügten Auflagen/ Hinweise zum sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden beachtet werden.

Im Hinblick auf die geringe Netto-Neuversiegelung werde die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht kommentiert und für die vorliegende Maßnahme akzeptiert. Aus den vorliegenden Unterlagen lasse sich nicht erkennen, für welche Flächengröße voraussichtlich druckverteilende Platten vorzuhalten seien. Es werde daher empfohlen, dies in den weiteren Planungen zu ermitteln und zu berücksichtigen

Die Vorhabenträgerin erwiderte, in Anlage 12.1, Bodenschutzkonzept werde die Verdichtungsempfindlichkeit anhand der zu erwartenden Ton- und Schluff- sowie Grobbodenanteile, Humusgehalt und Vernässung auf Basis der BK 50 abgeschätzt. Die standörtliche, zur Bauzeit herrschende Verdichtungsempfindlichkeit werde durch die bodenkundliche Baubegleitung geprüft,

anhand der von der Fachbehörde aufgeführten Parameter beurteilt und daraufhin entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt. Die Maßgaben der "naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" bildeten keine Grundlage des Bodenschutzkonzepts.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass mit E-Mail vom 29.08.2025 die Untere Bodenschutzbehörde die Erläuterungen der Vorhabenträgerin sowie die geplante Vorgehensweise anhand der vorgeschlagenen Parameter für die Bauausführung prüfte und diese für sachgerecht befand. Ein gesonderter, streitiger Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergab sich daraus nicht. Die im Verfahren zwischen der Fachbehörde und der Vorhabenträgerin einvernehmlich abgestimmten und im Zuge der Erwiderungen modifizierten Fachaufgaben zum Bodenschutz wurden von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich geprüft, als sachlich geboten bewertet und als rechtsverbindliche Nebenbestimmungen unter Ziffer VII. in diesen Beschluss aufgenommen.

7.7.3

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 - Gewässer und Boden

Hinsichtlich des entscheidungsgegenständlichen Trassenabschnitts im Ortenaukreis teilte das Referat 52 mit, dass das Vorhaben die Wasserschutzgebiete (WSG) Meißenheim-Kürzell „Ried“ (Zone III), WSG Schwanau-Nonnenweiher (Zone IIIB), WSG Kappel-Grafenhausen-Rust (Zone III) sowie das WSG Rust WV Süd. Ortenau „Feindschießen“ (Zone III) berühre und bat, die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden als Träger öffentlicher Belange zu beachten. Es bestünden erhöhte Anforderungen zum Schutz des Grundwassers während der Bauzeit, insbesondere in WSG-Zone II. Sofern ein Maststandort innerhalb einer WSG-Zone II unumgänglich sei, könne eine Befreiung von der Rechtsverordnung durch die Untere Wasserbehörde erteilt werden. Die konkreten Bedingungen und Auflagen seien mit dieser abzustimmen. Die Belange von Boden- und Grundwasserschutz und des Wasserbaus würden in eigener Zuständigkeit durch die unteren Verwaltungsbehörden eingebracht.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde des Ortenaukreises und die dortigen Nebenbestimmungen. Da im Bereich des Ortenaukreises ausschließlich die weniger sensiblen Zonen III betroffen sind und die hierfür vorgesehenen technischen Schutzmaßnahmen unstreitig sind, ist die Planreife insoweit gegeben.

7.8

Landwirtschaft

7.8.1

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis nahm mit Schreiben vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung und teilte Folgendes mit:

Flächeninanspruchnahme und Wertigkeit: *Von den Baumaßnahmen seien in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, welche überwiegend als Ackerland bewirtschaftet würden. Ein Großteil der neuen Maststandorte befinde sich auf Flächen der Vorrangflur nach der digitalen Flurbilanz 2022/23, sodass dauerhaft bedeutende Anteile wertvollster Böden der Rheintalebene verloren gingen. Die sehr geringe Zusatzversiegelung durch die neuen Plattenfundamente werde jedoch begrüßt. Da es sich im Rahmen des Ersatzneubaus innerhalb der Bestandstrasse überwiegend um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme handele, welche auf das Mindestmaß beschränkt werde, seien die agrarstrukturellen Belange in diesem Punkt zurückstellbar.*

Grunderwerb: *Die Untere Landwirtschaftsbehörde wies darauf hin, dass die für den Bau und Betrieb notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder dinglichen Rechte durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt würden und von der Vorhabenträgerin separat einzuholen seien. Zudem seien neben den Eigentümern auch die Bewirtschafter frühzeitig in das Vorhaben einzubeziehen.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, für die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme mit den Eigentümern sowie den Bewirtschaftern in Kontakt zu treten, um die individuelle Betroffenheit zu klären und den Abschluss privatrechtlicher Verträge anzustreben. Sollte eine vertragliche Einigung verweigert oder an unerfüllbare Forderungen geknüpft werden, behalte sie sich die Durchführung von Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) oder zur zwangsweisen Eintragung von Leitungsrechten (§ 45 EnWG) vor.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage zur Kontaktaufnahme und vertraglichen Abstimmung mit den Betroffenen als Nebenbestimmung auf. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Erlangung der zivilrechtlichen Nutzungsrechte sowie etwaige Besitzeinweisungs- oder Enteignungsverfahren nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern in die Zuständigkeit der Enteignungsbehörde fallen. Hierauf wird im Rahmen der Hinweise verwiesen.

Flächenprämien: *Die Untere Landwirtschaftsbehörde gab zu bedenken, dass den Landwirten auch bei einer nur temporären Flächeninanspruchnahme (z. B. durch Baustelleneinrichtungen) die Flächenprämien entzogen werden könnten, was entsprechend zu entschädigen sei. Eine frühzeitige Information der Bewirtschafter über den Zeitrahmen sei zwingend erforderlich.*

Die Vorhabenträgerin sagte zu, dass die Baufirma rechtzeitig vorab auf die Bewirtschafter zugehen werde, um Maßnahmen zur Schadensminimierung abzusprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde – auf Wunsch gemeinsam mit dem Bewirtschafter – ein Bestandsprotokoll erstellt. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile (z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes) erhalte der Betroffene von ihr auf Nachweis einen vollständigen Ausgleich.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusagen zur frühzeitigen Abstimmung und zur Bestandsprotokollierung als Nebenbestimmung auf.

Bodenschutz: *Die Fachbehörde führte aus, dass für Mastgründungen, Montage, Seilzug und Rückbau Arbeitsflächen sowie zusätzliche Zuwegungen benötigt würden. Die Zuwegung solle möglichst über öffentliche Straßen und Wege erfolgen. Unnötige Bodenverdichtungen seien zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten müsse das Grundeigentum wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Flurschäden reguliert und Ernteauffälle entschädigt werden.*

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, genutzte Flächen und Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Entstandene Schäden würden durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber schadensersatzpflichtig. Die Schadensermittlung erfolge auf Basis ortsüblicher Schätzrahmen oder durch Sachverständigengutachten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Verpflichtung zur vorrangigen Nutzung öffentlicher Wege, zur Vermeidung unnötiger Bodenverdichtungen sowie zur vollständigen Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und Wirtschaftswege als Nebenbestimmung in den Beschluss auf. Bezüglich der Regulierung von Flurschäden und Ernteauffällen wird auf den privatrechtlichen Charakter dieser Ansprüche verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen und ökologische Baubegleitung: *Schließlich wies die Untere Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen sei. Da die externen Ausgleichsmaßnahmen bereits in der Umsetzung seien, erfolge insoweit keine Stellungnahme ihrerseits.*

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die entsprechenden naturschutzrechtlichen Festsetzungen und die dort vorgesehene Umweltbaubegleitung in diesem Beschluss. Ein darüber hinausgehender agrarstruktureller Regelungsbedarf besteht nicht.

7.8.2

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. hat mit Schreiben vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zudem hat der Vorsitzende des BLHV-Ortsverbands Eichstetten mit Schreiben vom 17.09.2024 ergänzend Bedenken geltend gemacht.

Räumlicher Prüfungsumfang:

Der Verband und sein Ortsverband weisen detailliert auf die spezifische agrarstrukturelle Betroffenheit im Bereich des Landkreises Emmendingen (insb. Gemarkung Eichstetten und Bahlingen) hin. Gerügt werden unter Verweis auf die örtliche Sonderkultur- und Biostruktur (ca. 50 % Öko-Flächen) sowie lokale Betriebe konkrete bauzeitliche Beeinträchtigungen. Gefordert werden eine erneute Betriebsabfrage vor Ort, die Instandsetzung des dortigen Hauptentwässerungsgrabens zur schadlosen Bauwasserhaltung, die Überlassung temporärer Bohrbrunnen an

die Landwirtschaft sowie eine verbindliche, frühzeitige Abstimmung der Flächenbeanspruchung.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ausschließlich die "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten, Teilabschnitt B3" sei. Die Einwendungen bezögen sich fälschlicherweise auf das separate Planfeststellungsverfahren "Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten". Eine zusätzliche Betriebsabfrage sowie eine gesonderte agrarstrukturelle Bilanzierung seien aufgrund der erfolgten Auslegung und des bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12) nicht erforderlich. Eine dauerhafte Belassung von Baubrunnen scheide aus Statik- und Haftungsgründen aus; die Bauwasserhaltung werde im nachgelagerten Wasserrechtsverfahren geregelt. Verbindliche Zusagen für einen generellen Verzicht auf Flächenbeanspruchungen könnten nicht gegeben werden.

Hinsichtlich aller Rügen, Forderungen und Sachverhalte, die sich räumlich auf Gebiete, Gemarkungen, Kommunen oder Betriebe innerhalb der Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald beziehen, wird auf die Reduzierung des Planfeststellungsverfahrens auf den Bereich zwischen Neuried / Weier und dem Masten 315B auf Gemarkung Ringsheim verwiesen. Da somit der Bereich um Eichstetten nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind, unterbleibt eine materiell-rechtliche Prüfung dieser rein lokalbezogenen Punkte (einschließlich der geforderten lokalen Betriebsabfragen, Grabeninstandsetzungen und bauzeitlichen Terminabsprachen vor Ort) in diesem Verfahren. Sie werden zur Prüfung in das nachgelagerte Verfahren verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die vorgebrachten Gesichtspunkte des Haupt- und Ortsverbandes jedoch insoweit, als sie allgemeine oder übertragbare agrarstrukturelle Belange betreffen, die in gleicher Weise für den Ortenaukreis relevant sind, und steuert deren Umsetzung nachfolgend über entsprechend angepasste Nebenbestimmungen:

Verfahrenssplittung und Bereitstellung von GIS-Daten: *Grundsätzlich sehe der BLHV die Splittung in viele verschiedene Verfahren als kritisch an, da es sich in der Betroffenheit um ein großdimensioniertes Vorhaben handele, das die Landwirtschaft extrem belaste. Um die genaue Betroffenheit der einzelnen Betriebe und Flurstücke zu erkennen, fordere der Verband, dass die Vorhabenträgerin digitale Shape-Dateien zur Einbindung in das landwirtschaftliche FIONA-GIS zur Verfügung stelle. Dadurch seien die durch die Bauarbeiten, Lagerflächen etc. beanspruchten Flächen im FIONA-System sichtbar für die betroffenen Betriebe.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, den Ausführungen zur verfahrensrechtlichen Aufteilung nicht folgen zu können, da im Raum Eichstetten Vorhaben unterschiedlicher Träger und Genehmigungsregime zusammenträfen. Die Bereitstellung von Shape-Dateien beim dortigen Umspannwerk sei zudem eine einmalige freiwillige Leistung außerhalb des Genehmigungsverfahrens gewesen. Aufgrund des immensen Umfangs des hier beantragten Gesamtabschnitts sei eine Zurverfügungstellung der Shapedaten für diesen Genehmigungsabschnitt nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es der Vorhabenträgerin nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit freisteht, ihr Vorhaben in einzelnen Abschnitten zu verwirklichen. Die konkrete Aufteilung des Vorhabens „380-kV-Freileitung Daxlanden - Eichstetten“ in unterschiedliche Planabschnitte ist sachlich nicht zu beanstanden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung bearbeitbarer Shape-Dateien außerhalb der öffentlich ausgelegten Planunterlagen besteht für die Vorhabenträgerin nicht. Die Planunterlagen genügen den gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen, um die Betroffenheit der Grundstücke zweifelsfrei zu erkennen.

Flächeninanspruchnahme und Bauablaufkonzept: *Der Verband rüge, dass in den Unterlagen konkrete Angaben über den vorübergehenden Flächenverlust, Grundrisse für Mastprovisorien sowie eine verbindliche Baustellenkonzeption mit Angaben zu genauen Zugriffszeiträumen fehlten. Für eine sinnvolle Fruchtfolge- und Anbauplanung der Landwirte seien diese Informationen jedoch zwingend erforderlich. Zudem zerschnitten Arbeitsflächen und Provisorien die Ackerflächen so massiv, dass die verbleibenden Restflächen oft nur noch sehr eingeschränkt nutzbar seien. Es gelte daher, die Betroffenheit genau zu prüfen und mit den Betrieben einzeln in Verhandlung zu treten. Falls es hier bauzeitlich zu Veränderungen kommen sollte, wird gefordert, dies den Landwirten rechtzeitig mitzuteilen.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, ein detailliertes Bauablaufkonzept erstellt werde. Vor Bauausführung werde dieses Konzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Die ausgelegten Unterlagen böten im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 10) bereits eine ausreichende Darstellung. Eine bauzeitliche Festlegung im Beschluss sei nicht geboten. Ergebe sich durch die Inanspruchnahme eine objektive Unwirtschaftlichkeit auf einer Restfläche, werde die zu zahlende Entschädigung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt und dem Bewirtschafter ausgezahlt. Die Baufirma werde hierzu auf die Landwirte zugehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Eine verbindliche Baustellenkonzeption muss nicht vorab planfestgestellt werden. Das Vorhaben ist ein Großprojekt, dessen Umsetzung naturgemäß nicht in allen Einzelheiten vor der Zulassung geplant werden kann. Die Erstellung eines konkretisierten zeitlichen Bauablaufplans setzt eine Ausführungsplanung voraus, die ein Vorhabenträger ohne gesicherte Rechtsposition, die er erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erlangt, grundsätzlich nicht erstellen muss. Die abschnittsweise Inanspruchnahme und die Entschädigung von unwirtschaftlichen Restflächen fangen die agrarstrukturellen Härten ausreichend ab. Um jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen Landwirte im Ortenaukreis an einer verlässlichen Anbau- und Fruchtfolgeplanung Rechnung zu tragen, wird die Zusage der Vorhabenträgerin zur rechtzeitigen Mitteilung des Bauablaufkonzepts und zur Abstimmung vor dem eigentlichen Flächenzugriff als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die diesbezüglich zugesagte Vorgehensweise gegenüber den betroffenen Betrieben im Ortenaukreis.

Baubegleitung und Bodenschutz: *Aufgrund der massiven Betroffenheit der Landwirtschaft fordere der BLHV die zwingende Einrichtung einer neutralen, von der Vorhabenträgerin zu finanzierenden „landwirtschaftlichen Baubegleitung“ (LBB) als ständige Anlauf- und Schlichtungsstelle vor Ort. Zudem müsse eine sofortige Dokumentation von Kulturschäden zur Beweissicherung erfolgen. Der Verband fordere außerdem, dass die Landwirte notwendige Rekultivierungsmaßnahmen (wie das Aufbrechen von Verdichtungen) gegen Entschädigung zu betriebsüblichen Stundensätzen selbst durchführen dürften.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass ein zentraler Ansprechpartner während der Bauphase bereitgestellt werde, der zu allen Aktivitäten vor Ort sprachfähig sei. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren. Nachweisbare Schäden und Bodenverdichtungen würden, soweit möglich, von der Baufirma behoben oder auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen reguliert. Eine separate landwirtschaftliche Baubegleitung sei daher nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes in den Planunterlagen (Anlage 12, LBP) bereits verbindlich vorgesehen sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen obliegt der Verantwortung der Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung der unversehrten Bodenfunktionen und wird nicht den Eigentümern überlassen. Der Einsatz einer darüberhinausgehenden landwirtschaftlichen Baubegleitung wird nicht für erforderlich erachtet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin bezüglich des zentralen Ansprechpartners sowie der Erstellung von flurstücksbezogenen Bestandsprotokollen sind zur Sicherung der Beweislage ausreichend und werden als Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Staubimmissionen, Schadstoffe und Wirtschaftswege: *Der Verband äußerte Bedenken wegen möglicher Schadstoffeinträge durch den Rückbau alter Masten. Zudem führe baubedingter Staub an den Baustraßen bei empfindlichen Sonderkulturen (z. B. Salat, Lauch) zu Verschmutzungen, die den Marktzugang gefährdeten und die Wirkung von Pflanzenschutzmaßnahmen herabsetzten. Arbeitsflächen dürften nicht auf Wirtschaftswegen geplant werden, um Blockaden und zeitraubende Umwege zu vermeiden. Die Wirtschaftswege seien für den schweren Baustellenverkehr nicht geeignet und müssten ertüchtigt sowie am Feldrand liegende Beregnungsleitungen gesichert werden.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die Fundamente der Bestandsmaste bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 Metern entfernt würden. Sofern im direkten Umfeld Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzanstriche angetroffen würden, würden diese nach Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie ErsatzbaustoffV behandelt. Die Zuwegung erfolge primär über bestehende Wege. Sollten diese keine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen, würden Maßnahmen zur Sicherung der Befahrbarkeit in Abstimmung mit den Betroffenen durchgeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten würden Grundstücke und Wege wieder in

den ursprünglichen Zustand versetzt. Unvermeidbarer, nachweisbarer Mehreinsatz von Maschinen oder Arbeitsstunden werde nach dem ortsüblichen Schätzrahmen ersetzt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Verpflichtung zur Wiederherstellung der beanspruchten Wirtschaftswege sowie zur Abstimmung von Maßnahmen zur Staubminimierung unter Aufgreifen der Zusagen der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmungen in den Beschluss auf. Sollten durch Staubimmissionen dennoch Ertragseinbußen oder zusätzliche Reinigungskosten entstehen, sind diese finanziellen Einbußen im Rahmen der zivilrechtlichen Schadensersatz- und Entschädigungspflicht abzuwickeln. Hinsichtlich des Mastabrisses wird auf die ohnehin zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts verwiesen.

Grundwasser, Grabenleitungen und Bewässerung: *Der Verband fordere die ununterbrochene Funktionstüchtigkeit und Absicherung aller bestehenden landwirtschaftlichen Brunnen und Beregnungsnetze während der gesamten Bauzeit, da kurze Ausfälle bereits zum Totalverlust von Sonderkulturen führen könnten. Zudem müsse geklärt werden, wie temporäre Rohrleitungen zur Ableitung von Bauwasser über Äcker geführt würden, ohne die Bewirtschaftung zu blockieren. Es bleibe die Frage offen, wohin das Grundwasser abgepumpt werden soll und ob durch Zuleitungsrohre Flächen und Wege blockiert würden.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass das bestehende Beregnungsnetz vor und nach der Baumaßnahme erhoben und im Bestand protokolliert werde. Gegebenenfalls würden Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität der Beregnungseinrichtungen getroffen und nachweisbare Schäden reguliert. Der Verlauf und die Ausführung temporärer Wasserleitungen für das gehobene Grundwasser würden im Vorfeld der Bauausführung einvernehmlich mit den Bewirtschaftern abstimmt. Die Zugänglichkeit der Flächen werde durch technische Ausgestaltungsvarianten (z. B. Überfahrhilfen) sichergestellt.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Anzeige oder Erlaubnis zum Einbringen der Mastfundamente in das Grundwasser behält sich die Planfeststellungsbehörde vor. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann und muss dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden. Dazu fehlen einerseits ausreichend genaue Unterlagen, wie z. B. die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und Festlegung der Maßnahmen zur Bauwasserhaltung. Andererseits ist sichergestellt, dass die Anzeige bestätigt bzw. die Erlaubnis erteilt werden kann. Hinderungsgründe haben sich im Verfahren nicht gezeigt und sind von den Fachbehörden nicht vorgebracht worden. Bezüglich der Bewässerungssysteme wird als Nebenbestimmung festgesetzt, dass die Funktionalität der Beregnungsanlagen während der Bauphase erhalten bleiben muss. Der Verlauf von temporären Grundwasser-Ableitungen ist zudem vorab abzustimmen und die Zugänglichkeit der Flächen zu wahren.

Elektromagnetische Felder und Maschinensicherheit: *Der Verband warnte vor gesundheitlichen Gefahren und Elektrisiereffekten durch die kapazitive Aufladung von Landmaschinen und Beregnungsrohren im Trassenbereich. Zudem befürchte der BLHV massive Störungen der GPS-*

und RTK-Lenksysteme, welche für die exakte, zentimetergenaue Bearbeitung von Gemüsereihen unabdingbar seien. Der Vorhabensträger müsse hierzu ein Schutzkonzept vorlegen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Überspannungsbereich weiterhin möglich sei und keine Einschränkungen bei Maschinen zu erwarten seien. Zur Minderung von Feldeffekten sei ein über die Normvorgaben hinausgehender Leiterseil-Mindestabstand zum Boden von 15 Metern eingeplant worden. Einer Aufladung könne gegebenenfalls durch eine Erdung der Beregnungsanlage begegnet werden. GPS- und Mobilfunksignale würden von den niederfrequenten Feldern nachweislich nicht beeinflusst. Kleinräumige Signalabschattungen durch die Maste seien minimal.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass die Freileitungsanlage die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält. Soweit zusätzliche Beschränkungen entstehen oder metallische Wasserleitungen neu geerdet werden müssen, ist den Betroffenen zuzumuten, sich mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und verbleibende Kosten im Entschädigungsverfahren geltend zu machen. Zudem erscheint eine relevante Störung der GPS- und RTK-Lenksysteme nicht zu befürchten. Es liegen der Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass der Betrieb von Hochspannungsleitungen die Funktion moderner satellitengestützter Navigations- und Lenksysteme im landwirtschaftlichen Alltag einschränkt oder unbrauchbar macht. Weder von den beteiligten landwirtschaftlichen Fachbehörden noch von den für den Immissions- und Frequenzschutz zuständigen Stellen wurden im Laufe des Verfahrens diesbezügliche Bedenken erhoben. Die von der Vorhabenträgerin gewählte technische Ausgestaltung wird als dem gängigen Stand der Technik bei Netzausbauprojekten erachtet. Eventuelle kleinräumige Empfangsschwächen im direkten baulichen Nahbereich der Mastkonstruktionen werden im Rahmen der Gesamtabwägung als zumutbar eingestuft. Ein weitergehender Regelungsbedarf im Rahmen der Planfeststellung besteht hierzu nicht.

Entschädigungsregelungen und wirtschaftliche Folgen: *Der BLHV forderte eine offizielle, zeitnahe Entschädigungsregelung noch im selben Anbaujahr, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Neben direkten Flurschäden müssten auch weitreichende Folgeschäden (wie der langfristige Verlust von Lieferverträgen zum Handel oder künftige Prämienausfälle bei EU-Agrarprogrammen) vollumfänglich ausgeglichen werden. Es wird gerügt, dass beim Thema der Entschädigungshöhe noch kein finaler Beschluss vorliege.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass der Netzbetreiber für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden dem Bewirtschafter gegenüber schadensersatzpflichtig sei. Die Schadenshöhe werde im Einvernehmen aufgenommen und auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen berechnet. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile (z. B. EU-Prämien) leiste die Vorhabenträgerin auf Nachweis (z. B. Prämienbescheid) einen vollständigen Ausgleich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass sie im Planfeststellungsbeschluss keine Entschädigungsregelungen treffen kann. Dies ist den nachgelagerten schuldrechtlichen Verhandlungen der Beteiligten oder dem späteren Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Entschädigungen für weitreichende Vermögensschäden (Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) können dann auf diesem Wege geltend gemacht werden. Die zugesagte Begutachtung und der Ausgleich von EU-Fördernachteilen stellen eine sachgerechte Lösung dar.

Darüber hinaus hat der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband in seinem Schreiben vom 13.09.2024 einige Punkte wiederaufgegriffen, die er so auch bereits in dem abgeschlossenen Verfahren „Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten“ vorgebracht hatte. Er hat auch nochmals seine Stellungnahme zum Umspannwerk in Eichstetten abgegeben, da die Forderungen für dieses Verfahren ebenso zutreffend seien. Das Umspannwerk ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sodass hier auf eine vollständige Widergabe verzichtet wird. Enthalten waren jedoch auch die folgenden allgemeinen Erwägungen:

- *Bis heute fehle eine offizielle Entschädigungsregelung zur Betroffenheit der Betriebe zum Umspannwerk in Eichstetten. Auch in diesem Planfeststellungsverfahren müssten darüber zeitnah und klar, rechtssicher für die Betriebe, Regelungen gefunden werden.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, für die Errichtung von Strommasten sowie die Überspannung mit Stromleitungen und die Eintragung einer Dienstbarkeit zahle die TransnetBW eine Entschädigung. Die eventuelle Wertminderung bzw. Beeinträchtigung durch die Stromleitung oder Strommasten werde durch die Zahlung von Entschädigungen ausgeglichen. Hierfür werde sich ein von TransnetBW beauftragter Dienstleister mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und das Vorhaben sowie die Vertragsunterlagen erläutern. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadensersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge, als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben, nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen. Die Höhe der Flurschäden in Sonderkulturen sei grundsätzlich durch ein von der TransnetBW oder von einem

von ihr beauftragten Unternehmen in Auftrag zu gebendes Sachverständigengutachten zu ermitteln. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die ursächlich auf die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstückes zurückzuführen seien und die vom Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigten nicht vermieden werden könnten, erhalte dieser von der TransnetBW auf Nachweis (z. B. Prämienbescheid) einen vollständigen Ausgleich.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträgerin als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss auf. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

- *Gefordert werde die Koordination und Begleitung von zu rekultivierenden Flächen, z. B. aufgrund des Rückbaus von Baustraßen oder Erdaushubdeponien, sowie ein Monitoring der wiederbewirtschafteten Flächen über zehn Jahre bezüglich Bodenverdichtungserscheinungen.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, sie werde Flur- und Wegeschäden auf ein Mindestmaß beschränken und, soweit wirtschaftlich vertretbar, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Baugeräte in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und eventuell anfallenden Schäden solle gegeben sein. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die sachgerechten Rekultivierungszusagen als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Gefordert werde eine gute Vernetzung und Kommunikation mit den betroffenen Landwirten, der Gemeinde, der Bürgerinitiative und dem BLHV mit regelmäßigem Situationscheck und -bericht im gegenseitigen Austausch.*

Die Vorhabenträgerin sagte zu, einen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Ein regelmäßiger Austausch sei jedoch nicht geplant.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin. Die Benennung eines zentralen Ansprechpartners genügt und wird als Nebenbestimmung festgesetzt.

- *In Baden-Württemberg liege eine kleinstrukturierte, durch familiäre Betriebe geprägte Landwirtschaft vor. Ein Flächenverlust treffe die Betriebe deutlich stärker als im bundesweiten Vergleich. Bewirtschaftungsflächen von 10-15 Hektar seien für einen einzigen Familienbetrieb existenzdienlich. Treffe solch einen Betrieb eine Flächeninanspruchnahme von bereits*

einem Hektar, sei der Anhaltswert von 5 % der betroffenen Betriebsfläche für die Gefährdung des Existenzminimums bereits um das Doppelte überschritten. Die geplante Flächeninanspruchnahme durch ein Baufenster von insgesamt 4-6 Jahren sei im Verhältnis zur Betriebsgröße und Wertschöpfung pro Flächeneinheit wie ein dauerhafter Verlust einzuordnen. Zu beachten sei auch, dass Arbeitsflächen zum Mastbau die Ackerflächen so zerschneiden, dass die „Reste“ oft nur noch sehr eingeschränkt nutzbar seien; hier sei der Flächenverlust höher als in den Unterlagen angegeben.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, ergebe sich durch die Inanspruchnahme der Flurstücke durch die TransnetBW und die Prüfung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine objektive Unwirtschaftlichkeit auf einer Restfläche, so werde die zu zahlende Entschädigung durch ebendiesen Sachverständigen ermittelt und dem Eigentümer/Bewirtschafter ausgezahlt. Die Umsetzung erfolge dabei abschnittsweise. Dabei würden nicht über den gesamten Zeitraum Flächen dauerhaft in Anspruch genommen, sondern oftmals temporär. Die genaue Inanspruchnahme und zeitliche Abfolge werde im Zuge der Ausführungsplanung erarbeitet. Die Baufirma werde hier auf die Bewirtschafter zugehen und diese abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt den Sachverhalt wie die Vorhabenträgerin. Die abschnittsweise Inanspruchnahme und die Entschädigung von unwirtschaftlichen Restflächen fangen die agrarstrukturellen Härten ausreichend ab.

- *Da die Kompensation des Flächenverlustes durch Ersatzflächen in der Region kaum möglich sei und immer zu Lasten anderer Betriebe gehen würde, müsse eine Minimierung des Eingriffs an oberster Stelle stehen. Der Vorhabensträger sollte dazu verpflichtet sein, seine Bestrebungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs nachzuweisen.*

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Bestrebungen zur Eingriffsminimierung in den vorliegenden Unterlagen des Abschnitts B3 (insb. Anlage 12) bereits vollumfänglich und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend nachgewiesen wurden. Regelungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses besteht insoweit nicht.

- *Für den Ausbau und die Verstärkung der Maststandorte müsse das Grundwasser abgesenkt werden. Selbst bei nicht beregneten Kulturen könnten Trockenschäden durch die geringere Wassersättigung und den geringeren Wassernachlauf auftreten. Die Planfeststellungsunterlagen müssten um ein Gutachten zur Grundwasserregelung und deren Auswirkungen ergänzt werden.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, Anlage 13 (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) diene der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den rechtlichen Anforderungen der WRRL und des WHG. Für das geplante Vorhaben werde geprüft, ob es Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper sowie auf den Grundwasserkörper gebe hinsichtlich 1. der Verschlechterung des derzeitigen mengenmäßigen und chemischen Zustandes sowie 2. der Erreichung des

mengenmäßigen und chemischen Zielzustandes. Die Prüfung des Verschlechterungsverbots im vorliegenden Fachbeitrag umfasse eine fachgutachterliche Bewertung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Darüberhinausgehende Gutachten zum Grundwasser seien nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin. Der vorliegende Fachbeitrag zur WRRL ist zur Beurteilung der großräumigen Wasserverhältnisse ausreichend. Ein zusätzliches hydrologisches Gutachten ist für das Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich.

- *Darüber hinaus gelte es im Vorfeld zu klären, inwiefern die Bewirtschafter durch angrenzende Baustellen in der Beregnung eingeschränkt würden. Da die Bewirtschafter nicht verhindern könnten, dass sie in angrenzende Flächen reinberegneten, wenn sie ihre Flächen gleichmäßig beregnen wollten – andernfalls blieben die Ränder und Ecken der Flächen trocken –, könnte es zu Konflikten kommen.*

Die Vorhabenträgerin erwiderte, vor Beginn der mit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verbundenen Arbeiten werde sie die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig (in der Regel 14 Tage) benachrichtigen. Davon ausgenommen seien unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne der Betriebs- und Netzsicherheit.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene rechtzeitige Vorab-Benachrichtigung von 14 Tagen für ausreichend, um betriebliche Abläufe und Beregnungszyklen vor Ort individuell abzustimmen. Dies wird als Nebenbestimmung festgelegt.

- *In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Planfeststellungsunterlagen werde die Landwirtschaft leider nicht als eigenständiger Belang gewürdigt, sondern tauche nur als Randproblem bei anderen Themen auf. Vor dem Hintergrund der massiven Betroffenheit greife das viel zu kurz. Eine gesonderte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Landwirtschaft, sowohl flächen-, kulturarten- und wertschöpfungsbezogen und insbesondere über kumulierte Belastungen (geschäftsschädigende Eingriffe), sei wegen ihrer massiven Betroffenheit dringend geboten, um ihrer Abwägungsrelevanz gerecht zu werden.*

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass für die Beurteilung der Belange der Landwirtschaft keine zusätzlichen Planunterlagen erforderlich sind. Die eingereichten Unterlagen beschreiben das Vorhaben hinreichend konkret, um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abzuschätzen und mögliche Entschädigungen geltend machen zu können. Eine solche Bilanzierung wurde zudem von den zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden nicht gefordert.

- *Hinsichtlich nachgelagerter Auswirkungen und Schäden wurde gerügt, dass neben den direkten Flur- und Kulturschäden das Bauvorhaben noch eine Reihe „nachgelagerter“, ebenso existenzbedrohender Auswirkungen auf die betriebliche Situation habe. Neben den bereits mehrfach genannten vertraglichen Lieferbeziehungen seien dank der arbeitsintensiven Kulturen auch viele Arbeitsplätze in den Betrieben geschaffen worden. Bei einem derartigen*

Flächenverlust könnten diese Angestellten nicht gehalten werden. Lohnausgleichsmaßnahmen wären eine wichtige Stütze für die Angestellten auf den Betrieben. Die Betriebe seien mit ihren Kulturen zudem an Lieferverträge gebunden, die ihnen eine Abnahme der Ware und Preise garantierten. Sollten jedoch die Betriebe den Verpflichtungen nicht nachkommen, so drohe nicht nur eine einmalige Ertragsminderung, sondern auch ein langfristiger Wegfall der Kundenbeziehung. Lebensmittelhandel und Großmärkte suchten verlässliche Lieferquellen; könne man diese Anforderungen nicht gewährleisten, werde man als Handelspartner nicht mehr akzeptiert. Den betroffenen Betrieben drohe ein dauerhafter Wegfall ihres Absatzes.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber Schadensersatzpflichtig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die umfassende gesetzliche und durch Zusagen unterlegte Schadensersatzpflicht des Netzbetreibers für alle nachweisbaren, adäquat-kausalen Folgeschäden. Eine bilanzielle Vorwegnahme von zivilrechtlichen Haftungsschäden erfolgt im Planfeststellungsverfahren nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Belangen der Landwirtschaft durch die Planung und die von der Vorhabenträgerin im Verfahren gegebenen Zusagen in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

7.9 Flurbereinigung

7.9.1

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis teilte mit Schreiben vom 13.09.2024 mit, dass die zeichnerische Darstellung sowie die Bezeichnung der Flurstücke im Ortenaukreis mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen würden. Zudem liege das Plangebiet in diesem Bereich nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuerordnungsverfahrens. Weitere Bedenken oder Anregungen bestünden nicht.

7.9.2

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und ebenfalls auf das Verfahren Riegel Rheintal (DB) verwiesen. Zur weiteren Abstimmung werde um Beteiligung der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Emmendingen gebeten. Die Planfeststellungsbehörde hat die

untere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamts Emmendingen beteiligt und verweist auf deren Ausführungen unter Ziffer 7.10.2.

Ergebnis zu den Belangen der Flurneuordnung und Vermessung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen steht das geplante Vorhaben der Vorhabenträgerin mit den Belangen der Flurneuordnung und des Vermessungswesens im Einklang. Insbesondere ist die fachübergreifende Koordination mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren in den betroffenen Gebieten sichergestellt.

7.9.3

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 09.07.2024 zum Vorhaben Stellung genommen. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen während des 2. Weltkrieges wird empfohlen, für alle betroffene Flächen eine Gefahrenverdachtserforschung mittels Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Nicht vorab untersuchten Bauflächen seien als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass eine Luftbilddauswertung für den gesamten Trassenverlauf erstellt worden sei und entsprechende Sondierungen an den identifizierten Verdachtspunkten vorgesehen seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vorgehen nachvollzogen. Zur Vermeidung von Gefahren durch Kampfmittelbelastungen wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Ergebnisse der Luftbilddauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung sowie der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen. Für den Fall eines Kampfmittelfundes wurde der Vorhabenträgerin ferner auferlegt, die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und die nächste Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu informieren. Entsprechende Auflagen wurden unter Abschnitt VII. in diesen Beschluss aufgenommen.

Damit stehen Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes dem Vorhaben nicht entgegen.

7.10

Fischerei

Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht, Regierungspräsidium Freiburg

Die staatliche Fischereiaufsicht (Referat 33) des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 25.09.2024 zum Vorhaben Stellung genommen. Aus fischereifachlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es seien jedoch fischereifachliche Belange durch Gewässerkreuzungen (bauzeitliche Überfahrten) und Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen berührt. Die Fachbehörde schlug hierzu verschiedene Nebenbestimmungen vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Fachbehörde, die von der Vorhabenträgerin akzeptiert wurden, als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die unter Ziffer VII. aufgeführten Nebenbestimmungen verwiesen. Darüber hinaus wurden folgende Nebenbestimmungen im Rahmen des Verfahrens zwischen den Beteiligten abgestimmt:

Einleitung von Baugrubenwasser

Die Fischereiaufsicht forderte zunächst, dass das aus Baugruben geförderte Wasser nur chemisch unverändert (pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5) in die Vorfluter eingeleitet werden dürfe, ggf. unter Einsatz einer Neutralisationsanlage vor der Einleitung. Die Vorhabenträgerin lehnte dies zunächst mit der Begründung ab, der Betoneinsatz für die Herstellung der Fundamente werde so ausgeführt, dass keine chemische Veränderung des Grundwassers entstehe. Eine Neutralisationsanlage stehe zudem in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens.

Mit E-Mail vom 20.11.2025 stellte die Fachbehörde klar, dass sich ihre Forderung ausschließlich auf abgepumptes und eingeleitetes Wasser aus Baugruben beziehe. Die Nebenbestimmung handle nicht die chemische Veränderung des Grundwassers am Vorhabenort selbst. Es handle sich um eine Standardforderung für Betonarbeiten, bei denen Wasser aus Baugruben in Oberflächengewässer eingeleitet werde. Nach Abstimmung zwischen den Beteiligten wurde die Forderung entsprechend angepasst und als verbindliche Auflage unter Ziffer IX. aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Fischbestands- und Muschelbergung:

Die Fischereiaufsicht forderte vor Trockenlegungen von Gewässerabschnitten oder sonstigen Gewässereingriffen eine Fischbergung mittels Elektrofischung bzw. Muschelbergung per Hand durchzuführen. Die Vorhabenträgerin trat dem mit dem Hinweis entgegen, dass am Fließgewässer Grundelbach lediglich drei Überfahrten geplant seien und ein Trockenlegen von Gewässerabschnitten nicht vorgesehen sei. Bauliche Tätigkeiten fänden nur im Bereich dieser Grabenquerungen statt. Sollte für deren Errichtung ein auf sehr kurze Abschnitte begrenztes Trockenlegen erforderlich werden, werde die zuständige Behörde im Rahmen der Bauausführung informiert sowie das Erfordernis von Fischbestands- und Muschelbergungen in Abhängigkeit des tatsächlich erforderlichen Eingriffs abgestimmt.

Das Referat 33 präzisierte daraufhin, dass Bergungen nicht erst bei einer vollständigen Trockenlegung, sondern bereits dann notwendig werden, wenn zur Herstellung von Grabenüberfahrten Rohre oder Sedimente in das Gewässerbett eingebracht werden.

Um zwischen einem allgemeinen Gewässereingriff und einer tatsächlichen Trockenlegung sachgerecht zu differenzieren, schlug die Vorhabenträgerin eine angepasste Nebenbestimmung vor, die von fischereifachlicher Seite vollumfänglich akzeptiert wurde. Die Nebenbestimmung wird

daher als Zusage der Vorhabenträgerin verbindlich in den Beschluss unter Ziffer VII. aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Unterrichtung der Fischereiberechtigten

Die Fischereiaufsicht forderte die frühzeitige Unterrichtung der Fischereiberechtigten (spätestens 14 Tage vor Baubeginn). Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass sie sicherstellen werde, dass die ausführende Baufirma die Pächter vor der Baumaßnahme kontaktiert, Bestandsprotokolle erstellt und für etwaige Schäden eintritt. Mit E-Mail vom 20.11.2025 akzeptierte die Fachbehörde diese vorgeschlagene Vorgehensweise. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage der Vorhabenträgerin daher verbindlich als Nebenbestimmung unter Ziffer IX. in diesen Beschluss auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Grundwassereinleitungen

Bezüglich der von der Fachbehörde anhand der Planunterlagen (Anlage 13-1 und der darin enthaltenen Tabelle Anlage 6-2) geschätzten Einleitmengen von bis zu 110 l/s und der darin getroffene Prognose, dass dies alle überplanten Gewässer verkraften würden, bestätigte die Vorhabenträgerin, dass die benannten potenziellen Einleitgewässer die prognostizierten einzuleitenden Wassermengen aufnehmen können. An Masten, an denen besonders große Grundwassermengen anfallen, könne ggf. eine Aufteilung des Grundwassers in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf mehrere Einleitstellen erfolgen. Die Voraussetzungen dafür seien, dass sich mehrere Vorfluter mit ausreichendem Durchfluss im Umfeld der Wasserhaltung befänden und diese mit fliegenden Leitungen erreichbar seien. Des Weiteren könne auch bei geringeren Einleitmengen eine Aufteilung des gehobenen Grundwassers auf mehrere Vorfluter erfolgen, wenn die einzelnen Gewässer zum Bauzeitpunkt jeweils nur eine geringe hydraulische Leistungsfähigkeit aufwiesen.

Die Fischereiaufsicht sah darin keinen Widerspruch zu ihren fachlichen Aussagen. Ein Regelungsbedarf besteht für die Planfeststellungsbehörde nicht.

Den Belangen der Fischerei wird somit durch das Vorhaben ausreichend Rechnung getragen.

7.11

Forstwirtschaft

7.11.1

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und Folgendes mitgeteilt:

- *Durch die geplante Maßnahme sei kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG direkt betroffen. Die Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach keine Waldumwandlungsge-*

nehmigungen erforderlich seien, könnten seitens des Amtes für Waldwirtschaft bestätigt werden. Die Masten 313A und 288A lägen innerhalb eines 30m Puffers um den Wald, und damit im Fallbereich des angrenzenden Waldbestandes. An diesen Stellen bestehe eine indirekte Waldbetroffenheit, woraus erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu Lasten der Waldeigentümer resultierten. Die Zuwegungen zu den Masten 313A und zu 312A verliefen entlang des Waldrandes. Die Baufläche von 269A liege zudem in der Nähe einer kleinen Waldinsel. Die Zuwegung verlaufe entlang dieser Waldinsel. Auf den Baufenstern der Masten 284, 269A, und 268 stockten Bäume, hierbei handele es sich jedoch nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Es werde darauf hingewiesen, dass die Zuwegung teilweise über Wege erfolge, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienten. Etwaige Schäden an diesen Wegtrassen seien nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Instandsetzungen seien nach den Vorgaben der Richtlinie für ländlichen Wegebau (RLW, Stand 2016) auszuführen.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, dass etwaige Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Wegen nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt würden und der Ursprungszustand wiederhergestellt werde. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

7.11.2

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg stellte in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2024 fest, dass die geplante Überspannung einer Waldfläche (Flurstück-Nr. 2201, Gemarkung Kappel) keine Waldumwandlung nach §§ 9, 11 LWaldG erfordere, da dort keine baulichen Maßnahmen (Ab- oder Neubau eines Mastes) geplant seien. Eine indirekte Betroffenheit (wie z. B. durch Waldabstände oder forstliche Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen sei ebenfalls nicht erkennbar. Weitere forstliche Belange seien insoweit nicht berührt. Die Vorhabenträgerin nahm die Ausführungen der Körperschaftsforstdirektion zur Kenntnis. Ein Regelungsbedarf ergab sich hieraus nicht.

Ergebnis zu den Belangen der Forstwirtschaft

Es ist somit festzustellen, dass die Planung den Belangen der Forstwirtschaft ausreichend Rechnung trägt.

7.12 Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege

Das Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (LAD) nahm mit Schreiben vom 10.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung und führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Denkmalfachliche Grundlagen und Zielsetzungen: Das LAD verwies zur archäologischen Sachlage auf eine detaillierte tabellarische Auflistung der Kulturdenkmale und Prüfflächen (Anhang 1 der Stellungnahme). Da diese Daten aus einem ADABweb-Export stammten und die Denkmallisten kontinuierlich fortgeschrieben würden, sei eine laufende Aktualisierung für die weitere Planung zwingend erforderlich.

Da der Trassenraum eine fundreiche Altsiedellandschaft durchlaufe, sei davon auszugehen, dass bislang nur ein Bruchteil der Bodendenkmale bekannt sei. Um deren undokumentierte Zerstörung durch großflächige Erdarbeiten zu verhindern, sei eine bauvorgreifende Überprüfung der Eingriffsflächen nötig. An der Erhaltung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse (§§ 2, 28 i. V. m. § 8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen sowie vor Veränderungen des Erscheinungsbildes sei eine Abstimmung und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Vor Baubeginn seien fachgerechte Prospektionen und Rettungsgrabungen zur wissenschaftlichen Dokumentation nötig, deren Kosten die Vorhabenträgerin als Veranlasserin gemäß § 6 Abs. 2 DSchG über ein privates Fachunternehmen zu tragen habe. Hierfür gälten die landesweiten Grabungsrichtlinien sowie der Genehmigungsvorbehalt nach § 21 DSchG. Zur verbindlichen Regelung empfahl das LAD den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung noch vor Erlass des Beschlusses.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass eine Abstimmung mit dem LAD für den weiteren Trassenverlauf bereits erfolgt sei und für den hiesigen Teilabschnitt B3 erweitert werde. Die Hinweise würden im Rahmen der Bauausführung beachtet. Die Abstimmung zur Ausarbeitung eines Untersuchungskonzepts, welches die bauvorbereitenden und baubegleitenden Untersuchungen regelt, wurde ausdrücklich zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Die Zusagen der Vorhabenträgerin, eine aktualisierte Datenabfrage zur Verortung der Kulturdenkmäler durchzuführen und ein mit dem LAD einvernehmlich abgestimmtes Untersuchungskonzept auszuarbeiten, werden als verbindliche Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Der vorherige Abschluss einer separaten vertraglichen Vereinbarung wird vor Erlass des Beschlusses zwar nicht für zwingend erforderlich gehalten, bleibt den Beteiligten im Zuge der noch laufenden fachlichen Abstimmungen zum Schutz- und Untersuchungskonzept jedoch unbenommen. Die schutzwürdigen Belange des Denkmalschutzes werden durch die getroffenen Auflagen sowie das zu erstellende Konzept bereits hinreichend und verbindlich geregelt, sodass für die Entscheidung selbst kein darüber hinausgehender behördlicher Regelungsbedarf besteht.

Spezifische Forderungen des LAD: Da eine entsprechende vertragliche Vereinbarung noch nicht unterzeichnet wurde, hat das LAD für die Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen konkrete Forderungen erhoben. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden nachfolgend ausschließlich diejenigen Forderungen dargestellt, die von der Vorhabenträgerin nicht vollumfänglich akzeptiert oder von der Planfeststellungsbehörde abweichend geregelt wurden:

- **Bauvorgreifend zu prospektierende Flächen (Baggersondierungen):** Im gesamten Baubereich der Neubaumasten, ggf. einschließlich der bekannten Kulturdenkmalflächen, sollten mit ausreichendem zeitlichem Abstand vor Beginn der Bauarbeiten systematische Baggersondagen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin lehnte eine systematische Baggersondage an sämtlichen Neubaumasten ab. Eine Abstimmung mit dem LAD im Rahmen des zugesagten Untersuchungskonzepts für bauvorbereitende und baubegleitende Untersuchungen wurde jedoch zugesagt.

Eine pauschalierte, systematische Baggersondierung an sämtlichen Neubaumasten ohne konkrete Verdachtsmomente erweist sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig. Stattdessen haben sich die Beteiligten im Zuge des ohnehin zu erstellenden Untersuchungskonzepts abzustimmen und festzulegen, an welchen konkreten Standorten Baggersondagen fachlich zwingend erforderlich sind oder wo andere, minimalinvasive Maßnahmen ausreichen. Dies liegt im Interesse beider Seiten, um unvorhergesehene Bauverzögerungen und Stillstandzeiten zu vermeiden. Der Vorhabenträgerin wird daher auferlegt, das entsprechende Untersuchungskonzept rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LAD zu finalisieren.

- **Zusätzliche Bauflächen und Baustraßen:** Die Anlage von in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesenen, zusätzlichen Bauflächen (z.B. Baustraßen) bedürfe einer gesonderten Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden. Das LAD sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage solcher Flächen, zu informieren. Dies gelte auch bei der Ausführung durch beauftragte Dritte.

Die frühzeitige Unterrichtung des LAD im Falle nachträglicher Flächenbeanspruchungen wird als verbindliche Auflage in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Es wird jedoch auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 VwVfG hingewiesen. Eine gesonderte Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde selbst ist insoweit ausgeschlossen. Die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit für nachträgliche Trassenänderungen verbleibt bei der Planfeststellungsbehörde.

- **Aufnahme der archäologischen Kulturdenkmale in geeignete Pläne:** Sämtliche in der Stellungnahme aufgeführten und kartierten archäologischen Kulturdenkmale müssten in die Planunterlagen übernommen und mitsamt den denkmalpflegerischen Auflagen in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass eine hinreichende Verortung von Kulturdenkmalen und Prüfflächen in Anlage 3 „Lagepläne“ bereits mittels einer grau gestrichelten Linie nachrichtlich gekennzeichnet sei. Im Zuge der Bauausführung erfolge zudem eine aktuelle Datenabfrage über den ADABweb-Export des LAD. Zur weiteren Abwicklung werde auf das zugesagte Untersuchungskonzept verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsunterlagen mit der erfolgten nachrichtlichen Kennzeichnung für die Ebene der Planfeststellung als ausreichend bestimmt. Um dem Schutzcharakter der Denkmale auf der nachgelagerten Ebene der Bauausführung dennoch effektiv Rechnung zu tragen, wird der Vorhabenträgerin auferlegt, im Rahmen des zu erarbeitenden Untersuchungskonzepts die Weitergabe der jeweils aktualisierten Denkmaldaten sowie der konkreten Schutzauflagen an die ausführenden Drittfirmen verbindlich zu regeln

- **Baubegleitende Untersuchung zufällig entdeckter Funde und Fundstellen:** Sollten bei der Umsetzung bisher unbekannte Funde entdeckt werden, seien diese gemäß § 20 DSchG unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Stehe die Denkmaleigenschaft fest, seien spätestens am fünften Werktag weitergehende Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen einzuleiten. Im Planfeststellungsbeschluss müsse festgeschrieben werden, dass für diese Rettungsmaßnahmen ein zeitlich ausreichender Rahmen zur Verfügung steht.

Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Zuge der Bauausführung zu.

Die gesetzlichen Anzeige- und Erhaltungspflichten bei Zufallsfunden sowie die Abstimmungszusage der Vorhabenträgerin werden von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmung aufgenommen. Um unvorhergesehene Verzögerungen des Baufortschritts zu verhindern, ist das konkrete Verfahren zur zeitlichen Bewältigung und wissenschaftlichen Dokumentation von Zufallsfunden ab dem fünften Werktag einvernehmlich im Rahmen des vorzulegenden Untersuchungskonzepts auszugestalten.

Damit wurde den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen.

7.13

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat mit Schreiben vom 12.09.2024 zum Vorhaben Stellung genommen. Die in diesem Schreiben enthaltenen – und nachfolgend nicht gesondert erörterten – fachlichen Grundlagen, Hinweise und raumbezogenen Datenquellen (u. a. zu den geowissenschaftlichen Informationssystemen, zur Trassenbeschaffenheit, zu

Schutzgebieten sowie zur Datenübermittlung) wurden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt. Sie wurden als verbindliche Nebenbestimmungen beziehungsweise Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Die Landesbergdirektion hat hierzu im Übrigen mitgeteilt, dass von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen. Bezüglich der übrigen Punkte äußerten sich die Beteiligten sinngemäß wie folgt:

Bodenkunde: Aufgrund der geplanten Mast-Neubauten sei im weiteren Verfahren mit den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden abzustimmen, ob eine detaillierte bodenkundliche Kartierung zur exakten Abgrenzung von Ober- und Unterboden sowie zur Erstellung einer Massenbilanzierung durchzuführen sei. Zudem sei die Verdichtungsempfindlichkeit unter Berücksichtigung von Grundwassereinflüssen (z. B. bei Auen- oder Gley-Böden) zu bewerten. Es sollte von den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden entschieden werden, ob das Bodenschutzkonzept hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen ausreiche oder überarbeitet werden müsse.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass der verbindliche Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) die fachgerechte Abgrenzung, Trennung, Zwischenlagerung und den sachgerechten Wiedereinbau entsprechend der natürlichen Horizontierung sicherstelle.

Die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden haben im Verfahren keine separate bodenkundliche Kartierung gefordert. Der von der Vorhabenträgerin zugesicherte Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist jedoch als Standardinstrument geeignet und ausreichend, um den physischen Bodenschutz sowie die Horizonttrennung vor Ort zu gewährleisten. Hinsichtlich der konkreten Bewertung der Verdichtungsempfindlichkeit sowie eventuell erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezüglichen Ausführungen und Festsetzungen der Unteren Bodenschutzbehörden. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin wird als verbindliche Nebenbestimmung festgesetzt.

Hydrogeologie: Das LGRB verwies auf die großräumigen geowissenschaftlichen Datengrundlagen der von der Trasse gequerten Wasserschutzgebiete (u. a. Schwanau-Nonnenweiher, WSG Kappel-Grafenhausen-Rust, Rust WV Süd. Ortenau „Feindschießen“, WSG Meißenheim-Kürzell „Ried“) und auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schutzzonen II für die Trinkwasserversorgung. Durch Eingriffe in die Deckschichten werde deren Schutz- und Reinigungswirkung für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Das LGRB verwies insoweit auf die Schutzbestimmungen in den Schutzzonen der jeweiligen Wasserschutzgebiete, die von den zuständigen Wasserbehörden festgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin nahm die hydrogeologischen Hinweise zur Kenntnis.

Da sich die vom LGRB eingebrachten Hinweise zum Grundwasserschutz in den jeweiligen Wasserschutzgebieten mit den Kernzuständigkeiten der Unteren Wasserbehörden überschneiden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die an jener Stelle gemachten Ausführungen verwiesen.

Abfallverwertungskonzept: Bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben sei gem. § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ab einer voraussichtlich anfallenden Erdaushubmenge von mehr als 500 m³ ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Darin sei die wirtschaftliche Verwendbarkeit des überschüssigen Materials als technisches Bauwerk oder mineralischer Rohstoff zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin erläuterte die technischen Abläufe der Tief- und Flachgründungen und führte aus, dass die Baugruben weitgehend mit dem zuvor ausgehobenen Material wieder verfüllt und verdichtet würden. Aktuell sei nicht davon auszugehen, dass der Schwellenwert von 500 m³ überschüssigem Erdaushub überschritten werde. Sollte dieser Grenzwert wider Erwarten dennoch überschritten werden, werde ein entsprechendes Abfallverwertungskonzept nachgereicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwidern nachvollzogen. Entsprechend der Zusage der Vorhabenträgerin wird für den Fall des Schwellenwertübertritts die Nachreichung eines Abfallverwertungskonzepts als verbindliche Nebenbestimmung aufgenommen.

7.14 Flugsicherheit

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

Die Landesluftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart nahm mit Schreiben vom 23.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Sie wies darauf hin, dass zum Schutz tieffliegender Luftfahrzeuge (insbesondere bei Polizei-, Arbeits-, Militär- und Rettungsflügen) auf der Grundlage von § 16a LuftVG eine Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 Metern über Grund erforderlich sein könne. Im Bereich von Autobahnen müsse verstärkt mit solchen Flügen gerechnet werden, weshalb die Masten unmittelbar neben den Querungen über die A5 sowie die Fahrbahn überspannenden Seile als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen seien.

Die Masten 256A bis 277A durchdrängen die nach den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01) beschriebene Horizontalfläche am Sonderflughafen Lahr um mehr als 17 m, Mast 278A durchdringe die obere Übergangsfläche um 11,40 m. Ein zusätzliches Nachtkennzeichnungserfordernis ergebe sich zudem aus der Lage unterhalb der Sicht-An- und Abflugstrecken (Pflichtmeldepunkte WHISKEY und SIERRA 2) sowie unterhalb des Warteverfahrens für Sichtflüge westlich des Flughafens.

Die Fachbehörde forderte daher im Sinne der Flugsicherheit mehrere Auflagen. Nachfolgend werden lediglich diejenigen Forderungen erörtert, die von der Vorhabenträgerin nicht von vornherein vollumfänglich akzeptiert worden sind:

- **Tages- und Nachtkennzeichnung der Masten:** Die Masten 256A bis 278A seien mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) zu versehen. Es werde empfohlen, die Tageskennzeichnung nach 5.1 der AVV am oberen Drittel anzubringen.

Die Vorhabenträgerin verwies auf vorangegangene Abstimmungen mit der Landesluftfahrtbehörde (AZ 46.2-3846/16-79 VLP Lahr) und auf die Anlage 4, Längenprofile: Demnach sei für die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 256A bis 278A gemäß 6.3 und 9.2 i.V.m. 3.3 und 4.2 der AVV eine Tageskennzeichnung mittels Seilmarkern vorgesehen gewesen. Lediglich für die Abschnitte zwischen den Masten 256A bis 278A sei eine zusätzliche Nachtkennzeichnung vereinbart worden.

Mit E-Mail vom 17.02.2025 bestätigte die Landesluftfahrtbehörde nach erneuter Prüfung, dass auf eine Nachtkennzeichnung der Autobahnquerungen verzichtet werde und somit lediglich die Forderung nach einer Tageskennzeichnung sowie Seilmarkern bestehen bleibe. Da zwischen den Beteiligten insoweit eine Einigung erzielt wurde, war hierüber durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu entscheiden. Die verbleibenden Punkte wurden als verbindliche Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

- *Der gesamte Trassenverlauf sei als Luftfahrthindernis auf der **Sichtflugkarte** zu veröffentlichen.*

Die Vorhabenträgerin wandte ein, dass ihr als Übertragungsnetzbetreiberin nicht obliege, Änderungen an der Sichtflugkarte vorzunehmen. Sie sagte jedoch zu, den Trassenverlauf im genannten Bereich zur Verfügung zu stellen und auf der Sichtflugkarte als Luftfahrthindernis darstellen zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise der Vorhabenträgerin für ausreichend. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Damit wurde den Belangen der Luftsicherheit ausreichend Rechnung getragen.

7.15

Brand- und Katastrophenschutz

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 hat mit Schreiben vom 02.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wies darauf hin, dass eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Ämter für Brand- und Katastrophenschutz erforderlich sei, sofern es im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Bautätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen komme. Auf diese Weise könnten die Feuerwehr und der Rettungsdienst zum Zwecke der Einsatzplanung rechtzeitig informiert werden.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Hinweise für Straßen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet seien, im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten und die verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Diese Zusage der Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Hinweise für Straßen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet seien, im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten und die verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Diese Zusage der Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

7.16

Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfall

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamts Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Arbeiten keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien und daher keine Bedenken bestünden. Darüber hinaus wurden folgende arbeitsschützende Hinweise erteilt:

Zum Arbeitsschutz enthielten die Unterlagen keine Ausführungen. Der Arbeitgeber habe durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Die Gefährdungsbeurteilung sei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Arbeitsschutz eingehalten würden. Durch den jeweiligen Arbeitgeber würden für die anstehenden Arbeiten vorab projektspezifische Gefährdungsbeurteilungen erstellt und der Vorhabenträgerin übergeben.

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Übrigen bedarf es keiner Regelung zu arbeitsschutzrechtlichen Pflichten, da diese unabhängig von diesem Beschluss kraft Gesetzes gelten.

7.17

Öffentliches Vermögen und Finanzen

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg, hat mit Schreiben vom 14.08.2024 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) bestünden keine Einwendungen gegen das Planverfahren. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass in der Regel sämtliche landeseigenen Flächen im Verfahrensgebiet zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet seien. Nach Durchsicht der Planunterlagen betreffe dies die Gemarkungen Kenzingen, Riegel, Niederhausen und Ringsheim u.a. Weiterhin werde vorsorglich angemerkt, dass im Verfahrensgebiet auch naturschutzfachlich wichtige und ökologisch sensible Flächen betroffen seien. Es werde davon ausgegangen, dass hierzu von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 eine entsprechende Stellungnahme erfolge.

Hinsichtlich der verpachteten Flächen und Naturschutzbelange auf den Gemarkungen Kenzingen, Riegel und Niederhausen (Landkreis Emmendingen) wird darauf hingewiesen, dass diese nicht von dieser Entscheidung betroffen sind. Hierzu wird auf den Hinweis oben unter 7. verwiesen. Die materiell-rechtliche Prüfung beschränkt sich auf den Ortenaukreis (Gemarkung Ringsheim). Hierzu teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass die zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden sowie das Referat 56 angehört wurden und verweist diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen.

7.18

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

7.18.1

Netze BW GmbH

Zunächst nahmen für die Netze BW GmbH die Sparten „Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz“ (**NETZ TEPM**) sowie „Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)“ (**NETZ TENN**) mit Schreiben vom 16.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Zudem äußerte sich die Infrastruktur Consulting (**COM GGI**) NetCom BW GmbH im selben Verfahren.

Die in diesen Schreiben enthaltenen – und nachfolgend nicht gesondert erörterten – technischen Forderungen, Bedingungen und Hinweise der Netze BW GmbH und NetCom BW GmbH wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen oder vollumfänglich im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt. Sie wurden als verbindliche Maßgaben, Bedingungen und Hinweise in den Entscheidungstenor dieses Beschlusses aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Festsetzungen verwiesen. Bezüglich der übrigen, im Rahmen des Verfahrens näher erörterten Punkte äußerten sich die Beteiligten sinngemäß wie folgt:

Parallellauf und Mindestabstände der 110-kV-Leitungen (NETZ TEPM): Die geplante 380-kV-Netzverstärkung betreffe die 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW. Die Leitung LA7110 verlaufe im Bereich der bestehenden 110-kV-Leitung LA1610 (Mast-Nr. 048 bis 153 und Nr. 153 bis 194) parallel. Es sei von der Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass der erforderliche Mindestabstand zur bestehenden 110-kV-Leitung auch bei maximal ausgeschwungenen Leiterseilen zuverlässig eingehalten werde.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, den Hinweis zu beachten. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der parallel verlaufenden Hochspannungsinfrastruktur nimmt die Planfeststellungsbehörde die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands bei ausgeschwungenen Leiterseilen als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss auf.

Darstellung von Schutzstreifen und Leitungsachse (NETZ TEPM): Es wurde gefordert, dass in den Lageplänen der Entwurfs- und Ausführungsplanung sowohl der Schutzstreifen als auch die Leitungsachse der betroffenen 110-kV-Leitungsanlage (Ersatzneubau) darzustellen seien.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die Leitungsachse der 110-kV-Leitungen wie gefordert dargestellt werde. Auf eine zusätzliche zeichnerische Darstellung des Schutzstreifens werde hingegen aus Gründen der Übersichtlichkeit der Planunterlagen verzichtet. Für die zugrundeliegende Planung werde der Schutzstreifen jedoch beachtet. Eine nachträgliche Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen werde insoweit abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Da die Vorhabenträgerin die Leitungsachsen darstellt und zusichert, den Schutzstreifen planerisch zu beachten, genügt diese Erwidern. Ein formeller Änderungsbedarf für die Planfeststellungsunterlagen besteht nicht.

Verdrillung (NETZ TEPM): Aufgrund der bestehenden Trassenbündelung der 110-kV-Leitungen mit der geplanten 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten könne es zu zusätzlichen elektromagnetischen Einkopplungen auf den 110-kV-Stromkreisen kommen. Diese könnten im Normalbetrieb hohe Verlagerungsspannungen (sog. äußere Unsymmetrien) verursachen. Um diese Unsymmetrien so gering wie möglich zu halten, sei eine optimale Verdrillung der 380-kV-Stromkreise nötig; dies müsse bei der Planung seitens Amprion berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die technische Planung ihrer neuen Leitungsanlage 7110 bereits ein optimiertes Verdrillungskonzept beinhalte, welches äußere Unsymmetrien im Rahmen der sonstigen technischen Randbedingungen minimiere. Die Planung einer künftigen Trassenbündelung mit Amprion sei nicht Gegenstand der Planung der Leitungsanlage 7110 und obläge dann dem Vorhabenträger Amprion.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwidern nachvollzogen. Ein gesonderter Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht, da die Vorhabenträgerin ein technisch optimiertes Verdrillungskonzept zur Minimierung von äußeren Unsymmetrien bereits originär in ihrer Planung berücksichtigt hat. Im Übrigen teilt die Behörde die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass künftige Trassenbündelungen dritter Netzbetreiber (wie Amprion) nicht Gegenstand dieses konkreten Planfeststellungsverfahrens sind.

Änderungen an der bestehenden 110-kV-Infrastruktur (NETZ TEPM): Für den Fall, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Änderung an einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW erforderlich sein sollte, seien die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Baubeschreibung, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Anträge zu Grundwasserabsenkungen) in die Antragsunterlagen

zum Verfahren der TransnetBW einzuarbeiten und der Geltungsbereich räumlich zu erweitern, um ein separates Folgeverfahren für den Leitungsumbau zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass im vorliegenden Verfahren anlagentechnisch keine Änderung an einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW erforderlich sei. Bewertung der Planfeststellungsbehörde: Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwidern nachvollzogen. Da nach dem maßgeblichen Planungsstand keine baulichen Änderungen an der 110-kV-Infrastruktur der Netze BW ausgelöst werden, liegt ein Regelungsbedarf nicht vor.

Betroffenheit von Mittel- und Niederspannungsleitungen (NETZ TENN): Im Bereich des geplanten Bauvorhabens seien diverse in Betrieb befindliche Versorgungsanlagen vorhanden, darunter Niederspannungskabel (0,4 kV), Mittelspannungskabel (20 kV), Mittelspannungsfreileitungen (20 kV) sowie Schutzrohre. Da diese Betriebsmittel der öffentlichen Stromversorgung dienen, müssten sie zwingend Bestand haben. Das Vorhaben sei so zu planen, dass eine Änderung bestehender Betriebsmittel nicht erforderlich werde. Anhand der Unterlagen lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht prüfen, ob und in welchem Umfang Betriebsmittel geändert werden müssten.

Nach Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten erläuterte die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 19.03.2026, dass am geplanten Maststandort 320A durch das ursprünglich beantragte Plattenfundament konkrete Betroffenheiten entstünden. Betroffen seien vier Mittelspannungskabel (davon eines zum Zeitpunkt der Abfrage außer Betrieb), ein betriebenes Niederspannungskabel sowie ein Schutzrohr der Netze BW. Zur Vermeidung dieser Betroffenheit schlug die Vorhabenträgerin zwei Alternativen vor: Entweder verlege sie die betroffenen Leitungen auf eigene Kosten während der Baumaßnahme oder das Fundament werde anstatt als Plattengründung als Tiefengründung ausgeführt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin könne einer entsprechenden Nebenbestimmung, das Fundament für den Mast 320A als Tiefengründung auszuführen, zugestimmt werden.

Zur Sicherung der lokalen Energieversorgung und zur Vermeidung von aufwändigen Kabelverlegungen im Baufeld greift die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin zugesicherte Variante der Fundamentänderung auf und nimmt diese Zusage in den Entscheidungstext auf. Der Mast 320A ist demnach mittels Tiefengründung zu errichten. Damit ist der Schutz der im Boden verbleibenden Bestandsleitungen der Netze BW GmbH vollumfänglich und auf dem schonendsten Weg gewährleistet.

7.18.2

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG nahm mit Schreiben vom 06.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung und teilte mit, dass gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben würden. Es wurde jedoch auf die Kreuzungen mit den eigenen Versorgungsanlagen hingewiesen.

Die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände für Bau und Betrieb der Anlagen müsse gewährleistet sein. Etwaige Anpassungen an den Versorgungsleitungen seien im Vorfeld mit dem Unternehmen abzustimmen. Zudem erfolge die Regelung der Kostentragung nach einer Einzelfallprüfung. Sofern Kreuzungsverträge bestünden, sei die darin festgehaltene Vereinbarung zu berücksichtigen, andernfalls gelte das Verursacherprinzip.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass im vorliegenden Verfahren keine Änderung an einer bestehenden 110-kV-Leitung erforderlich sei. Vor Baubeginn würden neue Gestattungs-/Kreuzungsverträge geschlossen bzw. bestehende Verträge angepasst. Die weiteren Hinweise des Überlandwerks Mittelbaden würden beachtet. Diese Zusagen der Vorhabenträgerin wurden von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

7.18.3

Badenova Netze GmbH

Die Badenova Netze GmbH nahm mit Schreiben vom 02.08.2024 und 29.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Da sich der Rückbau des Mastes Nr. 358 auf einem ihrer Grundstücke befinde, wies sie darauf hin, dass beim Rückbau auch das Mastfundament zu entfernen sei.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Fundamente der Bestandsmasten regelmäßig bis zu einer Tiefe von mindestens 1,50 Metern unter der Geländeoberkante abgetragen werden, sofern die verbleibenden Anteile die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht stören und keine begründeten Einzelfälle vorliegen. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG kann ein vollständiger Rückbau nur gefordert werden, wenn verbleibende Fundamentreste schädliche Bodenveränderungen hervorrufen oder Altlasten darstellen. Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Beeinträchtigungen sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Über den genauen Verbleib der Fundamentreste wird die Vorhabenträgerin mit der Eigentümerin eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen. Sofern eine Komplettentfernung im Einzelfall verhältnismäßig ist und von der Eigentümerin gewünscht wird, erfolgt ein vollständiger Rückbau. Nach Abschluss der Maßnahmen wird die nicht mehr benötigte Dienstbarkeit gelöscht.

Zudem informierte die Badenova Netze GmbH über die Erschließung des Baugebietes „Unter Stadt“, welche voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 beginne und ca. ein Jahr dauern werde. Sie habe den Rückbau der Maste Nr. 358 und Nr. 359 bereits in ihrer eigenen Planung berücksichtigt, wies jedoch darauf hin, dass nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im ersten Bauabschnitt des Baugebietes bereits Häuser errichtet würden.

Die Vorhabenträgerin nahm diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde nimmt einen entsprechenden Hinweis in den Entscheidungstenor auf. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

Weiterhin teilte die Badenova Netze GmbH mit, dass ihrerseits grundsätzlich keine Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren bestünden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich

im Verfahrensgebiet Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen der Badenova Netze GmbH befänden, welche bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen seien. Entsprechende Planauskünfte seien bei ihrer Tochtergesellschaft regioDATA GmbH einzuholen.

Die Vorhabenträgerin nahm diese Hinweise zur Kenntnis. Zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Versorgungsinfrastruktur nimmt die Planfeststellungsbehörde einen entsprechenden Hinweis zur Beachtung der Bestandsleitungen in den Entscheidungstenor auf. Damit sind die Belange der Badenova Netze GmbH im Verfahren angemessen berücksichtigt.

7.18.4 ***terranets bw GmbH***

Die terranets bw GmbH nahm mit Schreiben vom 12.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Sie teilte mit, dass im Plangebiet die Gashochdruckanlagen „RTS2 Rheintal-Südleitung 2“ (mit einem Schutzstreifen von 6,00 Metern) und „RTS3 Rheintal-Südleitung 3“ (mit einem Schutzstreifen von 8,00 Metern) sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen (Kupfer- und TKG-LWL-Kabel) verlaufen.

Aufgrund der räumlichen Nähe bat der Netzbetreiber um die Einhaltung spezifischer Maßgaben und erteilte entsprechende Hinweise. Die Vorhabenträgerin sagte die Beachtung dieser Punkte im Rahmen der Ausführungsplanung vollständig zu. Die entsprechenden Zusagen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in den Entscheidungstenor aufgenommen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten wie folgt geäußert:

Bezüglich des Verlaufs der vorgenannten Leitungen im Schutzstreifen, welcher dinglich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert ist, und weiterer Anlagenteile wie Schiebergruppen, kündigte die Vorhabenträgerin den Abschluss neuer bzw. die Änderung bestehender Gestattungs- und Kreuzungsverträge vor Baubeginn an. Diese Zusage wird als verbindliche Nebenbestimmung in den Entscheidungstenor aufgenommen.

Weiterhin sei das Bauverbot in den Schutzstreifen der terranets bw GmbH zu beachten. Diese Bereiche seien von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie sonstigen An- und Aufbauten freizuhalten. Die exakte Lageermittlung ihrer Leitungen vor Ort erfolge durch die zuständige Betriebsanlage des Netzbetreibers. Die Vorhabenträgerin verwies hierzu auf ihre eingereichten Planfeststellungsunterlagen (Anlage 4, „Längenprofile“), in denen diese Vorgaben bereits berücksichtigt seien. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag nachvollzogen. Um die Einhaltung der Schutzstreifen auch bei der Bauausführung zu gewährleisten, wird der Vorhabenträgerin die Beachtung dieses Bauverbots als Nebenbestimmung im Entscheidungstenor auferlegt.

Hinsichtlich der von der terranets bw GmbH geforderten durchgängigen Darstellung ihrer parallel verlaufenden Anlagen in den Planunterlagen erwiderte die Vorhabenträgerin, dass die Daten bereits im Vorfeld der Planung abgefragt und die übermittelten Anlagen in den Plänen dargestellt seien. Eine Überarbeitung sei daher nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vortrag nachvollzogen. Eine Änderung der Planunterlagen hält sie für nicht erforderlich.

Zudem forderte die terranets bw GmbH die Erstellung einer Beeinflussungsstudie nach den Regelwerken GW 22 und GW 28, da aufgrund des Parallelverlaufs Anpassungen des kathodischen Korrosionsschutzes erforderlich seien. Die Vorhabenträgerin verwies hierzu auf das vorliegende Siemens-Gutachten (Nr. if200240 vom 08.04.2022). Eine abschließende Ermittlung der tatsächlichen Rohrleitungsbeeinflussung durch Wechselstromkorrosion könne wegen der Vielzahl variabler Einflussfaktoren sowie der künftigen Auslastungsintensität der Stromleitung verlässlich erst nach der tatsächlichen Inbetriebnahme durch Messungen erfolgen; möglicherweise seien dann noch einzelne Berechnungsparameter zu aktualisieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die endgültige Entscheidung über die Gewährleistung des kathodischen Korrosionsschutzes an den betroffenen Anlagen daher gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG einem ausdrücklichen Entscheidungsvorbehalt (vgl. Ziffer VII.) übertragen. Der Vorhabenträgerin wird darin auferlegt, das Gutachten nach Inbetriebnahme des Vorhabens auf Basis realer Messdaten unter Beachtung der Regelwerke GW 22 und GW 28 zu überprüfen. Ergeben sich aus dieser messtechnischen Überprüfung notwendige Anpassungen am kathodischen Korrosionsschutz der Gasanlagen, ist das weitere Vorgehen mit der terranets bw GmbH abzustimmen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Planfeststellungsbehörde auf entsprechenden Hinweis nachträglich entscheiden.

7.18.5 ***PLEdoc GmbH***

Die PLEdoc GmbH hat mit zwei separaten Schreiben vom 16.09.2024 sowohl im Auftrag der **Gas-LINE GmbH & Co. KG** als auch im Auftrag der **Open Grid Europe GmbH (OGE)** – Letztere auch in Vertretung für die **Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)** – zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die in diesen Schreiben enthaltenen – und nachfolgend nicht gesondert erörterten – Forderungen, Bedingungen, Schutzanweisungen und Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen bzw. vollumfänglich zugesagt. Sie wurden als verbindliche Maßgaben und Hinweise unter VII. in diesen Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Festsetzungen verwiesen. Bezüglich der übrigen Punkte äußerten sich die Beteiligten sinngemäß wie folgt:

Die PLEdoc GmbH teilte im Auftrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) – diese auch in Vertretung für die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) – mit Schreiben vom 16.09.2024 mit, dass im angezeigten Teilabschnitt B3 folgende Gashochdruckleitungen und Korrosionsschutzanlagen betrieben und betreut werden,

- TENP GmbH, Ferngasleitung mit Begleitkabel, in Betrieb, Leitungsnr. 050000000, DN 950, Blatt 4232 bis 5045, Schutzstreifen 14 m, Beauftragter Herr Engler, Hülgelheim
- TENP GmbH, Ferngasleitung, in Betrieb, Leitungsnr. 450000000, DN 1000, Blatt 4232 bis 5045, Beauftragter Herr Engler, Hülgelheim

- GasLINE GmbH, LWL-KSR-Anlage, in Betrieb, Leitungsnr. 050000000, Blatt 4232 bis 5045, Beauftragter Herr Engler, Hügelsheim
- Open Grid Europe, Korrosionsschutz, in Betrieb, Leitungsnr. 13 TP, Schutzstreifen 1-10, Beauftragter Herr Wawrzyniok, Altenessen

Hochspannungsbeeinflussung: Die vorhandenen Ferngasleitungen unterliegen bereits im Bestand einer relevanten induktiven Hochspannungsbeeinflussung. Es sei anzunehmen, dass der spätere Betrieb der neu zu bauenden Höchstspannungsleitung zu einer weiteren Erhöhung der Beeinflussung führen werde. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass im Falle einer erhöhten Einwirkung Maßnahmen zum Berührungsschutz sowie zum störungsfreien Betrieb umgesetzt werden müssen. Der tatsächliche Umfang der notwendigen Maßnahmen könne jedoch erst nach Inbetriebnahme durch Messungen unter Beteiligung der OGE festgestellt werden. Die Aufwendungen für die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen gegen die Hochspannungsbeeinflussung seien unter Anwendung der derzeit gültigen Kostentragungsregeln vom Veranlasser zu tragen.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu beachten. Eine Beeinflussungsstudie nach GW 22 werde unter Rücksprache mit der PLEdoc GmbH für die beeinflussten Ferngasleitungen durchgeführt. Eine Messung nach GW 28 könne unter Beteiligung der OGE nach Inbetriebnahme der geplanten Hochspannungsfreileitung und nach der Umsetzung potentiell nötiger Schutzmaßnahmen nach GW 22 durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträgerin zur Durchführung der Beeinflussungsstudie nach GW 22 sowie zur nachlaufenden Kontrollmessung nach GW 28 als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss auf. Da die exakten Einwirkungen im Betrieb messtechnisch verifiziert werden müssen, ist dieses Vorgehen sachgerecht und ausreichend.

Mindestabstände: Es wurde gefordert, bei Kreuzungen und Parallelführungen einen Mindestabstand von 20 m zwischen Masten, Mastfundamenten sowie ggf. vorhandenen Mastern und den Rohrleitungen der OGE einzuhalten (gemäß DIN EN 50443 und AfK 3 (11/2012)). Einer Reduzierung auf 10 m könne derzeit nicht zugestimmt werden, da die Mindest-Durchschlagfestigkeit der Rohrumhüllung des bestehenden, erdverlegten Systems nicht gesichert sei. Zudem sei im Parallelverlauf ein Mindestabstand von 10 m zur vertikalen Projektion des äußersten Leiterseils einzuhalten. Bis zur einvernehmlichen Klärung dieser Situation müsse der Planung widersprochen werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass aufgrund der engen räumlichen Bündelung mit bestehenden 110-kV-Infrastrukturen (Anlage 1610 der Netze BW sowie BL 437 der DB Energie) ein planerisches Abrücken der Trasse im Bestand unmöglich sei. In den konkreten Fällen einer Abstandsunterschreitung fänden zusätzliche detaillierte rechnerische Untersuchungen zur ohmschen Beeinflussung statt. Ergebnisabhängig würden ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung mit der PLEdoc bzw. dem Rohrnetzbetreiber abgestimmt. Mit E-Mail vom

26.02.2026 ergänzte die Vorhabenträgerin, dass sie bereits im direkten Kontakt mit der OGE und ein erstes Gutachten erstellt und zur Verfügung gestellt habe, Es habe sich jedoch herausgestellt, dass die Gutachten anlagenübergreifend erstellt werden müssen. Ein solches Gesamtgutachten sei beauftragt worden und decke auch den Teilabschnitt B3 ab. Daraus resultierende Erdungs- oder Schutzmaßnahmen werde die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der OGE als Eigentümerin umsetzen und die Kosten übernehmen, sofern sie aus der Spannungsumstellung der Anlage 5110 bzw. 7110 resultieren. Auch bezüglich der Nutzung von Flächen im Bereich der Fremdleitungen durch Baueinrichtungen oder Zuwegungen stimme man sich mit der Anlagenbetreiberin ab. Sollten sich hierbei notwendige Flächenaussparungen zeigen, würden diese durch die Vorhabenträgerin umgesetzt. Für den Fall aus dem Gutachten resultierender Erdungsmaßnahmen sei eine Flächennutzung im Bereich der Fremdleitungen jedoch zwingend erforderlich. Der pauschale Widerspruch der PLEdoc sei daher insgesamt nicht zweckdienlich, da das Vorhaben zudem im überragenden öffentlichen Interesse (§ 1 BBodmG) liege.

Der von der PLEdoc GmbH formulierte Widerspruch greift im Ergebnis nicht durch. Die Planfeststellungsbehörde hat den Abwägungsprozess nachvollzogen. Ein pauschales Bestehen auf dem 20-m-Abstand würde das im Bundesbedarfsplan festgelegte und vordringliche Infrastrukturprojekt im überragenden öffentlichen Interesse unverhältnismäßig erschweren, obwohl technisch gleichwertige Schutzmaßnahmen existieren. Da die Vorhabenträgerin nachweislich die OGE mit einem anlagenübergreifenden Beeinflussungsgutachten betraut hat und die Kosten für daraus resultierende Erdungs- oder Isolationsmaßnahmen übernimmt, sind die Belange des Netzschutzes ausreichend gewahrt. Sollten in diesem Zusammenhang aus dem Gesamtgutachten bauliche Schutzmaßnahmen resultieren, ist die temporäre oder dauerhafte Nutzung von Flächen im Bereich der Fremdleitungen im Rahmen der Bauausführung zwingend erforderlich und vom Betreiber zu dulden, um den physischen Schutz der Gasinfrastruktur realisieren zu können.

Da die abschließende Bemessung der konkreten Schutzmaßnahmen vom Ergebnis des laufenden, anlagenübergreifenden Gutachtens abhängt, ist durch die Vorhabenträgerin vorrangig eine einvernehmliche technische Abstimmung mit der OGE zu führen. Für den Fall, dass in diesem Verfahren keine Einigung über die notwendigen baulichen Schutzmaßnahmen bei Unterschreitung der Regelabstände erzielt werden kann, macht die Planfeststellungsbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit des Entscheidungsvorbehalts gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG Gebrauch. Die finale Festlegung der Schutzmaßnahmen bleibt für diesen Fall dem behördlichen Vorbehalt überlassen.

Folgemaßnahmen: Die PLEdoc GmbH wies für beide Leitungsbetreiber (GasLINE und OGE) rein vorsorglich darauf hin, dass sämtliche betriebs- oder anlagebedingten Maßnahmen an der bestehenden Leitung sowie die Bereitstellung der Arbeitsräume als notwendige Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG, mit planfestzustellen seien. Zudem seien die erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen durch die Vorhabenträgerin nach einvernehmlicher Abstimmung vor Durchführung der Arbeiten beizubringen.

Soweit die PLEdoc GmbH auf das Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Etwaigen Regelungsbedarf hat die Vorhabenträgerin außerhalb dieses Verfahrens zu beachten. Die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung insgesamt wird hierdurch nicht berührt. Bezüglich der Forderung nach Aufnahme von Leitungsverlegungen als Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass als notwendige Folgemaßnahmen nur Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen sind, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zwingend erforderlich sind. Da nach den trassentechnischen Planungen der Vorhabenträgerin keine baulichen Änderungen oder Verlegungen der GasLINE- oder OGE-Leitungen notwendig werden, besteht kein Raum für die Festsetzung einer planfeststellungsrechtlichen Folgemaßnahme. Sollten sich im Rahmen der Ausführungsplanung unvorhergesehene Konflikte ergeben, bleibt eine Regelung über den behördlichen Entscheidungsvorbehalt gewahrt.

7.19

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

7.19.1

Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) teilte mit Schreiben vom 08.08.2024 zum Vorhaben mit, dass ihr eigener Aufgabenbereich im Bereich der Frequenzverwaltung (Teil 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)) durch das Vorhaben nicht berührt werde. Die Aufgabe zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gemäß § 88 TKG beziehe sich auf die physikalischen Auswirkungen von Frequenznutzungen untereinander, nicht jedoch auf Beeinträchtigungen durch Bauwerke (Abschattungen/Reflektionen). Letztere seien keine Funkstörungen im Sinne des TKG. Eine Übermittlung von Daten über Frequenzzuteilungsnehmer erfolge daher nur im Wege der Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die BNetzA fordere hierzu das Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars für eine behördliche Bewertung. Ergänzend wies die BNetzA darauf hin, dass eine Betroffenheit des Richtfunks bei Bauhöhen unter 20 Metern unwahrscheinlich und eine Untersuchung in diesem Fall entbehrlich sei. Für das weitere Verfahren wurde auf die allgemeinen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Bauleitplanung verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass bestehende Richtfunkstrecken in der zugrunde liegenden Planung beachtet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Die Vorhabenträgerin hat die im Trassenraum verlaufenden Richtfunkstrecken bereits im Vorfeld der Planung eigenständig ermittelt und in den eingereichten Planunterlagen adäquat berücksichtigt. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde – insbesondere der Längenprofile (Anlage 4)

und des zugehörigen Kreuzungsverzeichnisses (Anlage 7.1) – steht fest, dass die Richtfunkstrecken in den jeweiligen Kreuzungsfeldern geometrisch und technisch ausreichend berücksichtigt wurden. Im Übrigen ging eine gesonderte Stellungnahme der für den Ausbau der Übertragungsnetze zuständigen Stelle der BNetzA im weiteren Verfahren nicht ein.

7.19.2

Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Südwest, PTI 31 Freiburg

Die Deutsche Telekom nahm mit Schreiben sowie ergänzender E-Mail vom 13.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Sie wies darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) des Unternehmens befinden, und verwies auf die beigefügten Pläne. Die Aufwendungen für die Telekom seien bei der Verwirklichung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Zu den von der Telekom vorgeschlagenen Maßgaben erwiderte die Vorhabenträgerin, diese zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat diese in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese verwiesen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten wie folgt geäußert:

Da vereinzelt TK-Linien im Plangebiet nicht in bisheriger Lage verbleiben können, bat die Telekom mit Verweis auf die beigefügte Stellungnahme des Sonderteams Nbf EMV, der Vorhabenträgerin die Aufstellung und Abstimmung eines Bauablaufzeitenplans aufzuerlegen. Damit sollten die Bauvorbereitung, Kabelbestellung und -verlegung sowie Ausschreibungen von Tiefbauleistungen der Telekom rechtzeitig eingeleitet werden können. Für diese Baumaßnahmen werde eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten benötigt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, die Stellungnahme der Telekom zu berücksichtigen und sich bezüglich der Maßnahmenumsetzung mit dieser in Verbindung zu setzen. Im Rahmen der dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Um Umverlegungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben durchzuführen, finde ein Austausch zum Bauablauf in bilateraler Form statt.

Zudem teilte die Deutsche Telekom mit, dass in Schutterzell aufgrund der eingesetzten Vectoring-Technik jeweils nur ein Netzbetreiber aktive Systemkomponenten betreiben könne. Sie stelle hier lediglich die passive Infrastruktur zur Verfügung, weshalb vor dem Umbau der TK-Linien noch rechtliche Fragen zu klären seien. Die Vorhabenträgerin nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage der Vorhabenträgerin bezüglich des Bauablaufkonzepts in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses auf. Dem Hinweis der Telekom bezüglich der rechtlichen Klärung der Vectoring-Technik in Schutterzell wird durch die entsprechende Aufnahme einer Auflage zur rechtzeitigen Herbeiführung von Abstimmungen im verfügbaren Teil Rechnung getragen.

7.19.3

Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH nahm mit Schreiben vom 26.08.2024 und vom 02.09.2024 zu dem Vorhaben Stellung und teilte mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben würden. Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens, deren Lage aus den in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen hervorgehe. Für die Bauausführung bat die Vodafone GmbH um die Einhaltung näher benannter Maßgaben zum Schutz ihrer Leitungen.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Maßgaben im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Zusagen sowie Hinweise wurden von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Damit wird dem Schutz der bestehenden Netzinfrastruktur innerhalb des Ortenaukreises ausreichend Rechnung getragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

7.20

Landesverteidigung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (72) - Referat Infra I 3-

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nahm mit Schreiben vom 10.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung. Es teilte mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt würden und seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

7.21

Wirtschaft: IHK Südlicher Oberrhein

Die IHK Südlicher Oberrhein verweist mit Schreiben vom 12.08.2024 einleitend auf ihre grundsätzlichen, befürwortenden Anmerkungen aus der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für den Teilabschnitt B2 vom 29.04.2019, welche auch für das vorliegende Vorhaben Gültigkeit besitzen. Im Wesentlichen bringt die IHK folgende Punkte vor:

Alternative Trassenführung: Von der IHK wird angeregt, die Chance des Neubaus zu nutzen, um eine durchgehende, raum- und landschaftsschonende Parallellage bis zum Umspannwerk – auf den letzten Masten dann ausschließlich parallel zur 110-kV-Leitung der Netze BW – umzusetzen. Dadurch könnten eine Querung der Dreisam sowie zwei Querungen der Elz entfallen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, beim Gesamtprojekt 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten handele es sich um einen Ersatzneubau zur Verstärkung einer existierenden Leitungsverbindung. Durch die konsequente Nutzung der Bestandstrasse werde ein Netzausbau in komplett neuen Trassenräumen vermieden. Zudem sei die geplante Freileitung durch die bestehenden 110-kV-Freileitungen bis zum Mast 252A sowie durch die bestehende 380-kV-Freileitung

ab dem Mast 354A in fast kompletter Länge mit vorhandenen, gleichartigen, linienförmigen Infrastrukturen gebündelt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der IHK angeregte großräumige Trassenverschiebung für fachplanerisch nicht geboten. Das Vorhaben setzt als Ersatzneubau den raumordnerischen Bündelungsgedanken durch die weitestgehende Nutzung des bestehenden, vorbelasteten Trassenkorridors optimal um. Hierdurch wird eine raumschonende Trassenführung erreicht und eine Neuerschneidung des Landschaftsraumes vermieden. Die Ermittlung oder Erschließung weiteren, großräumigen Bündelungspotenzials außerhalb dieses etablierten Trassenkorridors ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Gemeinschaftsgestänge: Ergänzend empfiehlt die IHK, ab den Masten 269A/270A die geplante 380-kV-Leitung der TransnetBW und die 110-kV-Leitung der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge zu bündeln.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, eine Zusammenführung verschiedener Stromkreise unterschiedlicher Netzebenen mit unterschiedlichen Anschlusspunkten auf einem gemeinsamen Gestänge werde aus Gründen der Versorgungssicherheit abgelehnt. Dies führe zu vermeidbaren netztechnischen Abhängigkeiten und erfordere höhere bzw. breitere Masten. Die Prüfung von gemeinschaftlichen Leitungsabschnitten beschränke sich daher auf möglichst kleinräumige Bereiche, in denen der vorbelastete Trassenraum verlassen werde oder die Bestandstrasse eine erhebliche Konfliktsituation aufweise (wie z.B. bei erheblicher Annäherung an Wohngebäude).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Ein Gemeinschaftsgestänge mit den 110-kV-Leitungen der Netze BW und der DB Energie sowie mit der 380-kV-Leitung der Anlage 7510 von TransnetBW/Amprion scheidet aus Gründen der Netzsicherheit und Systemstabilität aus. Eine gemeinsame Führung auf einem Gestänge schafft unzulässige technische Interdependenzen. Bei einem mechanischen oder elektrischen Ausfall einer Freileitung könnte ein Übergreifen der Störung auf andere Leitungen und somit ein weitreichender Netzausfall nicht ausgeschlossen werden. Als Übertragungsnetzbetreiberin ist die TransnetBW GmbH verpflichtet, die Versorgungssicherheit im Netz zu gewährleisten.

Bauzeitplan und Versorgungssicherheit: Es wird angeregt, aufgrund der komplexen Stromversorgungstechnik zusätzliche Erklärungen in den Erläuterungsbericht aufzunehmen und den zeitlichen Ablauf des Leitungsbaus detaillierter darzustellen. Auch sei zu erläutern, wie die nahtlose Stromversorgung der regionalen Unternehmen während der Bauphase gesichert wird und ob temporär tatsächlich immer nur an zwei Masten zeitgleich gearbeitet werden kann.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass während des Umbaus die TransnetBW als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG Satz gesetzlich dazu verpflichtet sei, die Stromversorgung in untergeordnete Netzebenen sicherzustellen. Zur Frage der Anzahl der Masten während der Bauzeit wird auf Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 10 verwiesen. In der Regel finden zusammenhängende Bauarbeiten immer zwischen zwei Abspannmasten statt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und hält die Erwiderung der Vorhabenträgerin für ausreichend. Die Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Versorgung nachgeordneter Netzebenen und der regionalen Wirtschaft ist über die gesetzlichen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiberin sowie durch das im Erläuterungsbericht beschriebene Bauverfahren abgesichert. Ein planerischer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der Unterlagen liegt daher nicht vor.

7.22

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Bedenken haben bzw. nicht betroffen sind

- Gemeinde Neuried
- Gemeinde Kappel-Grafenhausen
- Gemeinde Rust
- Gemeinde Ringsheim
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung- Planung und Bau
- Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
- Referat 55 Naturschutz, Recht
- Polizeipräsidium Offenburg
- Handwerkskammer Freiburg
- Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Bundesamt für Güterverkehr
- Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim Rust
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Schwarzwaldverein e. V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands e. V.

- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- SBG Südbadenbus GmbH
- Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)
- NetCom BW GmbH
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
- PTI 31 Offenburg
- Autobahn Tank & Rast GmbH

8.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben im festgestellten Umfang ebenfalls nicht entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme privater Grundstücke in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Zu dem Vorhaben wurden insgesamt von Privatpersonen neun Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen richten sich nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- Wertverlust beanspruchter Flurstücke,
- Beeinträchtigung von Baumbeständen und Dauerkulturen,
- Fragen hinsichtlich der Entschädigung,

- wirtschaftliche Nutzbarkeit beanspruchter Flurstücke,
- Verlegung der Trassenführung.

Die Vorhabenträgerin befindet sich in ständiger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten. Sie strebt den Abschluss von entsprechend sachgerechten vertraglichen Vereinbarungen an.

Hinweis:

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird lediglich der Trassenabschnitt im Bereich des Ortenaukreises von der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim bis zum Mast 315B genehmigt. Der verbleibende kurze Restbereich des Ortenaukreises ab Mast 315B sowie der räumlich daran anschließende Abschnitt in den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald werden von dieser Entscheidung ausdrücklich ausgenommen. Daraus ergibt sich für die Behandlung der eingegangenen privaten Einwendungen folgende verfahrensrechtliche Aufteilung:

Materiell-rechtliche Prüfung und Entscheidung im festgestellten Abschnitt: Die drei Einwendungen von Privaten, deren Grundstücke innerhalb des vorliegend festgestellten Abschnitts im Ortenaukreis liegen, werden im Rahmen dieses Beschlusses vollumfänglich in der Sache geprüft, im Rahmen der Abwägung gewürdigt und – sofern ihnen nicht abgeholfen werden konnte – zurückgewiesen. Sie werden nachfolgend fortlaufend als Einwender Nr. 1 bis Nr. 3 geführt.

Ausschluss von der vorliegenden Entscheidung in den ausgeklammerten Abschnitten: Die verbleibenden sechs privaten Einwendungen, die sich auf geplante Maßnahmen innerhalb der von der Entscheidung ausgenommenen Leitungsabschnitte beziehen, werden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht sachlich geprüft. Über diese Einwendungen wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen.

Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke des festgestellten Abschnitts kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten,

dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind im hiesigen Feststellungsumfang gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgebracht.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren von ihr nachvollzogenen umfangreichen Detailprüfungen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Im Folgenden wird das Vorbringen der im festgestellten Trassenabschnitt betroffenen Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser

Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs. 1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG).

Im Einzelnen haben die im festgestellten Trassenabschnitt betroffenen Einwender wie folgt vorgetragen:

8.1

Einwenderin Nr. 1

Einwenderin Nr. 1 erhob mit Schreiben vom 22.07.2024 gegen das Vorhaben Einwendungen.

Ihre Grundstücke mit den Flst. Nr. ■■■■■ und ■■■■■ der Gemarkung Kürzell (Ortenaukreis) seien beide mit dem Neubau eines Masts betroffen. Eine Bewirtschaftung der Flächen sei für ihre Pächter dadurch nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die genannten Flurstücke durch den geplanten Mast 267A betroffen seien. Der Maststandort 267A sei deswegen so gewählt worden, dass er zu gleichen Teilen auf den genannten Flurstücken liegt, um eine jeweilige Umfahrung des Mastes über beide Flurstücke gewährleisten zu können. Des Weiteren würde bei der Standortwahl berücksichtigt, dass die Außenkante des Plattenfundaments an der Grenze zum benachbarten Flurstück (und nach Luftbildsichtung des benachbarten Schlags) ende. Die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung könne also durch den gewählten Maststandort minimiert werden. Zudem verhindere die reine Überspannung der Flächen keine landwirtschaftliche Nutzung.

Weiterhin erwiderte die Vorhabenträgerin, dass für die Berechnung der Entschädigung von Masten ein etabliertes Sachverständigengutachten zur Mastentschädigung auf landwirtschaftlichen Flächen von den Gutachtern Jennisen und Wolbring herangezogen werde. Die auf Grundlage dieses Gutachtens berechnete Entschädigung gleiche die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (Umfahrungsaufwand etc.) durch einen Mast aus. Die Höhe der Entschädigung werde anhand des Bodenaustrittsmaßes des Leitungsmastes sowie anhand des durch einen öffentlich bestellten Gutachter ermittelten Rohertrages der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Das Austrittsmaß der Neubaumaste sei den Grunderwerbslisten zu entnehmen. Die Entschädigung werde dem Eigentümer nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch ausgezahlt. Eine eventuell anteilige Weitergabe der Entschädigung an die Pächter bzw. Bewirtschafter sei im Innenverhältnis zu klären.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Durch die parzellenübergreifende Positionierung des Mastes 267A auf den Flst. Nr. ■■■■■ und ■■■■■ werden die betrieblichen Konsequenzen für die Bewirtschaftung nachweislich minimiert, sodass die betreffenden Flächen durch die Pächter der Einwenderin weiterhin wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können. Soweit die Einwenderin finanzielle Nachteile geltend macht, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass rein finanzielle Entschädigungsfragen

nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern dem nachgelagerten privatrechtlichen Grunderwerb vorbehalten bleiben. Etwaige wirtschaftliche Nachteile werden jedoch durch die von der Vorhabenträgerin zugesicherten Entschädigungsregelungen angemessen ausgeglichen.

Die Einwendung war daher abzuweisen.

8.2 Einwenderin Nr. 2

Die Einwenderin Nr. 2 erhob mit Schreiben vom 26.08.2024 Einwendung gegen die geplante Errichtung eines Strommasts auf ihrem Privatgrundstück (Flurstück Nr. [REDACTED], Gemarkung Kürzell) und trug Folgendes vor:

Die Errichtung eines Strommasts würde eine erhebliche Wertminderung ihres Grundstücks zur Folge haben, was sich direkt auf ihre wirtschaftliche Lage auswirke. [REDACTED]

[REDACTED] *Daher lehne sie die Errichtung eines Strommasts auf ihrem Privatgrundstück entschieden ab und ersuche, die Planungen zu überdenken und alternative Standorte zu prüfen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden,* [REDACTED]

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass für die Errichtung von Strommasten, die Leitungsüberspannung sowie die Eintragung einer Dienstbarkeit eine angemessene Entschädigung an die Eigentümer geleistet werde, welche eventuelle Wertminderungen bzw. Beeinträchtigungen finanziell ausgleiche. Hierzu werde eine Kontaktaufnahme durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Besorgnisse der Einwenderin nach eigener Prüfung nicht. Die Platzierung des Mastes 260A als Tragmast ist durch planerische und technische Zwänge bedingt. Die Standortwahl unterliegt engen statischen Vorgaben zur Einhaltung der erforderlichen Spannfeldlängen, sodass eine alternative Verschiebung auf das Nachbarflurstück Nr. [REDACTED] netztechnisch nicht zweckmäßig ist.

Bei der konkreten Platzierung des Mastes wurde das Gebot der größtmöglichen Schonung des Privateigentums gewahrt: Der Mast wurde unmittelbar an die Flurstücksgrenze gerückt. Das unterirdische Plattenfundament liegt dabei lediglich 2 Meter von der Grenze entfernt und

der sichtbare Mastfuß hält einen Abstand von weniger als 3 Metern zur realen Bewirtschaftungsgrenze ein. Die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen wird durch diese grenznahe Platzierung effektiv minimiert. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Flurstücks von 5.840 m² wird durch den Mastkörper zudem lediglich eine Fläche von 81 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Ein verhältnismäßig so geringfügiger Eingriff in die Substanz des Eigentums lässt eine existenzgefährdende Schmälerung des Pachtwertes nicht erkennen.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass vermögensrechtliche Fragen und Wertminderungen nach ständiger Rechtsprechung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Ermittlung und Festsetzung von Entschädigungsleistungen ist grundsätzlich dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert. Sollten die primär zu führenden freihändigen Grundstücksverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Eigentümerin scheitern, ist die Einwenderin auf das gesonderte Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Die Einwendung war daher abzuweisen.

8.3 Einwender Nr. 3

Das betroffene Grundstück mit der Flst. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Wittenweier (Ortenaukreis) steht im Miteigentum des Einwenders und [REDACTED], Frau [REDACTED], zu je einem halben Miteigentumsanteil. Da der Einwender nicht im Planungsgebiet ortsansässig ist und das Beteiligungsverfahren im Wege der öffentlichen Bekanntmachung stattfand, wird das nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangene und nachträglich durch die Miteigentümer ergänzte Vorbringen von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Abwägungspflicht vollumfänglich berücksichtigt und materiell geprüft. Einwender Nr. 3 nahm mit Schreiben vom 01.12.2024 zu dem Vorhaben Stellung:

- *Das Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] (Gemarkung Wittenweiter) weise eine Breite von ca. 15,00m und eine Länge von 100,00m auf. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen sei beabsichtigt auf dem Grundstück etwa mittig einen neuen Mast mit einem entsprechenden Fundament für die vorgesehene Freileitung zu errichten. Das notwendige Fundament trenne das Grundstück in zwei Teile und vernichte ca. $\frac{2}{3}$ des alten Baumbestandes. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstückes sei dadurch nicht mehr möglich und stelle eine erhebliche Wertminderung dar. Es sei unverständlich, aus welchen Gründen nicht der seit Jahrzehnten vorhandene Maststandort auf dem brachliegenden Nachbargrundstück wiederverwendet werde. Aus den vorgenannten Gründen, bitte er von der Inanspruchnahme des Grundstückes Flst. Nr. [REDACTED] Abstand zu nehmen.*

Dieses Vorbringen wurde durch ein weiteres Schreiben des Einwenders vom 08.11.2025 sowie durch ein Schreiben der Miteigentümerin, Frau [REDACTED], vom 05.01.2026 ergänzt, von

welchen die Planfeststellungsbehörde jeweils ein Doppel zur Akte erhielt. Darin trugen die Miteigentümer ergänzend vor, dass es sich bei dem betroffenen Flurstück um ein von ihnen aktiv bewirtschaftetes Obstbaumgrundstück handele, dessen Ertrag u. a. zur Fruchtsaftherstellung diene. Sie widersprächen der ursprünglichen Einschätzung des Gutachters, wonach keine unwirtschaftliche Restfläche durch den geplanten Mast entstünde. Sie legten dar, dass der Gutachter die Außenmaße des Flurstücks mit einer Länge von 148 m und einer Breite von 6,70 m zutreffend festgestellt habe. Unter Zugrundelegung der Fundamentgröße des Mastes vom Nachbargrundstück ergebe sich eine restlos unwirtschaftliche Teilfläche von rund 70 m Länge im nördlichen Bereich, da eine Zufahrt dorthin über fremde, landwirtschaftlich genutzte Äcker ausgeschlossen sei. Sie forderten daher erneut, stattdessen das bisherige Nachbargrundstück Flst. Nr. ■■■ weiterhin als Maststandort zu nutzen, und widersprachen der Errichtung des Mastes auf ihrem Grundstück.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass sowohl der bestehende Mast 285 als auch der Neubaumast 285A als Tragmaste konzipiert seien. Als Planungsprämisse werde zugrunde gelegt, Tragmaste zur Entflechtung des Bauablaufs und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei der Gründung nicht standortgleich zu errichten. Der Mast 285A liege mit seinen Feldlängen bereits am technischen Limit; eine Verschiebung der Anschlussmaste sei netztechnisch nicht möglich. Ein alternativ geforderter Mast mit Weitspannfunktion auf dem Nachbargrundstück müsste erheblich höher und in seinen Dimensionen größer dimensioniert werden, was ebenfalls zu einem vollständigen Verschluss des Grundstücks Flst. Nr. ■■■ führen würde.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung führte die Vorhabenträgerin aus, dass das Flurstück künftig weiterhin von Südwesten über den asphaltierten Wirtschaftsweg (Flst. Nr. 877/1) angefahren werden könne. Da der geplante Mast mit einer Kantenlänge von über 8 m jedoch die gesamte Flurstücksbreite einnehme, entstehe im nördlichen Bereich eine faktisch abgeschnittene Restfläche von ca. 70 m Länge x ca. 6,80 m Breite (ca. 476 m²). Da die variablen Bewirtschaftungskosten für diese Kleinfläche voraussichtlich höher als die Erträge durch einen Heuverkauf seien, erkenne man die Unwirtschaftlichkeit dieser Restfläche an. Die Vorhabenträgerin biete daher eine entsprechende Entschädigung über die Restnutzungsdauer für diese unwirtschaftliche Restfläche auf Basis des für die Gemarkung Schwanau-Wittenweier geltenden Bodenrichtwerts für Grünland (1,50 €/m², mithin ca. 476 m² x 1,50 €/m²) an. Unabhängig davon stehe es den Eigentümern frei, diesen Bereich den westlich oder östlich angrenzenden Nachbarn zur Bewirtschaftung anzubieten. Nicht zuletzt gebe es, je nach Bewirtschaftungsform, aufgrund der Dimension des Mastes, auch die Möglichkeit, mit einem PKW zwischen den Maststielen hindurch zu fahren. Eventuelle Wertminderungen und baubedingte Beeinträchtigungen werden durch einen beauftragten Dienstleister im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen reguliert.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Ausführungen der Vorhabenträgerin nach eigener Sach- und Rechtsprüfung vollumfänglich nachvollziehen. Eine Verschiebung des Maststandortes 285A auf das Nachbargrundstück ist aus den dargelegten technischen und baubetrieblichen Gründen nicht möglich. Das gewichtige öffentliche Interesse an einer optimierten und netztechnisch sicheren Trassenführung überwiegt hier das private Interesse am Erhalt des konkreten Standorts. Die Planfeststellungsbehörde konnte anhand des von der Vorhabenträgerin bereitgestellten Satellitenbildausschnittes ebenfalls feststellen, dass das betroffene Grundstück schmal zugeschnitten ist und der nördliche Teil des Flurstücks (Umfang ca. 476 m²) infolge der Mastplatzierung für die Einwender faktisch nicht mehr zugänglich ist und nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden kann. Für diesen Fall hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Entschädigung für die unwirtschaftliche Restfläche zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den Hinweis unter Ziffer VII. des vorliegenden Beschlusses, welcher die Zusage der Vorhabenträgerin dokumentiert und den Schutz der privaten Interessen dem Grunde nach im Rahmen des nachgelagerten Grunderwerbs sicherstellt.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass konkrete Entschädigungsfragen und die vermögensrechtliche Abwicklung nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind. Bei den diesbezüglichen Anmerkungen der Miteigentümer handelt es sich um Fragen, die dem Planfeststellungsverfahren gesetzlich nachgelagert sind und die erst im Rahmen von freihändigen Grundstücksverhandlungen oder einem potenziellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommen. Soweit die Einwendungen den verfahrensrechtlich unzulässigen Ausschluss des Eingriffs oder eine Trassenverschiebung fordern, waren sie angesichts der technischen Alternativlosigkeit der Planung zurückzuweisen.

Die Einwendung wird daher im Übrigen zurückgewiesen.

9.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die festgelegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung.

Auch der Vorbehalt nachträglicher Auflagen und Entscheidungen dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme. Er sichert zudem wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung noch nicht vorhersehbare Probleme auftreten. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

10.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben im festgestellten Umfang zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweisen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltfreundlichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Teilabschnitt des Gesamtvorhabens Höchstspannungsleitung Daxlanden-Eichstetten gemäß Nr. 21 des Bundesbedarfsplans verwirklicht werden. Für dieses Gesamtvorhaben werden durch das Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Spannungsebene wird die Übertragungsleistung gegenüber der bestehenden Anlage erhöht und das Energienetz erheblich modernisiert.

Die planfestgestellte Trasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Leitungsverstärkung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur-, Wasser- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch Maßgaben unter Ziffer VII. des Tenors ergänzt. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungerschwerernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses oder das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern dem nachgelagerten Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die der Antragssteller zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 EnWG dieser Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig gestellt und begründet werden.

Hinweise

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird durch das Regierungspräsidium auf seiner Internetseite sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wird darüber informiert, in welchem Zeitraum in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen Einsicht genommen werden kann.

Die Einsichtnahme erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad **Über uns / Unsere Abteilung / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren** oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Einsichtnahmezeitraum hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Mit dem Ende des Einsichtnahmezeitraums gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben. Dies gilt auch für anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg angefordert werden.

Joachim Lucht